

Protokoll Sitzung der Vollversammlung der LK OÖ vom 27. Juni 2018

Großer Saal der Landwirtschaftskammer, Auf der Gugl 3, 4020 Linz

Teilnehmer

- Präsident ÖR Ing. Franz Reisecker
- Vizepräsident ÖR Karl Grabmayr
- KR Alois Affenzeller
- KR LAbg. ÖR Annemarie Brunner
- KR Mag. Daniela Burgstaller
- KR Norbert Ecker
- KR Gerhard Fragner
- KR Alois Ganglmayr
- KR LAbg. ÖR Ing. Franz Graf
- KR Alfred Holzer
- KR Johann Hosner
- KR Ing. Berthold Huemer
- KR Johannes Huemer
- KR ÖR Karl Keplinger
- KR Franz Keplinger
- KR Josef Kogler
- KR ÖR Walter Lederhilger
- KR ÖR Ing. Reinhart Lehner
- KR Paul Maislinger
- KR Margit Mayr-Steffeldemel
- KR Johanna Miesenberger
- KR Rudolf Mitterbacher
- KR Anna Prandstetter
- KR Dominik Revertera
- KR Elfriede Schachinger
- KR Walter Scheibenreif
- KR Christine Seidl
- KR Clemens Stammner
- KR Anita Strassmayr
- KR Klaus Wimmesberger
- KR Hannes Winklehner
- Kammerdirektor Mag. Friedrich Pernkopf

Entschuldigt:

- KR ÖR Johann Großpötzl
- KR Ing. Franz Leitner
- KR Michael Schwarzlmüller
- KR Elfriede Hemetsberger

Ersatzmitglied:

- Claudia Hammer
- Johannes Winkler
- Karl Ketter

Tagesordnung:

1	Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit.....	2
2	Bericht des Präsidenten	5
3	Berichte aus den Ausschüssen	21
4	Umbau Liegenschaft Urfahr.....	51
5	Dienstrechtsänderung DGO 1970 und DGO 2002.....	54
6	Allfälliges.....	103

Sitzungsbeginn: 9:10 Uhr

1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Präsident ÖR Ing. Franz Reisecker:

Ich begrüße Sie sehr herzlich zu unserer heutigen Vollversammlung. Ich begrüße den Agrarreferenten der OÖ Landesregierung LR Max Hiegelsberger, die Abgeordneten zum oberösterreichischen Landtag, LABg. ÖR Annemarie Brunner, und LABg. ÖR Ing. Franz Graf. Ganz besonders begrüße ich Hofrat Dr. Bernhard Büsser von der Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Landes OÖ, die Landwirtschaftskammerräte, sowie die Bezirksbauernkammerobmänner und die Vorsitzenden der Bäuerinnenbeiräte. Weiters darf ich die Vertreter der Fraktionen, Vizepräsident ÖR Karl Grabmayr, KR ÖR Karl Keplinger, KR LABg. ÖR Ing. Franz Graf, KR Clemens Stammner und Bauernbunddirektorin Maria Sauer sowie die Vertreter der Genossenschaften und unserer Fachverbände, insbesondere den Direktor des OÖ Raiffeisenverbandes Dr. Norman Eichinger, begrüßen. Ich begrüße Kammerdirektor Mag. Fritz Pernkopf und die anwesenden Abteilungsleiter, die Leiter der Bezirksbauernkammern sowie der Beratungsstellen für Rinder- und Schweineproduktion, die Vertreter des Betriebsrates, die Damen und Herren der Presse und die anwesenden Bäuerinnen und Bauern bzw. Gäste und Besucher der heutigen Vollversammlung.

Ich stelle die Beschlussfähigkeit fest. Das Protokoll der letzten Vollversammlung gilt als genehmigt, nachdem gemäß Geschäftsordnung kein schriftlicher Einwand dagegen eingebracht wurde.

Zu den in der Vollversammlung vom 28. September 2017 beschlossenen Resolutionen antwortete das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus folgendermaßen: Die von der Vollversammlung geforderte Reform des Ökostromgesetzes mit Nachfolgetarifregelung für Strom aus fester Biomasse wird in eine umfassende Reform des Ökostromförderregimes aufgenommen. Auf Basis der in Begutachtung befindlichen Klima- und Energiestrategie wird bis 2020 ein neues österreichisches Energiegesetz geplant. Der Erhalt effizienter Biomasseanlagen sowie weitere Ausbau von Biomasse wird insbesondere im Zusammenhang

mit der Forcierung von erneuerbarer Energie im Wärmebereich angestrebt. Hinsichtlich der Anwendung des Bestbieterprinzips für die Lebensmittelbeschaffung öffentlicher Einrichtungen wurden die wesentlichen Voraussetzungen im Rahmen des Bundesvergabegesetzes geschaffen, die Umsetzung obliegt nun den im Einflussbereich der Länder befindlichen öffentlichen Einrichtungen.

Zu den in der letzten Vollversammlung am 15. März 2018 beschlossenen Resolutionen sind folgende Antwortschreiben eingegangen:

Das Bundeskanzleramt in Person von Dr. Klingenbrunner antwortete, dass die Resolution „Kürzungen beim EU-Budget gefährden heimische Landwirtschaft“ am 04. April 2018 dem Ministerrat zur Kenntnis gebracht und daraufhin dem zuständigen Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus übermittelt wurde.

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Michael Strugl gab nach Prüfung durch die Energierechtsbehörde folgende Antwort auf die Resolution „Enteignung für 100 kV-Leitung stoppen“. Da beide Leitungsprojekte rechtskräftig genehmigt sind, hat die Bewilligungsinhaberin Netz OÖ GmbH das durchsetzbare Recht auf die Errichtung und damit auch das Recht auf Beantragung von Zwangsrechtseinräumung, wenn keine Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer erreicht werden kann. Das Abwarten der Energiestrategie des Bundes stellt keinen rechtlich tauglichen Grund für ein behördliches „Aussetzen“ dar. Dem Anliegen der Vollversammlung kann vor diesem Hintergrund nicht nachgekommen werden.

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus ist bestrebt, die Anliegen der Vollversammlung so weit wie möglich zu unterstützen und hat die übermittelten Resolutionen den zuständigen Organisationseinheiten zur möglichen Berücksichtigung der darin enthaltenen Anliegen weitergeleitet.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz antwortet anlässlich der Resolution „Kälberenthornung durch Tierhalter ermöglichen“, dass die Einbindung des Landwirtes als Hilfsperson in die Anwendung der für die Betäubung notwendigen Medikamente (Sedativa, Lokalanästhetika) noch weiterer Beratungen insbesondere mit Vertretern der Tierärzteschaft bedarf. Aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz besteht in diesem Bereich kein unmittelbarer Handlungsbedarf, da es verschiedene Arten der Zusammenarbeit zwischen Tierärzten und Tierhaltern gibt, in deren Rahmen auch die Enthornung gemeinsam durchgeführt wird. Dazu zählen Finanzierungsmodelle auf Basis von Abgeltungspauschalen und die geplante Durchführung der Enthornung mehrerer Kälber zur gleichen Zeit.

Für die heutige Sitzung sind folgende Anträge fristgerecht eingegangen:

Seitens des Präsidiums:

- Wirksame Agrarpolitik erfordert stabile EU-Finanzierung
- GAP-Reformvorschläge gefährden Existenz Klein- und Mittelbäuerlicher Betriebe
- Saisonarbeiterbeschäftigung im Obst- und Gemüseanbau

- Irreführende Werbebotschaft nicht akzeptabel

Seitens des OÖ Bauernbundes

- Einheitliche Mindestbeitragsgrundlage bei gemeinsamer Sozialversicherung
- Recycling statt Vermüllung (Littering)

Seitens des Unabhängigen Bauernverbandes:

- Klimaveränderung erfordert Korrektur beim Einheitswert
- Transparenzdatenbank aufgrund der DSGVO schließen
- Änderung des Starkstromweggesetzes im oberösterreichischen Landtag beschließen
- Grundbesitzern die Errichtung von Freileitungen mittels Pachtvertrag abgelten
- Ausgleichszahlung inflationsangepasst in der Höhe des Jahres 1995 gewähren
- Klimawandelbedingte Schäden in der Land- und Forstwirtschaft zu 100 Prozent abgelten

Des Weiteren liegt seitens der Freiheitlichen Bauernschaft Oberösterreich folgender Dringlichkeitsantrag vor:

Herkunftskennzeichnung Honig

Abstimmung über Zuerkennung der Dringlichkeit **Einstimmige Zuerkennung der Dringlichkeit**

Die Anträge werden vor dem Tagesordnungspunkt 6 Allfälliges behandelt.

Laudatio für Herrn ÖR Josef Gossenreiter

Hohe Vollversammlung!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu Beginn unserer heutigen Kammervollversammlung ist es mir eine besondere Freude und Ehre, Herrn ÖR Josef Gossenreiter mit der Ehrenurkunde der Landwirtschaftskammer Oberösterreich auszuzeichnen. Der Hauptausschuss der OÖ Landwirtschaftskammer hat in seiner Sitzung am 10. Jänner 2018 diesen Beschluss einstimmig gefasst und es ist mir eine große Freude, dir lieber Josef, heute mit der Verleihung der Ehrenurkunde der Landwirtschaftskammer samt Ehrennadel offiziell den Dank der Landwirtschaftskammer für deine Leistungen und Verdienste auszusprechen.

Herr Josef Gossenreiter, vulgo Kamplseppn, wurde am 14. 2. 1957 in Linz geboren. Nach Abschluss der Volksschule in Schenkenfelden besuchte er die Landwirtschaftsschule in Freistadt und absolvierte 1986 die Meisterprüfung.

Bis zum 23. Lebensjahr außerhalb der Landwirtschaft tätig, übernahm Josef Gossenreiter nach dem plötzlichen Tod des Vaters bereits mit 23 Jahren die Betriebsführung und richtete den typischen Mühlviertler Gemischtbetrieb in der Folge konsequent auf die Milchproduktion aus. Im Jahr 1997 wurde ein Laufstall in der damals noch sehr kritisch beurteilten Kaltstall-Bauweise errichtet und seitdem erfolgten weitere erfolgreiche Schritte in der Betriebsentwicklung.

Neben der mustergültigen Führung des eigenen Betriebs arbeitete Josef Gossenreiter bereits von Jugend an in bäuerlichen Institutionen aktiv mit und übernahm Verantwortung in zahlreichen bäuerlichen Funktionen. 15 Jahre lang, von 2002 bis 2017, übte er das Amt des Obmannes der Bezirksbauernkammer Urfahr aus. Einsatz zeigte er auch als Aufsichtsratsmitglied der Molkereigenossenschaft Linz und als Ausschussmitglied des Rinderzuchtverbandes OÖ. Als Vizebürgermeister der Gemeinde Schenkenfelden war Josef Gossenreiter viele Jahre lang auch die Kommunalpolitik ein großes Anliegen. Darüber hinaus sei auch sein großes Engagement für die Bioenergie genannt. Als Obmann der Nahwärme Schenkenfelden gelang es ihm trotz anfänglicher großer Hürden ein Biomasseheizwerk in seiner Heimatgemeinde umzusetzen.

Sehr geehrter Herr ÖR Gossenreiter, lieber Josef, als führender Funktionär der Landwirtschaftskammer und durch deine zahlreichen Funktionen auch im kommunalen Bereich hast du dich stets tatkräftig für deine Heimatregion eingesetzt. Du hattest immer ein offenes Ohr für die bäuerlichen Anliegen ohne dabei die gesamthafte Entwicklung der Gemeinde und des ganzen Bezirks aus den Augen zu verlieren. Namens der OÖ. Bauernschaft, und auch persönlich darf ich dir für die geleistete Arbeit für unseren Berufsstand sowie für die stets gute Zusammenarbeit sehr herzlich danken.

Persönlich wünschen wir dir für die Zukunft alles Gute, vor allem viel Gesundheit und viel Freude mit deinen verbleibenden Aufgaben. Wir sind sicher, dass du dich auch weiterhin für das agrarpolitische Geschehen interessieren und an der Entwicklung der Landwirtschaft in Oberösterreich Anteil nehmen wirst.

Präsident ÖR Ing. Franz Reisecker und **Vizepräsident ÖR Karl Grabmayr** überreichen ÖR Josef Gossenreiter die Ehrenurkunde der Landwirtschaftskammer und die Ehrennadel. Gemeinsam mit **Landesrat Max Hiegelsberger** und **Kammerdirektor Mag. Friedrich Pernkopf** gratulieren sie sehr herzlich.

2 Bericht des Präsidenten

Präsident ÖR Ing. Franz Reisecker übergibt den Vorsitz an **Vizepräsident ÖR Karl Grabmayr**, dieser ersucht den Präsidenten um seinen Bericht.

Präsident ÖR Ing. Franz Reisecker:

1. Kürzungen im EU-Agrarbudget werden abgelehnt

Am 2. Mai wurde von der EU-Kommission (EK) ein erster Vorschlag für den EU-Haushalt der Jahre 2021 bis 2027 präsentiert. Dieser sieht insbesondere in der Agrar- und in der Kohäsionspolitik spürbare Kürzungen vor. Ursachen dafür sind der Brexit mit dem Wegfall von bisher 12 bis 14 Milliarden Euro an EU-Beitragszahlungen sowie neue bzw. höhere Ausgabenpositionen in den Bereichen Migration, Schutz der EU-Außengrenzen sowie Sicherheit. Von der EK wurde eine leichte Steigerung der Mitgliedsbeiträge auf 1,114 Prozent der Bruttowertschöpfung vorgeschlagen, womit sich die Kommission bereits weit an die Position der Nettozahler-Staaten (NL, DK, SE, FI, AT) angenähert hat, die höhere Beiträge ablehnen. Mit diesem Vorschlag würde die Europäische Kommission rund 14 Mrd. Euro (~ 15 Prozent) in der Ländlichen Entwicklung einsparen, diese verminderten Auszahlungen sollen jedoch von den Mitgliedstaaten national zur Gänze ausgeglichen werden können. Es wird in erster Linie bei der zweiten Säule eingespart, da diese in den meisten Mitgliedsstaaten eine untergeordnete Rolle spielt.

Landwirtschaftskammer Oberösterreich fordert stabiles Agrarbudget

Die von der EU-Kommission eingeforderten leicht höheren Beiträge der Mitgliedsstaaten reichen nicht für eine stabile Agrarfinanzierung aus. Der EU-Haushaltsvorschlag bedarf daher noch dringender Korrekturen. Die Lasten des Brexits dürfen keinesfalls einseitig der ohnehin unter einem hohen Einkommensdruck stehenden Landwirtschaft auferlegt werden. Besonders die österreichische Bundesregierung, die sich in den bisherigen Gesprächen als einer der vehementesten Verhinderer höherer Länderbeiträge gezeigt hat, ist nun gefordert, ihren Widerstand gegen höhere EU-Beiträge endlich aufzugeben.

Wirksame EU-Politik erfordert ausreichende Budgetmittel

Die Gemeinsame Agrarpolitik ist als einziges Politikfeld größtenteils in europäischer Hand und erfordert daher gerechtfertigter Weise einen substantiellen Anteil des EU-Budgets. Wenn man die gesamte Wirtschaftsleistung der EU-Mitgliedsstaaten hinterlegt, machen die Kosten für die GAP gerade einmal 0,4 Prozent des europäischen Bruttoinlandsproduktes aus. Gleichzeitig wird von den Bauern seitens der Politik und Gesellschaft auch in Zukunft die Erbringung vielfältiger Leistungen wie sichere und preiswerte Lebensmittel, lebenswerte ländliche Räume und ökologische Ziele gefordert. Die Landwirtschaftskammer OÖ fordert daher unmissverständlich die Beibehaltung der Höhe des aktuellen Agrarbudgets auch in der kommenden Periode. Die österreichische Landwirtschaft liefert aufgrund der strengen Produktionsbedingungen entscheidende Mehrwerte für die breite Bevölkerung. Für Deutschland mit seinen mit Österreich vergleichbaren Standards wurden die Kosten dieser Produktionsauflagen in einer wissenschaftlichen Untersuchung mit einem Mehraufwand von 315 Euro pro Hektar errechnet. Dabei wurden nur produktionstechnische Auflagen

miteinbezogen, Leistungen der Landschaftspflege bzw. des Naturschutzes blieben hingegen unberücksichtigt.

EU-Solidargemeinschaft nicht überstrapazieren

Über das EU-Budget erfolgt ein erheblicher Finanzmitteltransfer zwischen den Mitgliedsstaaten. Dabei stehen den Nettozahlerländern West- und Nordeuropas die Nettoempfängerländer im Osten und Süden der EU gegenüber. Diese innereuropäische Solidarität darf aber keinesfalls zu einer reinen Einbahnstraße werden. Die Landwirtschaftskammer Oberösterreich fordert daher eine entsprechende Abstufung der Direktzahlungshöhe nach Kaufkraftparitäten bzw. Faktorkosten in den einzelnen Mitgliedsländern. Eine weitgehende Angleichung der Direktzahlungen pro Hektar hätte einen stark verzerrenden Einfluss und würde die Landwirte in den stärker entwickelten Regionen Europas massiv benachteiligen.

2. Vorschläge für die GAP-Reform bedürfen noch grundsätzlicher Korrekturen

Die ersten Rechtsvorschläge für die Ausgestaltung der kommenden Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) wurden am 1. Juni 2018 offiziell präsentiert. Während zentrale Bestandteile wie die 2-Säulenarchitektur bestehen bleiben sollen, wird das Greening nicht mehr weitergeführt. Der gewichtigste Änderungsvorschlag betrifft die sogenannten „Nationalen Strategiepläne“: Maßnahmen zur Erreichung der umfassenden Ziele der GAP sollen national in einer Gesamtstrategie für beide Säulen erarbeitet werden. Die Europäische Kommission gibt die Ziele vor, der einzelne Mitgliedsstaat ist für die Erreichung dieser Ziele verantwortlich. Die Auszahlung der Mittel ist teilweise an die Zielerreichung gebunden. Die legislativen Vorschläge beinhalten aber nur sehr eingeschränkte Spielräume der Nationalstaaten in wesentlichen inhaltlichen Fragen. Die EU-Kommission behält sich darüber hinaus vor, die Mittelverwendung auch wieder selbst zu prüfen. Wachsende Rechtsunsicherheit und die Auseinanderentwicklung der nationalen Agrarmärkte wären somit das Resultat der nationalen Strategiepläne. Die Landwirtschaftskammer OÖ fordert daher vehement, dass im Sinne der Gemeinsamen Agrarpolitik wesentliche Regelungen weiterhin auf EU-Ebene vereinbart und einheitlich definiert werden.

Landwirtschaftskammer Oberösterreich fordert europaweites Capping

Kleine und mittlere Betriebe sollen in Zukunft eine höhere Priorität genießen. Dafür soll es eine neue Pauschalregelung für kleine Betriebe geben und höhere Zahlungen auf den ersten Hektaren. Die Rechtstexte enthalten auch eine Degression der Zahlungen ab 60.000 Euro und ein Capping der Ausgleichs-Zahlungen bei 100.000 Euro pro Betrieb unter Einbeziehung von Kosten für Beschäftigte und familieneigene Arbeitskräfte. Die freiwerdenden finanziellen Mittel im Zuge des Cappings sollen laut den Kommissions-Vorschlägen im jeweiligen Mitgliedsstaat verbleiben und dessen kleineren Betrieben zugutekommen. In Österreich mit seiner recht einheitlichen Größenverteilung und generell kleineren Betrieben könnte mit den aus dem Capping freiwerdenden Mitteln nicht die notwendige Unterstützung kleiner Betriebe erreicht werden. Die Landwirtschaftskammer OÖ lehnt daher diese Vorgangsweise klar ab und fordert

die frei werdenden Mittel europaweit einzusetzen, um die drohende vierprozentige Senkung der Direktzahlungen in der ersten Säule für kleinere und mittlere Betriebe auszugleichen. Andernfalls droht eine weitere Wettbewerbsverzerrung zwischen kleineren Betrieben aus verschiedenen Mitgliedsländern aufgrund unterschiedlicher Unterstützungsniveaus.

Keine überhöhten Produktionsauflagen in der ersten Säule

Generell verwehrt sich die Landwirtschaftskammer gegen höhere Produktionsauflagen bei gleichzeitig sinkenden Direktzahlungen. Um eine übermäßige Belastung kleinerer und mittlerer Betriebe zu verhindern, wird eine vollständige Nährstoffbilanzierung vehement abgelehnt. Die Grünlanderhaltung muss weiter auf Ebene des Mitgliedsstaates umgesetzt werden und nicht einzelbetrieblich. Des Weiteren fordert die Landwirtschaftskammer eine Beibehaltung der geltenden Regelungen in den Bereichen Düngung und Bodenbearbeitung. Eine massive Hebung der Grundanforderungen in der ersten Säule würde auch den Spielraum für freiwillige Agrarumweltmaßnahmen massiv beschneiden. Der hohe Teilnahmegrad am ÖPUL soll auch in Zukunft gesichert werden. Dafür braucht es passende Maßnahmen auch für Betriebe in produktionsstarken Lagen. Überhöhte Produktionsauflagen würden in Österreich ansonsten zu einer massiven Beschleunigung des Strukturwandels und zum Verlust von kleineren Betrieben führen. Generell müssen die Legislativ-Vorschläge noch stärker auf die Bedürfnisse der bäuerlichen Familienbetriebe ausgerichtet werden, um das Ziel tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen zu realisieren.

Bedeutung der zweiten Säule anerkennen und aufrechterhalten

Die angekündigte Kürzung der Mittel in der zweiten Säule von 15 Prozent wird von der Landwirtschaftskammer OÖ vehement abgelehnt. Zur besseren Akzeptanz der Agrarumweltmaßnahmen wird es auch in Zukunft eine Anreizkomponente bei der Prämienberechnung brauchen. Sollten die drohenden Einsparungen in der zweiten Säule tatsächlich realisiert werden, fordert die Landwirtschaftskammer Oberösterreich den Ausgleich der wegfallenden Zahlungen aus nationalen Mittel. Gerade in den zentralen Ausgabenbereichen der Ländlichen Entwicklung wie der Agrarumweltprogramme und der Bergbauern-Ausgleichszulage sind aber aktuell noch höhere europäische Finanzierungssätze festgelegt, weshalb sich hier keine Verpflichtung für Bund und Länder zum Ausgleich rückläufiger Finanzmittel ergibt. Es braucht daher eine generelle Festlegung des Höchstsatzes der ELER-Beteiligung seitens der EU bei 43 Prozent mit der Ausnahme von LEADER.

Administrative Vereinfachung als zentrales Anliegen

Bei den Flächenzahlungen soll das bestehende System durch eine neue einfachere Flächenzahlung (Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit) abgelöst werden. Damit wurde eine zentrale Forderung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich in die Legislativ-Vorschläge aufgenommen. Weitere Vereinfachungen braucht es aber auch bei der Dauergrünlandwerdung und bei der Definition des „echten Betriebsinhaber“. Beide Definitionen würden in der vorgeschlagenen Form wieder zu einer massiven bürokratischen Belastung ohne praktischen Mehrwert führen. Die administrative Belastung der Antragstellerinnen und Antragsteller muss sich in der neuen Periode merklich verringern. In

den bisher zu begutachtenden Rechtstexten sind effektive Vereinfachungen in der Administration weiterhin nur unzulänglich enthalten.

Zusammenfassung

Die nun veröffentlichten legislativen Vorschläge für die GAP 2021 bis 2027 bedeuten einen massiven Einschnitt in die bisherige Agrarpolitik und gefährden aufgrund der zusätzlich definierten Grundanforderungen die Existenz vieler Klein- und Nebenerwerbsbetriebe. Neben den rückläufigen Finanzmitteln drohen die administrativen Anforderungen zunehmend die wirtschaftliche Weiterentwicklung der Land- und Forstwirtschaft zu behindern. Die Landwirtschaftskammer OÖ fordert daher umfassende Vereinfachungen der administrativen Anforderungen in der Verwaltung, aber in erster Linie für die Betriebe selbst. Die vielfältigen ökologischen und gesellschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft müssen auch in Zukunft mit zumindest gleichbleibenden Finanzmitteln abgegolten werden.

3. Zusammenschluss der SVB und SVA zu einem „Selbstständigen-Träger“ (SVS)

Die österreichische Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die derzeitigen 21 Sozialversicherungsträger auf maximal fünf Träger zu reduzieren. Damit soll eine leistungsfähige, moderne und bürgernahe Sozialversicherung auch in Zukunft gewährleistet sein. Die Reform soll Effizienz- und damit Einsparungspotenziale heben und bürokratische Hürden beispielsweise im Zuge der Mehrfachversicherungen abbauen. Unter anderem wird dadurch auch die Zahl der Funktionäre von aktuell 2000 auf 400 und die Zahl der Verwaltungsgremien von 90 auf 30 reduziert.

Im Zuge dieser Reform schließen sich die SVB und die SVA zu einem „Selbstständigen-Träger“ (Sozialversicherung der Selbstständigen - SVS) zusammen, der für alle selbstständigen Erwerbstätigen die Sparten Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung umfasst. Während der Zusammenschluss bereits im ersten Halbjahr 2019 geschehen soll, ist für die Anpassung des Leistungsrechtes ein adäquater Übergangszeitraum vorgesehen.

Durch den frühzeitig durch die Präsidenten Christoph Leitl (WKO) und Hermann Schultes (LKÖ) begonnenen Diskussionsprozess konnten bei der Fusion berufsspezifische Elemente gesichert werden. Es ist gelungen, wiederum alle drei Versicherungssparten selbstverwaltet zu erhalten. Dadurch können auch im neuen Träger SVS die berufsspezifischen Leistungen der Bäuerinnen und Bauern bestmöglich weitergeführt werden.

Die Landwirtschaftskammer fordert daher mit Nachdruck, dass in den Gesprächen mit der Wirtschaft die spezifischen Anliegen und Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Berufsgruppe anerkannt werden und die entsprechenden Leistungen gerade im Gesundheitsbereich erhalten bleiben. Des Weiteren ist die Rückholung der GSBG-Mittel eine notwendige Voraussetzung für die nachhaltige Finanzierung der zukünftigen SVS. Ein eigenständiger Sozialversicherungsträger, der in Selbstverwaltung und mit großer Kundennähe die besten

Leistungen für die bäuerlichen Versicherten erbringen kann, muss das Ziel in den Verhandlungen sein.

4. Arbeitskräftemangel bedroht Obst- und Gemüsebau

Der oberösterreichische Obst- und Gemüsebau leidet aufgrund der guten Konjunktorentwicklung, den besseren Verdienstmöglichkeiten in Deutschland und dem beschränkten Kontingent für Saisoniers und Erntehelfer aus EU-Drittstaatsländern massiv an einem Mangel an Arbeitskräften. Generell hat die Konkurrenzfähigkeit des österreichischen Gemüsebaus aufgrund der hohen Lohnnebenkosten im internationalen Vergleich abgenommen. Dies hat zur Folge, dass immer mehr Gemüsebetriebe in Oberösterreich aus der Produktion ausscheiden. So werden beispielsweise Einlegegurken in ganz Oberösterreich nur mehr von 16 Betrieben produziert. Die Landwirtschaftskammer Oberösterreich fordert daher vehement eine Erhöhung des Kontingents an Arbeitskräften aus Drittstaaten auf zumindest 1600 Saisoniers und 130 Erntehelfer in OÖ bis 2020. Asylsuchende sollen weiterhin auf freiwilliger Basis von den Betrieben angestellt werden können, aber nicht auf das Kontingent an Drittstaaten-Arbeitskräften angerechnet werden.

Ausnahme von der Pensionsversicherungspflicht bis zu einer Beschäftigungsdauer von drei Monaten

Absolut notwendig ist darüber hinaus eine Entlastung bei den Lohnnebenkosten bei Saisoniers. Analog zu Deutschland braucht es eine Ausnahme zur Pensionsversicherungspflicht bis zu einer Beschäftigungsdauer von drei Monaten. Dies ist notwendig, um einerseits die Lohnkosten für die heimischen Betriebe auf einem wettbewerbsfähigen Niveau zu halten und andererseits österreichische Betriebe wieder als Arbeitgeber attraktiv zu machen.

Ohne Gegenmaßnahmen droht Ende des Verarbeitungsgemüse-Anbaus

Ohne diese notwendigen Änderungen läuft Österreich Gefahr, den heimischen Gemüseanbau mittelfristig gänzlich zu verlieren und sich damit von Importen abhängig zu machen, obwohl hierzulande mit einer bekannt hohen Qualität produziert wird.

5. Wahlfreiheit bei Lebensmitteln erfordert Herkunftskennzeichnung

Die österreichischen Konsumentinnen und Konsumenten kaufen bei Produkten mit EU-weit verpflichtender Herkunftsangabe zuverlässig heimische Qualität. Es herrscht hohe Wertschätzung für die österreichische Vorreiterrolle in Sachen Lebensmittelqualität, Naturnähe, Gentechnikfreiheit, Bioanteil, Tierwohl, Hygienestandards und kleinregionaler Wertschöpfungsketten. Bei vielen verarbeiteten Lebensmitteln sowie bei Speisen in Großküchen und in der Gastronomie kann man aber die Herkunft der verwendeten Lebensmittel nicht in Erfahrung bringen. Die Landwirtschaftskammer Oberösterreich fordert

daher eine Ausweitung der Herkunftskennzeichnung für Verarbeitungsprodukte und in der Gemeinschaftsverpflegung.

Österreich trotz höchster Lebensmittelqualität bei Herkunftskennzeichnung noch im Hintertreffen

Auf Drängen der Bauernvertretung wurde im neuen Regierungsprogramm vereinbart, dass in Österreich eine verpflichtende Herkunftskennzeichnung von Lebensmitteln (Fleischprodukte, Milch- und Milchprodukte, Eiprodukte sowie verarbeitete Produkte) nach dem Vorbild Frankreichs zunächst auf nationaler Ebene und später auf EU-Ebene eingeführt werden soll. Die Landwirtschaftskammer fordert daher von der zuständigen Gesundheitsministerin den zügigen Erlass einer Verordnung auf Basis des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes zur Einführung einer verpflichtenden Herkunftskennzeichnung bei Milch sowie Verarbeitungsprodukten aus Fleisch, Milch und Eiern. Vorbild dafür können die nach dem französischen Modell schon in mehreren EU-Mitgliedsländern umgesetzten Regelungen sein.

Herkunftskennzeichnung für Gemeinschaftsverpflegung als erster Schritt in der Gastronomie

Zusätzlich fordert die Landwirtschaftskammer Oberösterreich eine verpflichtende Herkunftskennzeichnung der wertbestimmenden Zutaten aus Fleisch, Milch und Eiern in der öffentlichen und privaten Gemeinschaftsverpflegung. Gerade in diesem Bereich kommen derzeit aufgrund des Preisargumentes zu einem hohen Anteil auch Lebensmittel mit ausländischer Herkunft zum Einsatz. Diese Stoßrichtung ist für die Landwirtschaftskammer deshalb sehr wichtig, da täglich bereits 2,2 bis 2,5 Millionen Portionen Essen in Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung zubereitet werden, Tendenz steigend. Mit dem vom Nationalrat am 20. April erfolgten Beschluss zur Einführung des Bestbieterprinzips bei der Lebensmittelbeschaffung können beim Lebensmitteleinkauf öffentlicher Einrichtungen vorerst auf freiwilliger Basis wesentliche Qualitätskriterien wie Regionalität, Frische und ökologische Nachhaltigkeit mitberücksichtigt werden.

LK fordert Vorbildfunktion von öffentlichen Küchen

Die Landwirtschaftskammer OÖ wendet sich auch direkt an Verantwortungsträger im Land OÖ, die sich einer Kennzeichnung in ersten Gesprächen schon aufgeschlossen gezeigt haben. Damit bleibt auch die Wertschöpfung der dort konsumierten Lebensmittel im Land und der heimische Agrar- und Lebensmittelproduktionsstandort kann so weiter gestärkt werden

Appell an Gastronomie: Herkunftskennzeichnung ist wirtschaftliche Chance

Auch die Gastronomie sollte noch viel mehr als bisher die Qualität der heimischen Lebensmittel als besonderes Unterscheidungsmerkmal nutzen und damit ihre Marktposition und die Ertragskraft verbessern. Die Landwirtschaftskammer Oberösterreich fordert daher von der Gastronomie, zum beiderseitigen Nutzen verstärkt heimische Lebensmittel einzukaufen und dies auch den Gästen klar zu kommunizieren. Das Schweizer Modell der Herkunftskennzeichnung und mehrere Betriebe der Gastronomie und Hotellerie in Österreich zeigen bereits mit großem Erfolg vor, dass damit nicht nur in der landwirtschaftlichen

Produktion, sondern vor allem auch in der Gastronomie selbst zusätzliche Wertschöpfung generiert werden kann.

6. Maßnahmen gegen unfaire Handelspraktiken stärken Verhandlungsposition der Landwirte

Innerhalb der Wertschöpfungskette von Lebensmitteln sind die Landwirte in einer schwachen Verhandlungsposition. Gerade im Lebensmitteleinzelhandel hat in den letzten Jahrzehnten eine starke Konzentration stattgefunden, so werden in Österreich mehr als 85 Prozent des Lebensmitteleinzelhandels von nur drei Unternehmen bewerkstelligt, die ihrerseits einer Vielzahl an landwirtschaftlichen Produzenten gegenüberstehen. Dieses Ungleichgewicht führt oftmals zu schlechten Vertragsbedingungen für die Landwirte. Durch unfaire Handelspraktiken werden die Gewinnmargen der Produzenten beschnitten. Die Europäische Kommission hat nun einen Verordnungsvorschlag gegen unfaire Handelspraktiken erlassen, um die Verhandlungssituation und in weiterer Folge die Einkommen der Landwirte zu verbessern. Damit werden langjährige Forderungen der Landwirtschaftskammer Oberösterreich aufgegriffen.

Verordnung verbietet im Speziellen vier unfaire Praktiken

In allen EU-Mitgliedstaaten sollen vier verschiedene unfaire Praktiken für große Lebensmitteleinzelhändler in Zukunft ausnahmslos verboten werden. Das sind um mehr als 30 Tage verspätete Zahlungen und kurzfristige Stornierungen für verderbliche Produkte, einseitige und nachträgliche Änderungen von Menge, Qualität und Preis und Abschläge für verdorbene Ware, die nicht vom Produzenten verantwortet wurde. Vorerst nicht generell verboten werden die Rücksendung unverkaufter Ware, Listungsgebühren und die Beteiligung von Lieferanten an Werbemaßnahmen. Diese Maßnahmen müssen aber laut Verordnung ausdrücklich im Abnahmevertrag vereinbart werden. Von der neuen Verordnung betroffen sind der Lebensmitteleinzelhandel und Lebensmittelkonzerne mit mehr als 250 Mitarbeitern und 50 Millionen Jahresumsatz, also keine kleinen und mittleren Unternehmen. Die Verordnung wird nun vom Europaparlament und vom EU-Agrarministerrat beraten, bevor sie in einer endgültigen Version in Kraft treten kann.

Landwirtschaftskammer Oberösterreich fordert zur Nutzung anonymer Beschwerdemöglichkeiten auf

Die EU-Kommission fordert zusätzlich zur Verordnung die nationalen Kartellbehörden auf, stärker auf unfaire Handelspraktiken einzugehen. Dazu müssen entsprechende Missstände aber auch aufgezeigt werden. Die Landwirtschaftskammer ermutigt ihre Mitglieder, unfaire Behandlungen und Praktiken aktiv zu melden und dazu das bereits bestehende „Whistle-Blowing-System“ der Bundeswettbewerbsbehörde zu nutzen.

7. Fehlende Niederschläge – Maßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft

Die Niederschlagsituation stellt sich 2018 in weiten Teilen Oberösterreich sehr kritisch dar. So lag in manchen Gebieten die Niederschlagsmenge zwischen 01. April und 10. Juni unter der Hälfte des langjährigen Durchschnitts. Negativ betroffen davon sind vor allem das Grünland, aber auf leichteren Böden auch fast alle Ackerkulturen.

Freigabe der Nutzung der Biodiversitätsflächen

Als Hilfsmaßnahme wurden die Biodiversitätsflächen bereits frühzeitig im Mühlviertel und dem Bezirk Schärding freigegeben. Trotz der Bemühungen der Landwirtschaftskammer Oberösterreich wurden die Biodiversitätsflächen nicht für weitere Bezirke freigegeben. **In Braunau, Eferding, Grieskirchen, Ried, Vöcklabruck wurde aber der Zeitpunkt, ab dem in der Gemeinde oder umliegende Gemeinde ein zweiter Schnitt durchgeführt wurde, als Rechtfertigung zur Nutzung der Biodiversitätsflächen anerkannt.**

Vereinheitlichung der Versicherungssteuer bei allen landwirtschaftlichen Elementarrisikoversicherungen

Angesichts der Niederschlagsentwicklung in Oberösterreich, aber auch anhand der zerstörerischen Auswirkungen von Unwettern im Süden und Ostens Österreichs ist der fortschreitende Klimawandel klar erkennbar. Dies erhöht die Bedeutung der Risikoversorge in der Landwirtschaft. Das aktuelle Regierungsprogramm enthält daher auch die weitere Forcierung des Versicherungsschutzes und damit einer eigenverantwortlichen Risikovorsorge. Ab 01. Jänner 2019 werden alle Elementarrisikoversicherungen wie Frost und Dürre als auch die Versicherungen von Tierseuchen bei landwirtschaftlichen Nutztieren dem reduzierten Steuersatz von 0,2 Promille der Versicherungssumme unterliegen. Dadurch ersparen sich die Bauern jährlich rund 4 Millionen Euro.

Holzlagerung auf beihilfefähigen Flächen

Vom Borkenkäfer befallenes Holz muss, sofern möglich, in einer Entfernung von mindestens 500 Metern zum nächstgelegenen Waldrand gelagert werden. Die Lagerung auf beihilfefähigen Flächen wurde freigegeben. Dafür hat eine Meldung der notwendigen Grundinanspruchnahme spätestens 15 Arbeitstage ab Lagerbeginn an die AMA zu erfolgen - mittels Formblatt unter Angabe der Feldstücks- und Schlagnummern und vorzugsweise per Mail (gap@ama.gv.at) oder per FAX (01/33 151 2237). Die Lagerung darf längstens bis 31.12.2018 erfolgen und die betroffenen Flächen sind nach Ende der Schadholzlagerung unverzüglich wieder in einen guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu versetzen. Die Verfestigung bzw. Schotterung der betroffenen Flächen ist auf das für die Lagerung zeitlich und räumlich unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.

8. Neonikotinoid-Verbot - Herausforderung für die heimischen Rübenbauern

Am 27. April haben die EU-Mitgliedsstaaten im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebens- und Futtermittel ein absolutes Anwendungsverbot der drei neonikotinoiden Wirkstoffe Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam außerhalb von Gewächshäusern beschlossen. Der Beschluss folgte damit der Empfehlung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA). Diese ist in einer Untersuchung zu dem Schluss gekommen, dass diese Wirkstoffe auch als Saatgutbeize ein hohes Risiko für Honig- und Wildbienen darstellen. Die Landwirtschaftskammer OÖ begrüßt die auf wissenschaftlichen Grundlagen basierende Entscheidung, fordert aber angesichts der schwierigen Situation der Rübenbauern auch bei der Zulassung von neuen Pflanzenschutzmitteln eine wissenschaftliche und faktenbasierte Herangehensweise. Es braucht laufende Neuentwicklungen und die rasche Zulassung von alternativen Pflanzenschutzmitteln für einen effizienten Pflanzenbau und ein wirksames Resistenzmanagement.

Derbrüssler-Auftreten zeigt Bedeutung effizienten Pflanzenschutzes auf

Die trockene Witterung des heurigen Frühjahrs und Frühsommers hatte im Rübenanbau eine Massenvermehrung des Derbrüsslers und den Ausfall von rund einem Viertel der gesamten Anbaufläche von 40.000 Hektar zur Folge. Speziell im Rübenanbau ist aber der Zugang zu wirkungsvollen Pflanzenschutzmitteln ein entscheidender Faktor, um die Inlandsversorgung abzusichern. Die Landwirtschaftskammer Oberösterreich fordert daher die schnelle Entwicklung und Zulassung geeigneter Pflanzenschutzmittel, um den Zuckerrübenanbau in Österreich sicher zu stellen. Oberösterreich zählt aufgrund der Böden und des Klimas zu den am besten für den Rübenanbau geeigneten Standorten in Europa.

Schwieriges Marktumfeld im Rübenanbau

Mit dem Ende der europäischen Zuckerquoten hat sich die befürchtete Produktionszunahme bewahrheitet. Der Übergang von einer strengen Produktionsreglementierung in den freien Markt seit 2017 bedeutete für die Zuckerrübenbauer eine unruhige und schwierige Umstellung. Verwerfungen auf den europäischen Märkten zeigen klar auf, dass es im Binnenmarkt einheitliche Produktionsbedingungen braucht. Die Landwirtschaftskammer setzt sich daher stark dafür ein, dass die europäischen Zuckerrübenbauer unter gleichen Marktbedingungen produzieren und in einem fairen Wettbewerb konkurrieren können. Aufgrund der angespannten Marktsituation lehnt die Landwirtschaftskammer auch vehement eine Öffnung des Marktes gegenüber weiteren Importländern ab, besonders im Zuge des MERCOSUR-Abkommens. Eine weitere Belastung des Marktes durch zusätzliche Zollreduktionen beim Import von südamerikanischen Zucker oder Ethanol ist keinesfalls akzeptabel.

9. Neue Züchtungsverfahren EU-weit einheitlich regeln

In der Pflanzen- und Tierzucht wurden in den letzten Jahren neue Mutagenese-Verfahren entwickelt, die bekanntesten davon CRISPR und CAS 9 (CRISPR-associated proteins). Dabei werden zielgenau Gene im Erbgut abgeschaltet oder verändert ohne artfremde Gene in das Erbgut einzuschleusen. Daraus resultieren Arten, die auch durch herkömmliche Kreuzungszüchtung entstehen könnten, nur auf eine viel gezieltere und schnellere Art und Weise. Die Ergebnisse sind voneinander nicht zu unterscheiden. Da das Verfahren vergleichsweise unkompliziert ist und mit geringen Investitionen eingesetzt werden kann, bietet es auch für kleine Züchtungsunternehmen Chancen.

Europäischer Gerichtshof entscheidet über Einstufung als GVO

Am 18. Jänner 2018 veröffentlichte EuGH-Generalanwalt Michal Bobak sein Schlussstatement, wonach nicht alle Mutagenese-Verfahren unter den Anwendungsbereich des EU-Gentechnik-Rechts fallen, aber die Mitgliedsstaaten eigene Zulassungsverfahren für neue Mutagenese-Verfahren einrichten können. Mitte des Jahres wird nun die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes mit Spannung erwartet. Schließt er sich der Rechtsmeinung des Generalanwaltes an, dann sind mittels Mutagenese gezüchtete Sorten nicht als GVO zu klassifizieren.

Einsatz für Änderung des österreichischen GVO-Gesetzes

In diesem Fall bräuchte es eine Änderung des geltenden österreichischen Rechts, da die österreichischen Züchter ansonsten die neuen Züchtungsmethoden nicht verwenden könnten und gegenüber externen Konkurrenten klar im Nachteil wären. Die heimische Sortenzüchtung käme damit in größte Bedrängnis. In weiterer Folge könnte auch der österreichische Markt nicht effektiv gegen den Import von Sorten, die mit den neuen Züchtungsmethoden erarbeitet wurden, und damit hergestellten Produkten geschützt werden.

Landwirtschaftskammer Oberösterreich fordert EU-weit einheitliche Regelung

Die Landwirtschaftskammer Oberösterreich fordert, dass es zu keiner Benachteiligung der österreichischen Landwirte und Saatguterzeuger kommen darf. Es braucht praktikable und mit dem Binnenmarktpinzip konforme Lösungen, auch angesichts der Nichtnachweisbarkeit des Züchtungsverfahrens im Endprodukt. Unbestritten ist, dass die Züchtung vor großen Herausforderungen steht und die neuen Methoden ergänzend zu den bestehenden Verfahren das Potential aufweisen, Züchtungsverfahren drastisch zu beschleunigen. Schnellere und dadurch effizientere Züchtungsvorgänge könnten die Vielfalt in der Pflanzenzucht stärken und eröffnen dadurch auch große Chancen im Bio-Landbau, wie beispielsweise auch das Schweizer Forschungsinstitut für biologischen Landbau betont.

Geeintes Auftreten der landwirtschaftlichen Akteure ist notwendig

Der Dialog über die neuen Verfahren muss aber nicht nur in der Landwirtschaft, sondern auch mit den Konsumentinnen und Konsumenten geführt werden, um zu praktikablen Lösungen zu kommen. Die Landwirtschaftskammer Oberösterreich wird sich stark dafür einsetzen, die

neuen Züchtungsmethoden gesetzlich nicht als Gentechnik im Sinne des GVO-Gesetzes einzustufen, wenn kein Transfer von artfremden Genen erfolgt. Um dieses Anliegen erfolgreich umzusetzen, braucht es ein geeintes Auftreten aller Organisationen und Akteure im landwirtschaftlichen Umfeld, sobald die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes offiziell vorliegt.

10. Erneuerbare Energie - Holzverstromung

Photovoltaik

Das Interesse an Photovoltaikanlagen in der Landwirtschaft ist nach wie vor groß. Das Förderprogramm im Rahmen der OeMAG (Ökostromabwicklungs-AG) ist für heuer bereits abgeschlossen. Im Jänner 2019 kann bei der OeMAG wieder um Förderungen angesucht werden. Viele Landwirte haben diese Fördermöglichkeit heuer genutzt. Die LK Oberösterreich hat die Landwirte dabei intensiv informiert und bei der Antragstellung unterstützt. In den vergangenen Jahren gab es bereits im Frühjahr die Möglichkeit, auch im Rahmen des Klimafonds bzw. der Ländlichen Entwicklung um Förderungen für Photovoltaikanlagen anzusuchen. Heuer sind diese Förderschienen erst seit Ende Mai wieder verfügbar. Es ist zu erwarten, dass dadurch heuer wesentlich weniger Förderanträge gestellt werden.

Aktuelle Entwicklungen bei Strom aus Holz

Bereits seit zwei Jahren fordert die Landwirtschaftskammer Oberösterreich eine Laufzeitverlängerung für ältere Biomassekraftwerke. In Österreich sind derzeit Kraftwerke mit etwa 350 Megawatt elektrischer Leistung in Betrieb, diese verbrauchen ca. 2 Millionen Festmeter Energieholzsortimente jährlich. Die meisten Verträge laufen 2018 bis 2020 aus, sodass die Anlagen den Betrieb einstellen müssten. Die ersten Anlagen wurden bereits stillgelegt. Die Pläne der österreichischen Bundesregierung sehen vor, Anfang 2020 das neue Energiegesetz in Kraft zu setzen, um das bisherige Ökostromgesetz und Gaswirtschaftsgesetz abzulösen. Dies kommt für die meisten Kraftwerke aber zu spät. Es braucht daher eine Übergangsregelung bis 2020.

Lange Wartezeiten für neue Holzverstromungsanlagen nicht akzeptabel

Unbefriedigend ist auch die Situation für neue, kleine Holzverstromungsanlagen, die lange auf einen Einspeisevertrag warten müssen. Bei Ansuchen zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist mit einem Einspeisevertrag erst 2022 zu rechnen. Projektwerber haben derzeit keine Planungssicherheit, wohl aber Kosten für Planung und Genehmigung. Die Landwirtschaftskammer Oberösterreich fordert auch angesichts des notwendigen Ausbaus der biogenen Energieproduktion eine Verdreifachung des verfügbaren Kontingents (derzeit 3 Mio. Euro pro Jahr österreichweit).

11. Marktberichte

11.1. Rindermarkt

Saisonal bedingt ist die Nachfrage nach Rindfleisch sowohl im Inland wie auch in den anderen EU-Ländern leicht rückläufig. Dieser Trend wurde verstärkt durch das heuer unüblich frühe heiße Wetter im Mai. Etwas günstiger zeigt sich die Lage bei grilltauglichen Teilstücken.

Jungstiermarkt

Der Preis für Jungstiere lag im Schnitt seit Jahresbeginn um 10 Cent pro Kilogramm über dem Vergleichszeitraum 2017, wobei der Vorsprung in den letzten Wochen auf null zurückging. Der AMA-Gütesiegel-Zuschlag konnte heuer um 3,5 Cent auf durchschnittlich 28 Cent angehoben werden. Aktuell liegt dieser bei 30 Cent für Stiere bis 18 Monate. Dies ist nicht zuletzt auf den Einstieg von REWE in den Verkauf von AMA-Gütesiegel-Rindfleisch zurückzuführen. Auf Basis der Rinderzählung vom März ist in den nächsten Monaten noch mit einem im Vergleich zum Vorjahr etwas erhöhten Angebot an Maststieren zu rechnen. Ab dem Herbst dürfte dieses dann aber wieder unter den Vergleichswert 2017 zurückgehen.

Mastkalbinnen

Qualitätskalbinnen sind weiter sehr gefragt. Der Verkauf von Cult-beef-Kalbinnen konnte gegenüber dem Vorjahr um fünf Prozent gesteigert werden. Seit Jahresbeginn liegt die Kalbinnennotierung im Schnitt um 8 Cent pro Kilogramm über 2017 wobei auch hier zuletzt der Vorsprung kleiner geworden ist. Für AMA-Gütesiegeltiere sind 43 Cent Qualitätszuschlag zu erzielen.

Schlachtkühe

Mit einem Plus von im Schnitt 16 Cent gegenüber dem ersten Halbjahr 2017 konnte sich die Kuh preislich deutlich verbessern. Zurzeit befindet sich der Preis aber auf der Vorjahreslinie. Dies hängt auch damit zusammen, dass das Angebot an Schlachtkühen heuer um acht Prozent gestiegen ist. Erfahrungsgemäß erreicht der Kuhpreis im Sommer die saisonale Spitze und geht im Herbst mit zunehmenden Angebot wieder zurück.

Bio-Rindermarkt

Mit der deutlichen Steigerung der Bio-Milchproduktion in Deutschland (plus 30 Prozent) nimmt dort auch das Angebot an Schlachttieren aus Bio-Haltung zu. Dadurch wird der Absatz für österreichisches Bio-Verarbeitungsrindfleisch nach Deutschland schwieriger und die Bio-Zuschläge sind gegenüber 2017 etwas zurückgegangen.

Einstellkälber

Während Stierkälber bis Ende April teils deutlich um bis zu 50 Euro unter dem Vorjahrespreis lagen, haben sie seither kräftig zugelegt und zur Vorjahreslinie aufgeschlossen. Im Schnitt war das Stierkalb damit im 1. Halbjahr für den Mäster um rund 13 Euro je Kalb günstiger als im Vorjahr.

Preisvergleich Schlachtrinder und Nutzkälber:

	Wochen 1 - 26/17	Wochen 1 - 26/18	+/- EURO
Stiere	€ 3,51	€ 3,61	+ 0,10
Kühe	€ 2,41	€ 2,57	+ 0,16
Kalbinnen	€ 3,10	€ 3,18	+ 0,08
Stierkälber	€ 4,80	€ 4,67	- 0,13

(Quelle: Basispreise Klasse R bei der Rinderbörse, ohne MwSt.)

Zuchtrinder

Die starke Abwertung der türkischen Lira hat die Nachfrage aus der Türkei gebremst. Die Abwertung bewirkte für türkische Käufer quasi eine Verdopplung des Kaufpreises in den letzten zweieinhalb Jahren bei in Österreich de facto unveränderten Preisen. Dadurch sind die Preise auf den Versteigerungen auf zuletzt etwa 1.700 Euro gesunken, was zwar merklich unter der Preisspitze der Vormonate liegt, aber im längerjährigen Schnitt nach wie vor als leicht überdurchschnittliches Preisniveau anzusehen ist.

11.2. Schweinemarkt

Ferkelmarkt

Nach einem preislich außerordentlich guten Jahr 2017 bewegt sich der Ferkelpreis heuer nur knapp unter der Kurve des mehrjährigen Schnitts. Der EU-weit unter dem Vorjahreswert liegende Mastschweinepreis drückt auch auf den Ferkelpreis. Die Preisspitze lag heuer bei 2,50 Euro Basispreis, 40 Cent weniger als im Vorjahr, und hielt auch nur für zehn Wochen, während im Vorjahr die Preisspitze 14 Wochen lang anhielt. Aktuell ist der Markt von einem saisonal zunehmenden Angebot gekennzeichnet, so dass die Preiskurve dementsprechend nach unten tendiert.

Vergleich Ferkelpreis

	Wochen 1 – 26/2017	Wochen 1 – 26/2018	+/- EURO
Ferkelpreis	€ 2,77	€ 2,37	- 0,40

Mastschweinemarkt

Dass nach einem im langjährigen Vergleich sehr guten Jahr 2017 heuer preislich ein etwas schwächeres Jahr eintreten würde, war zu erwarten. Das aktuelle Preisminus war aber doch auch für Marktinsider überraschend. Nach einem nicht so schlechten Start ging die Preisschere zum Vorjahr ab März immer weiter auf, so dass der Vorjahrespreis im Mai um 33 Cent pro Kilogramm unterschritten wurde. Hier dürfte mitgespielt haben, dass Meldungen über Fälle von Afrikanischer Schweinepest im östlichen Bereich der EU zu Verunsicherung unter den Betrieben geführt haben, die sonst um diese Zeit für die Sommersaison einlagern. Außerdem laufen die Drittlandexporte Richtung China mengen- wie auch preismäßig deutlich

schlechter als im Vorjahr. Dies erzeugte in Summe Mengen- und Preisdruck.

Preisvergleich Mastschweine 2017/2018

	Wochen 1 – 26/2017	Wochen 1 – 26/2018	+/- EURO
Mastschweinepreis	€ 1,52	€ 1,33	- 0,19

Afrikanische Schweinepest (ASP) ist weiter eine Bedrohung

Auch wenn zuletzt keine massive Bewegung der ASP in Richtung Westen festzustellen war, zeigen immer wieder auftretende Fälle im Osten der EU (Polen, Baltikum, Ungarn, Rumänien), dass sich das Virus dort in der Wildschweinpopulation festgesetzt hat. Es besteht daher weiter das Risiko einer Einschleppung durch kontaminiertes Fleisch oder im Zuge von Jagdausflügen. Eine Verschleppung durch erkrankte Tiere dürfte eher unwahrscheinlich sein. Alle schweinehaltenden Betriebe sind daher dringend zur Umsetzung der Schweinegesundheitsverordnung aufgefordert, um eine Einschleppung in Hausschweinebestände unter allen Umständen zu verhindern. Dadurch wird auch der Eintrag anderer Krankheitserreger in den eigenen Stall unterbunden.

11.3. Milchmarkt

Mitte bis Ende Mai wird saisonal üblich die Spitze der Milchanlieferung überschritten. Gesunkene Auszahlungspreise bzw. diverse Mengensteuerungsmodelle der Molkereien haben zuletzt zu einer Abschwächung der Anlieferungssteigerungen geführt. Mittlerweile dürften sich die Preise stabilisiert haben. Die internationalen Märkte senden je nach Produktgruppe teilweise positive Signale. Die gute Nachfrage nach Butter hat z.B. auch die Schnittkäsepreise gefestigt. Einen Dämpfer mussten die Trinkmilchpreise hinnehmen, was je nach Bedeutung dieses Segments beim jeweiligen Verarbeiter auch Preisauswirkungen haben kann. Eine Verbesserung der Marktsituation lässt sich auch anhand der Spotmarktpreise ableiten, die im Mai etwas angezogen haben. Das zeigt, dass der Druck am Markt nachlässt. Sowohl die stabile Fettseite als auch die leichte Verbesserung im Bereich des Magermilchpulvers lassen den Kieler Rohstoffwert auf 35,1 Cent pro Kilogramm steigen. Damit liegt dieser um 2 Cent über dem Mai 2017. Im Mai wurden erstmals größere Mengen an Magermilchpulver aus der Intervention verkauft. Die niedrigen Preise dürften die Nachfrage geweckt haben und es wurden knapp 42.000 Tonnen verkauft. Somit sinken die Bestände auf immer noch beachtliche 305.000 Tonnen. Der Drittlandexport profitiert zudem vom schwächeren Euro.

Produktdifferenzierung in der Milcherzeugung

In den letzten Jahren hat sich im Bereich der Differenzierung verschiedener Milchsorten sehr viel getan. Bei vielen dieser Projekte ging die Einführung diverser Auflagen mit Preiszuschlägen einher. Diese Milchsorten tragen über die Zuschläge auch dazu bei, Strukturen und Betriebe zu erhalten. Eine laufende Weiterentwicklung von Märkten ist v.a. vor dem Hintergrund von Konsumentenwünschen und -bedürfnissen genauso wichtig, wie die einzelbetriebliche Weiterentwicklung bzw. spielen diese Bereiche intensiv zusammen. Die Differenzierung und das Einhalten von Auflagen und Regeln braucht aber unbedingt auch die

Honorierung über den Produktpreis. Besonders der Handel ist hier in die Pflicht zu nehmen - heimische Qualitätsprodukte dürfen nicht durch Eigenmarken mit unklarer Produktherkunft unter Druck gebracht werden.

11.4. Holzmarkt

Allgemein

Derzeit ist der Nadelsägerundholzmarkt in Österreich überlastet. Ein später Wintereinschlag in Kombination mit einem frühen Käferflug hat zu übervollen Lagern bei den Sägewerken geführt. Dadurch verzögert sich der Abtransport von im Wald gelagertem Holz. Die Frischholzproduktion bei der Fichte ist bis auf weiteres einzustellen, um zwangsläufig anfallendes Borkenkäferschadholz vermarkten zu können. Die heimische Papier- und Plattenindustrie signalisiert bei guter Versorgung Aufnahmefähigkeit für heimisches Holz, allerdings gibt es Engpässe bei den Frachtkapazitäten und die Übernahme von Nadelsägerundholz erfolgt strikt kontingentiert. Der Absatz für Energieholz ist nur sehr eingeschränkt möglich, sofern Langzeitverträge verfügbar sind.

Borkenkäfersituation

Der Borkenkäferflug hat heuer mit Anfang April bereits um einige Wochen früher als gewohnt begonnen und eine starke Bruttätigkeit in Gang gesetzt. Hauptschadensgebiete sind wieder der Zentralraum und die trockenen Lagen des Mühlviertels. Mögliche Abwehrmaßnahmen wurden von der Abteilung Forst und Bioenergie in einem Merkblatt zusammengefasst, welches auf Ik-online zum Download bereitsteht.

Schadholzbehandlung bei Lagerung notwendig

Wo ein Verbringen von Schadholz aus dem Wald in ausreichende Entfernung nicht möglich ist, muss dieses bekämpfungstechnisch behandelt werden. Entrinden, Verhacken sowie der Einsatz von für den Forst zugelassenen Pflanzenschutzmittel und Fangnetze sind geeignete Behandlungsweisen. Der Maschinenring OÖ führt in Kooperation mit dem Landesforstdienst und der Landwirtschaftskammer professionelle Polterspritzungen durch. Das Anmeldeformular mit den lokal zuständigen Ansprechpartner des Maschinenrings gibt es auf Ik-online. Die Errichtung von Trocken- und Nasslagerplätzen wird im Rahmen des Programms der Ländlichen Entwicklung mit 35 Prozent der tatsächlichen Kosten gefördert. Die Mehrkosten für das Verbringen des Schadholzes mit LKW aus dem Wald auf Zwischenlager werden im Ausmaß von 80 Prozent gefördert.

Nadel-Sägerundholz

Das Leitsortiment Fichte Güteklasse B, Media 2b+ erzielt im Bauernwald derzeit Preise von 81 bis 86 Euro pro Festmeter (netto, frei Straße). Das bedeutet, dass die Preise mittlerweile gegenüber dem ersten Quartal 2018 um rund drei Euro je Festmeter abgesenkt wurden. Die Abschläge für vom Käfer befallenes Holz betragen bis zu 30 Euro pro Festmeter vom Nettopreis.

Fi/Ta-Schleifholz und Nadel-Faserholz

Die Industrie signalisiert für heimisches Holz weiterhin Aufnahmefähigkeit in den Werken, die Versorgung wird als sehr gut dargestellt. Engpässe sind bei den Frachtkapazitäten zu verzeichnen, da vorrangig Sägerundholz und erst dann Industrierundholz transportiert wird. Positiv ist die Verlängerung der 50-Tonnen-Regelung für den Transport von Schadholz bis Ende November 2018.

Energieholz

Derzeit sind die Heizwerke bei gegebenem Angebot gut mit Brennstoff versorgt. Energieholz insbesondere minderer Qualität kann nur sehr eingeschränkt abgesetzt werden, sofern Langzeitverträge verfügbar sind. Der Anfall von zusätzlichem Material im Zusammenhang mit Borkenkäferschadholz macht einmal mehr die Bedeutung dezentraler Biomasseheizwerke deutlich.

Preisbild Oberösterreich

Fi-Sägerundholz, Güteklasse A/B/C (€/FMO netto, ohne USt, frei LKW-Straße)

1a	42,00 – 46,00
1b	61,00 – 66,00
2a+	81,00 – 86,00

Fi/Ta-Schleifholz (€/FMO netto, ohne USt, frei LKW-Straße)

AMM	86,50 – 91,00
RMM	28,00 – 30,00

Fi/Ta/Ki/Lä-Faserholz (€/AMM netto, ohne USt, frei LKW-Straße)

AMM	69,00 – 72,00
-----	---------------

Buchen-Faserholz (Bu/Es/Ah/Bi) (€/AMM netto, ohne USt, frei LKW-Straße)

AMM	68,00 – 71,00
-----	---------------

Brennholz 1 m lang – trocken, gespalten, ab Hof (€/RMM ohne USt)

hart	60,00 – 83,00
weich	40,00 – 60,00

Zu den genannten Preisbändern existieren am Brennholzmarkt regionale Unterschiede.

Energieholz gehackt (€/AMM ohne USt, frei Werk)

hart	75,00 – 90,00
------	---------------

Vizepräsident ÖR Karl Grabmayr dankt dem Präsidenten für seinen Bericht.

3 Berichte aus den Ausschüssen

Ausschuss für Bäuerinnenangelegenheiten am 21. März 2018:

Berichterstatteerin: KR LAbg. ÖR Annemarie Brunner

Aktuelle agrarpolitische Themen, die Charta für partnerschaftliche Interessenvertretung in der Land- und Forstwirtschaft und Themen für neue Bildungsangebote waren die Schwerpunkte in der Sitzung des Ausschusses für Bäuerinnenangelegenheiten.

Vizepräsident ÖR Karl Grabmayr informierte über die Finanzierungsfragen und die aktuellen Überlegungen zur Neugestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Das Freihandelsabkommen MERCOSUR, die Neuabgrenzung sonstiger benachteiligter Gebiete wie auch das neue Aktionsprogramm Nitrat wurden vorgestellt und diskutiert.

Die Vorsitzende LAbg. ÖR Annemarie Brunner berichtete über den Abschluss des Projektes Vermittlerinnen und Vermittler sozialer Dienste, das im Jahr 2000 konzipiert und mit Jahresende 2017 positiv abgeschlossen wurde. Ein großer Dank gilt den 43 Bäuerinnen und Bauern, die während dieser Zeitspanne für die Nöte und Sorgen ihrer Berufskolleginnen und Berufskollegen ein offenes Ohr hatten. Berichte und Anmerkungen zur Charta aus allen Bezirken zeigten deutlich, wie wichtig es ist, nicht müde zu werden, Frauen für die Übernahme von Funktionen zu motivieren. Zum einen ist es notwendig, Frauen eine Bedenkzeit einzuräumen, damit sie sich mit der Familie absprechen können, um eine Funktion anzunehmen. Zum anderen braucht es das Mut machen, damit sich Frauen Funktionen zutrauen. Recht unterschiedlich sind auch die Reaktionen in den verschiedenen Sitzungen, wenn die Charta vorgestellt wird. Doch überwiegend gibt es die Einsicht, Frauen beispielsweise bei Neuwahlen in Gremien verstärkt anzusprechen. Die Vorsitzende Annemarie Brunner schätzt das klare Bekenntnis zur Charta von Präsident Reisecker und die Ansage, dass es die gute Mischung von Frauen und Männern in allen landwirtschaftlichen Organisationen umzusetzen gilt.

„Frauen am Land, wie bringen wir uns ein?“ – war das Thema der Bundestagung der Bezirksbäuerinnen. Gastrednerin war die Politologin Kathrin Stainer-Hämmerle, die meinte, dass eine attraktive Politik die Sicht sowohl von Frauen als auch von Männern braucht. Die unterschiedlichen Herangehensweisen beider Geschlechter bringen innovative und kreative Prozesse in Gang und führen zu guten Ergebnissen. Die Umsetzung der Charta braucht konsequente Haltungen, um Veränderungen wirklich durchzusetzen. Auf den Höfen wird die Hälfte der Arbeit von Frauen erledigt, dann muss sich das auch in der Vertretung widerspiegeln.

Die Mitglieder im Ausschuss sprechen sich bei den Bildungsangeboten dafür aus, vor allem auch junge Bäuerinnen wie zum Beispiel mit dem neuen Bildungstag für junge Bäuerinnen vermehrt für landwirtschaftliche Weiterbildungen zu begeistern. Ziel wäre es auch, den Unternehmerischen Bäuerinnen- und Bauerntreff wieder oberösterreichweit anzubieten.

Ausschuss für Bäuerinnenangelegenheiten am 6. Juni 2018:

Berichterstatteerin: KR LAbg. ÖR Annemarie Brunner

Aktuelle agrarpolitische Themen, die Hofübergabe vor Pensionsantritt und ein Schulfach „Ernährungs- und Lebenskompetenz“ waren die Schwerpunkte in der Sitzung des Ausschusses für Bäuerinnenangelegenheiten am 6. Juni 2018 unter dem Vorsitz von LAbg. ÖR Annemarie Brunner.

Präsident ÖR Ing. Franz Reisecker stellte die neuen Vorschläge zu den Inhalten und der Budgetvorschau der GAP vor, die nun von allen Mitgliedsstaaten intensiv geprüft werden. Weitere Themen seines Berichtes und der Diskussion waren die Auswirkungen der geringen Niederschläge und die Nutzung von Biodiversitätsflächen, die Lage am Schadh Holzmarkt, die neuen Verfahren in der Pflanzen- und Tierzucht und die Öffentlichkeitsarbeit zu landwirtschaftlichen Themen.

Die Vorsitzende LAbg. ÖR Annemarie Brunner berichtete aus der Arge Bäuerinnen von der Zusammenlegung der selbstständigen Sozialversicherungen und rund um das Projekt Schulfach „Ernährungs- und Lebensmittelkompetenz“. Dieses langfristige Ziel der österreichischen Bäuerinnen will aufbauend auf die seit 20 Jahren in Schulen geleistete Informationsarbeit zur Erhöhung des Lebensmittelwissens Verbündete für diese Kompetenzen finden. Der hohe Nutzen für die Gesellschaft und für die Gesundheitsvorsorge soll in der Schulausbildung verankert werden, wenn die Bäuerinnen auch wissen, dass dabei wirklich Ausdauer gefragt ist, um dieses Ziel zu erreichen.

Dr. Raphael Wimmer informierte zum Thema „Hofübergabe vor Pensionsantritt“ und zeigte die verschiedenen Lösungswege auf und lud ein, sich bei dieser Frage auch Beratung im Sozialreferat der LK OÖ zu holen. Der erste Schritt ist, auf dem eigenen Pensionskonto nachzuschauen, wie hoch der derzeitige Anspruch ist, www.pensionskonto.at.

Im Oktober wird der Aktionstag der Bäuerinnen wieder österreichweit in den ersten Klassen der Volksschule umgesetzt. Landwirtschaft zum Anfassen – das Thema „Vom Küken zum Ei“ ist ein weiterer Schwerpunkt. Die Bäuerinnen entscheiden jedoch selbst, ob sie das neue Thema umsetzen oder auf die bisherigen Themen rund um Milch, Brot... zurückgreifen. Dieser Aktionstag ist eine sehr gute Kooperation zwischen Schule und Landwirtschaft, weil eine „echte Bäuerin“ ins Klassenzimmer kommt.

Ausschuss für Bergbauern und Ländlicher Raum am 4. April 2018:

Berichterstatlerin: KR Johanna Miesenberger

Neuabgrenzung Benachteiligter Gebiete

DI Philipp Gmeiner vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) informierte den Ausschuss über den Neuabgrenzungsvorschlag für die Benachteiligten Gebiete, der in den nächsten Monaten mit der Europäischen Kommission ausverhandelt werden soll. Die neue Gebietskulisse wird im Jahr 2019 erstmals angewendet. Die Beratungen und Arbeiten zur Neuabgrenzung der Benachteiligten Gebiete haben bereits im Jahr 2009 begonnen. Die in den vergangenen Jahren immer wieder vorgelegten Abgrenzungsvorschläge hätten gerade auch für Oberösterreich erhebliche Gebietsverluste bedeutet, sodass sich die Landwirtschaftskammer OÖ und das Land OÖ immer wieder für eine Verschiebung der Neuabgrenzung eingesetzt haben bzw. um eine Neuabgrenzung bemüht haben, die zu möglichst keinen Gebietsverlusten führt.

Abgrenzungsvorschlag bringt Gebietsverluste und Gebietsgewinne

Unter der Voraussetzung, dass der vorliegende Neuabgrenzungsvorschlag des BMNT mit Brüssel ohne Abstriche ausverhandelt werden kann, würde es nach der Neuabgrenzung in OÖ mehr Benachteiligtes Gebiet geben als bisher. Unterm Strich rund 13.000 ha mehr landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) im Benachteiligten Gebiet. Das wäre ein Plus von rund 5% bezogen auf das gesamte Benachteiligte Gebiet einschließlich Berggebiet in Oberösterreich im Ausmaß von rund 236.000 ha LN. Der vorliegende Abgrenzungsvorschlag, ist auf Basis objektiver Kriterien, die Bewirtschaftungerschwernisse und Produktionsnachteile bewirken und auf Basis öffentlicher Datengrundlagen erstellt worden. Im Zuge der Neuabgrenzung wird es trotz aller Bemühungen auch zu Gebietsverlusten kommen. Es kommen also einerseits neue Gebiete ins Benachteiligte Gebiet und andererseits fallen bisher abgegrenzte Benachteiligte Gebiete aus der Gebietskulisse heraus. Am meisten betroffen von diesen Verschiebungen ist der Bezirk Braunau. In Summe werden in Oberösterreich 270 Betriebe, davon rund 230 Betriebe im Bezirk Braunau mit ihrem Betriebssitz aus dem Benachteiligten Gebiet herausfallen. Der Gebietsverlust beträgt in Summe rund 5.000 ha LN. Das bedeutet einen Verlust von jährlich rund 240.000 Euro an Ausgleichszulage bzw. durchschnittlich rund 750 Euro je Betrieb. Auf der anderen Seite werden in Oberösterreich und hier wiederum vor allem im Bezirk Braunau rund 800 Betriebe mit ihrem Betriebssitz neu ins Benachteiligte Gebiet kommen. In Summe würden nach derzeitigem Abgrenzungsvorschlag rund 18.000 ha LN neu ins Benachteiligte Gebiet kommen. Das bedeutet rund 780.000 Euro an Ausgleichszulage. Unterm Strich bedeutet der Abgrenzungsvorschlag für Oberösterreich ein Plus bei der Fläche im Benachteiligten Gebiet von rund 13.000 ha LN und ein Plus bei der Ausgleichszulage von rund 540.000 Euro pro Jahr. Für die herausfallenden Betriebe bleibt trotz positiver Bilanz in OÖ der finanzielle Nachteil bestehen und wird vielerorts Unverständnis auslösen. Die herausfallenden Betriebe und Flächen werden 2019 und 2020 im Rahmen einer Übergangsregelung weiterhin die Ausgleichszulage erhalten. 2019 wird es dadurch für die herausfallenden Betriebe noch kaum weniger Ausgleichszulage geben. 2020 gibt es dann aber nur mehr maximal 30 Euro je ha LN an AZ. 2021 gibt es nach jetzigem Stand keine

Ausgleichszulage mehr für die herausfallenden Flächen. Für die Flächen, die neu ins Benachteiligte Gebiet kommen, kann 2019 erstmals die Ausgleichszulage beantragt werden.

Ein weiteres Thema war die aktuelle Situation am Rindfleischmarkt. In Europa sieht man, dass beispielsweise Irland und Polen ihre Produktion im Rinderbereich massiv ausweiten.

Der Ausschuss beschäftigte sich auch mit der elektronischen Antragstellung bei den Mehrfachanträgen. Der Anteil jener Anträge, die elektronisch eingebracht werden, ist noch relativ klein. Die Bauern legen offenbar Wert darauf, dass bei der Antragstellung auch eine entsprechende Beratung durch die Landwirtschaftskammer erfolgt. Präsentiert wurde auch die INVEKOS-Kundenbefragung nach dem Mehrfachantrag 2018. Ich war als Vorsitzende des Bergbauernausschusses auch bei einer Vorstandssitzung des OÖ Almvereins. Bei dieser Vorstandssitzung war der Wolf ein ganz massives Thema. Die Almbauern weisen auf den Aufwand hin, den die Almwirtschaft bedeutet und sie befürchten, dass durch die Wolfsgefahren die Anzahl jener Betriebe und Tiere, die die Almen nutzen, noch wesentlich geringer werden wird. Die manchmal vorgeschlagenen Herdenschutzmaßnahmen sind für viele Betriebe in keiner Weise finanzierbar. Man hat sogar überlegt, als Zeichen an die Allgemeinheit, dass man wegen des Wolfs Sorge um die Almwirtschaft hat, den heurigen Almwandertag abzusagen. Ich ersuche, die Sorgen der Almbauern hier wirklich sehr ernst zu nehmen.

Ausschuss für Bildung und Beratung am 25. April 2018:

Berichterstatter: KR ÖR Walter Lederhilger

Beratungsangebot der LK

Die Landwirtschaftskammer hat mit der Zertifizierung des Beratungsangebotes wichtige Schritte gesetzt. DI Franz Forstner stellte die Beratungsleistungen, die 38 Prozent der Gesamtleistung der LK umfassen, vor und ging auf die Aspekte der Finanzierung ein. Das bedarfsgerechte LK Beratungsangebot wird durch Fördermittel von Land, Bund und EU unterstützt. Um die Beratungsleistungen der Landwirtschaftskammer weiterhin kostenlos oder zu geringen Kostenbeiträgen abzusichern, sind in der neuen EU-Periode entsprechende Fördermittel erforderlich. Die Ausschussmitglieder sind sich in dieser Forderung einig.

Neues Bachelorstudium Agrartechnologie & -management

Der Agrartechnologie und -management Studiengang an der Fachhochschule OÖ ist eine neue Agrarausbildung, die Technik Know-how im Bereich Landwirtschaft 4.0, Digitalisierung & Automatisierung und betriebswirtschaftliches Wissen, vereint. Der Leiter des Studienlehrgangs FH-Prof. Mag. Dr. Gerald Petz stellte das Studium, welches 6 Semester dauert, vor. Die Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist die Hochschulreife. Es werden 30 Studienplätze für den Studienbeginn im Herbst 2018 vergeben. Die Absolventen sind qualifiziert, landwirtschaftliche Betriebe wie auch Unternehmen der Lebensmittel- und Agrartechnik international konkurrenzfähiger und zukunftsfit zu machen.

Lebensqualität am Bauernhof

Aufgrund ihrer 20-jährigen Erfahrung wurden herausfordernde Situationen, die Menschen auf Betrieben bewältigen müssen, von Susanne Fischer, Lebens- und Sozialberaterin und LFI Trainerin, sehr anschaulich dargestellt. Das bestätigte, welche wichtige Bedeutung kompetente Beratungsstellen, wie das Bäuerliche Sorgentelefon (0810/676810) und LFI Bildungsveranstaltungen zu speziellen Lebenssituationen und Problemstellungen haben. Die bundesweite Plattform „Lebensqualität Bauernhof“ bietet dazu weitere umfassende Informationen.

Ausschuss für Forstwirtschaft und Bioenergie am 2. Mai 2018:

Berichtersteller: KR Franz Kepplinger

In seiner Sitzung beschäftigte sich der Ausschuss unter dem Vorsitz von KR Franz Kepplinger mit folgenden Themen:

Holzmarkt, Borkenkäfer und Wiederaufforstung

Der Holzmarkt ist gesättigt mit Holz aus der späten Winterschlägerung, Abfuhr und Übernahme können das aufgearbeitete Holz nicht in einem entsprechenden Zeitraum wegbringen. Insbesondere in den Käfergebieten 2017 staut sich die Abfuhr. Der um vier Wochen frühere Schwärmflug des Borkenkäfers, die warm-trockene Witterung und die intensive Blüte der Fichte lässt einen entsprechenden Anfall an Borkenkäferholz in den kommenden Wochen erwarten. Im Ausschuss befasste man sich intensiv mit den erforderlichen Maßnahmen: intensive Kontrolle der Wälder, rasche Aufarbeitung, keine Lagerung in Waldnähe, bekämpfungstechnische Behandlung der befallenen Bloche (entrinden, begiften oder Fangnetze), keine zusätzlichen Normalnutzungen! Detaillierte Informationen sind auf www.borkenkäfer.at und auf der Homepage der Landwirtschaftskammer OÖ unter www.ooe.lko.at zu finden.

FHP-Beitrag Forst – Projekte und Budget 2018

Der FHP-Holzwerbebeitrag oder auch Holzwerbecent genannt dient zur Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Waldbewirtschaftung und der Holzverwendung. Dieser Beitrag wird den Waldbesitzern für jeden verkauften Festmeter abgezogen. DI Johannes Wall präsentierte die Verwendung des Holzwerbecents 2018. Die Verwendung des Holzwerbecents wurde diskutiert und die Vorhaben und Projekte 2018 im Bereich der Landwirtschaftskammer OÖ als auch im Bereich von proHolz OÖ wurden als positiv beurteilt.

Biomasseverband OÖ – Aktivitäten

GF Ing. Alois Voraberger präsentierte die Entwicklung des Biomasseverbandes OÖ sowie der Biomasseheizwerke in Oberösterreich. Der Heizwerksneubau ist kaum mehr Thema, der Ausbau sowie die Erneuerung und Optimierung allerdings schon. Potential sieht er in der Holzverstromung, die allerdings einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage bedarf. Einen weiteren wesentlichen Schwerpunkt sieht er in der Öffentlichkeitsarbeit, vor allem in der Bewusstseinsbildung hinsichtlich Energie aus unseren Wäldern.

Wildeinflussmonitoring (WEM)

Das Wildeinflussmonitoring (WEM) wird österreichweit zum fünften Mal erhoben. Das WEM zeigt immer die Bilanz der Veränderung. Ab 2016 wird das WEM in adaptierter Form umgesetzt und soll einen verbesserten Soll-Ist-Vergleich bieten. DI Dr. Schodterer, Bundesforschungszentrum für Wald (BFW), stellte die alte und neue Form der Erhebung vor. Die Ergebnisse zeigen, dass die Flachwurzler Fichte sowie die Buche dominieren und die Tiefwurzler Tanne und Eiche über 1,3 m kaum vorhanden sind. DI Dr. Schodterer sieht nach wie vor entsprechenden Handlungsbedarf bei der Jägerschaft, insbesondere in den Gebirgsbezirken.

Initiative der LK OÖ „Klimafitte Wälder und nachhaltige Jagdwirtschaft“

Wildschadensberater Dipl.-Forsting. Schlemper (B.Eng.) stellte das mit Jagdausschüssen und Jägerschaft in weiten Teilen Oberösterreichs initiierte Projekt „Klimafitte Wälder und nachhaltige Jagdwirtschaft – Zielkonflikte vermeiden“ vor. Ziel ist die gemeinsame Erarbeitung von jagdlichen sowie forstlichen Maßnahmen zur Wildschadensvermeidung unter Begleitung von Fachexperten. Etwas mehr als 15 Genossenschaftsjagden haben sich bereits für dieses Projekt angemeldet.

Vizepräsident ÖR Karl Grabmayr übergibt den Vorsitz an **Präsident ÖR Ing. Franz Reisecker**.

Ausschuss für Rechts- und Wirtschaftspolitik am 3. Mai 2018:

Berichterstatte: Vizepräsident ÖR Karl Grabmayr

Im Sozialversicherungsbereich stehen derzeit einige Änderungen an:

Nach dem derzeitigen Planungsstand sollen die Sozialversicherungsanstalt der Bauern und die SV Gewerbe zur neuen Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) per 1.1.2019 zusammengelegt werden. Die Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen für jene Betriebe, deren Einheitswerte um mehr als 10 % gestiegen sind, soll im Jahr 2019 rückwirkend für die Jahre 2016 – 2018 durchgeführt werden. Nach der Abschaffung des Pfleregeregrees per 1.1.2018 steht dazu nunmehr eine Änderung des OÖ Sozialhilfegesetzes an. Seitens der Landwirtschaftskammer wird darauf gedrängt, dass Übernehmer landwirtschaftlicher Betriebe künftig nicht mit Zahlungsaufforderungen aufgrund von Regelungen über Wohnrechte oder laufende Ausgedingsleistungen im Übergabevertrag konfrontiert werden können.

Der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2018 sieht enorme Vereinfachungen bei der Besteuerung von Leitungsschädigungen vor: Wird der Entwurf in der vorliegenden Form beschlossen, soll ab 2019 für Leitungsschädigungen im Bereich Elektrizität, Öl, Gas und Fernwärme eine 10%ige Abzugsteuer eingehoben werden, die alle Zahlungen im Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten umfasst und die vom jeweiligen Infrastrukturunternehmen direkt an die Finanzverwaltung abzuführen ist. In der Vergangenheit gab es mit der Finanzverwaltung häufig Auseinandersetzungen darüber, welche Anteile einer

Entschädigung steuerpflichtig und welche steuerfrei sind. Die Neuregelung brächte hier eine massive Vereinfachung für alle Beteiligten. Jene Steuerpflichtigen, denen der Steuerabzug z.B. wegen niedrigen Einkommens erstattet werden soll, können im Wege einer Veranlagung zu dieser Erstattung kommen.

Berichtet wurde weiters über eine beim Amt der OÖ. Landesregierung eingerichtete Arbeitsgruppe, die sich mit Verfahrensvereinfachungen bei Stallbauverfahren beschäftigt. Die Landwirtschaftskammer arbeitet dabei intensiv mit. Ziel ist es, einen landesweiten Leitfaden für Stallbauverfahren mit klaren Regelungen zu erarbeiten, Unterlagen für die Baubehörde mit standardisierten Vorgangsweisen bei Genehmigungsverfahren zu erstellen und Vorschläge für ein vereinfachtes Verfahren bei kleinen und mittleren Stallbauvorhaben auszuarbeiten. Damit soll ein Beitrag geleistet werden, dass Stallbauvorhaben künftig schneller realisiert werden können. Der Ausschuss betonte auch die Wichtigkeit, dass bäuerliche Vertreter bei Flächenwidmungsplanverfahren und bei der Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzepts auf Gemeindeebene die Interessen der Landwirtschaft vertreten.

Neue Rechtsentwicklungen gibt es auch bei der Einbindung von NGOs in umweltrelevanten Verfahren:

Die Aarhus-Konvention aus dem Jahr 2001 enthält Regelungen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. In einer Entscheidung vom Dezember 2017 hat der Europäische Gerichtshof ausgesprochen, dass eine Umweltorganisation im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren Parteistellung haben muss. Diese gegenüber früher massive Ausweitung der Rechte von NGOs wurde auch bereits vom OÖ Landesverwaltungsgericht aufgegriffen. Nunmehr geht es darum, in den einzelnen Gesetzen detailliert zu regeln, wie diese Mitsprachemöglichkeit der NGOs ausgestaltet wird. Weiters wurde ein Überblick über den aktuellen Stand der Nachnominierungsverfahren für Natura 2000 und die Umsetzungsschritte in bereits nominierten Gebieten gegeben. Ein guter Weg wird dabei beim Projekt „Dynamischer Wiesenbau“ für Wiesegebiete im Mühlviertel besprochen, wo die Planung der Umsetzung in Abstimmung mit der Bundesanstalt Gumpenstein gemacht wird.

Bei der politischen Diskussion um ein Staatsziel „Wirtschaftsstandort Österreich“ geht es aus Sicht der landwirtschaftlichen Interessensvertretung auch darum, darauf zu achten, dass hier nicht Entwicklungen zum Nachteil der Land- und Forstwirtschaft Platz greifen.

Ausschuss für Biolandbau und Direktvermarktung am 14. Mai 2018:

Berichterstatter: Vizepräsident ÖR Karl Grabmayr

In der Sitzung unter dem Vorsitz von Vizepräsident ÖR Karl Grabmayr standen folgende Themen auf der Tagesordnung.

EU-Bioverordnung neu

Über den aktuellen Stand der Wiederaufnahme der Verhandlungen auf EU-Ebene im Jahr 2017 berichtete Bioberater Joachim Mandl. Österreichs Position zur Weiterentwicklung der EU-Bioverordnung wurde sehr bestimmt eingebracht, weil Österreich aufgrund der hohen Anzahl von Biobetrieben eine sehr profunde Erfahrung in der Umsetzung dieser EU-weiten Richtlinien hat. Der sogenannte Basisrechtsakt wurde mehrheitlich verabschiedet, doch die Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte zu über 50 Artikeln sind noch auszuarbeiten. Auch wenn Österreich nicht zugestimmt hat, so sind wir gefordert, aus Sicht der Beratung auf die Umsetzung und Praxistauglichkeit bei den Durchführungsverordnungen genau zu achten. Ab Herbst 2018 werden wir intensiv mit Stellungnahmen unsere Standpunkte – österreichweit abgestimmt mit der Landwirtschaftskammer und Bio Austria – einbringen.

Qualitätsentwicklung beim Most und Saft in OÖ

Seit 2002 wurde eine Qualitätsstrategie eingeleitet, weil sowohl Mosterzeuger wie auch die Beratung der LK überzeugt waren, nur so den Weiterbestand der Streuobstwiesen sichern zu können. Mostsommelier-Ausbildung, Beratung für Mosterzeugung, Überarbeitung der Kriterien für Mostkosten, Mostkochbuch, Einführung Jungmost, laufende Öffentlichkeitsarbeit, Erhöhung der Teilnahmen bei Prämierungen bis hin zur neuen Obstweinverordnung im Jahr 2014 waren die wichtigsten Schritte. Durch die Kriterien für den geprüften Qualitätsmost kann eine gleichbleibende Qualität sichergestellt werden, die eine Vermarktung hin zur Gastronomie und zum Handel gut unterstützt. Insgesamt, so der Vorsitzende Karl Grabmayr, zeigte sich, dass – wenn alle an einem Strang ziehen – eine Erfolgsgeschichte daraus wird.

In der Diskussion wurde weiters auch über die Herausforderungen im Innviertel für Biomilchbetriebe gesprochen bzw. wurde vereinbart, sich künftig mit den Märkten im Biolandbau mehr auseinanderzusetzen. Im „Bauer“ gibt es seit Jahresbeginn bei den Marktberichten auch Biomarktberichte.

Gestern wurden die österreichischen Genusskronen verliehen. In Oberösterreich wurden 56 Direktvermarkter mit der OÖ Landesgenusskrone ausgezeichnet. Die Aktion „Genusskrone“ wurde heuer erstmals gemeinsam mit Gewerbebetrieben durchgeführt, etwa Fleischern und Bäckern. Es gibt dabei auch Gewerbebetriebe, die aus Landwirtschaftsbetrieben entstanden sind. Hier beobachten wir eine entsprechende Annäherung und ein gutes Miteinander. Von österreichweit etwa 400 eingereichten Produkten wurden 28 aus den unterschiedlichsten Produktgruppen prämiert. Oberösterreich war gestern das zweit erfolgreichste Bundesland mit insgesamt sechs Genusskronen. Kärnten hat sieben Genusskronen gewonnen. Dieser gute Erfolg zeigt auch, dass die Unterstützung der Landwirtschaftskammer für die Direktvermarkter entsprechende Früchte trägt und die Betriebe sich gut entwickeln. Die Direktvermarkter sind kreativ was die Entwicklung neuer Produkte betrifft.

Ausschuss für Pflanzenproduktion und Grünlandwirtschaft am 8. Mai 2018:

Berichterstatter: KR Norbert Ecker

Eiweißbilanz und Sojastrategie

Eine Gegenüberstellung Futterproduktion – Futterverbrauch belegt, dass die österreichische Landwirtschaft zu über 80 Prozent den Eiweißbedarf aus eigener Produktion deckt. Die Eiweißimporte – aktuell werden etwa 400.000 t Sojaschrot importiert - könnten durch eine konsequente Eiweißproduktion vor allem durch Sojabohne noch reduziert werden. Die Aufbauarbeit in Österreich bei der Kultur Soja macht sich nun bezahlt und soll auch Bedeutung in einer europäischen Eiweißstrategie erlangen.

Pflanzenschutz

Neben den „Dauerbrennern“ Neonicotinoide und Glyphosat widmete man sich auch dem Thema Abdrift von Pflanzenschutzmitteln. Verstärktes Augenmerk wird man künftig auch der thermischen Abdrift widmen müssen. Thermische Abdrift beginnt bei Temperaturen über 25 Grad und einer Luftfeuchtigkeit unter 60 Prozent. Die künftige Bio-Richtlinie mit vermutlich sehr strengen Grenzwerten für Pflanzenschutzmittel macht das Thema noch komplexer.

Eine Herausforderung wird auch das Thema Resistenzen werden, welches heute schon bei Pilzkrankheiten (Ramularia), Insekten (Blattläuse und Glanzkäfer) sowie Unkräutern (z.B. Melde, Windhalm) zunehmend zum Problem wird. Die sich abzeichnende Einschränkung der Wirkstoffe wird das Thema Resistenzmanagement zu einem künftigen Hauptthema der Pflanzenschutzarbeit machen.

Ammoniakemissionen

Aufgrund Luftreinhaltebestimmungen ist Österreich verpflichtet bis 2030 die Ammoniakemissionen zu reduzieren. Der Großteil dieser Emissionen kommt aus der Tierhaltung bzw. aus dem Wirtschaftsdüngermanagement. Ammoniak wird zu den Feinstäuben gezählt, die für Atemwegserkrankungen verantwortlich sind. Auch die „farmer-Lunge“ kann auf langanhaltende Ammoniakexposition zurückgeführt werden.

Humus- und Kohlenstoffbilanz im Ackerbau

Humus bzw. dessen Grundbaustein Kohlenstoff haben einen äußerst komplexen Kreislauf im System Pflanze – Boden. Ziel der Bewirtschaftung muss es sein die Humusgehalte bestmöglich zu erhalten oder optimalerweise zu erhöhen. Die Chancen des Humusaufbaus durch entsprechende Maßnahmen sind im Ackerbau größer. Die Herausforderung wird insofern steigen, als höhere Temperaturen – erwartbar durch den Klimawandel – zu Kohlenstoff- bzw. Humusabbau führen (werden).

In Oberösterreich haben bereits mehr als 20.000 Personen den Sachkundeausweis für den Pflanzenschutz.

Kontrollausschuss am 12. Juni 2018:

Berichterstatter: KR Alois Ganglmayr

Im ersten Tagesordnungspunkt beschäftigten wir uns mit der Stellungnahme des Amtes der OÖ Landesregierung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zum Vorfall in der Ortsbauernschaft St. Florian. Ich habe dazu das folgende Schreiben des Amtes der OÖ Landesregierung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, präsentiert:

„Der Kontrollausschuss der Landwirtschaftskammer hat die Sitzungstätigkeit der Ortsbauernschaft St. Florian im Jahr 2016 und die dafür an den zuständigen Ortsbauernobmann gewährten Kanzleigelder überprüft.

Zu den auf Ersuchen des Kontrollausschusses an die Aufsichtsbehörde gestellten Fragen, ob 1. Der Kontrollausschuss in der aufgezeigten Angelegenheit seinem Prüfauftrag entsprechend nachgekommen ist und 2. ob es die Möglichkeit und eine entsprechende Rechtsgrundlage für die Vorladung von Zeugen in den Kontrollausschuss zur endgültigen Klärung dieser Angelegenheit gibt, wird Folgendes festgestellt.

Zu 1:

Nach §19 Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967 idgF. hat der Kontrollausschuss die ziffernmäßige Richtigkeit, die Rechtmäßigkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit der Gebarung der Landwirtschaftskammer zu überprüfen. Seine Überprüfungscompetenz bezieht sich somit ausschließlich auf die Haushaltsführung der Landwirtschaftskammer, und somit auf deren Einnahmen bzw. Ausgaben.

Der Kontrollausschuss hat die Abrechnung des an den ehemaligen Ortsbauernobmann gewährten Kanzleigeldes überprüft und als Ergebnis festgestellt, dass das an ihn ausbezahlte Kanzleigeld (die Hälfte des vorgesehenen Kanzleigeldes) den Vorgaben der Gebührenvorschrift für Funktionäre entsprach.

Da nach den Bestimmungen der Gebührenvorschrift für Funktionäre von der Landwirtschaftskammer die Hälfte des vorgesehenen Kanzleigeldes dann gebührt, wenn die geforderte Sitzungstätigkeit (mindestens zwei Ortsbauernausschusssitzungen pro Jahr) nicht erfolgt, ist eine nähere Prüfung darüber, ob nur eine oder keine Sitzung durchgeführt wurde, nicht notwendig bzw. würde eine solche zu keinen neuen Erkenntnissen zur Gebarung der Landwirtschaftskammer führen.

Der Kontrollausschuss ist somit seinem Prüfungsauftrag nachgekommen und die Prüfung kann in dieser Angelegenheit als korrekt abgeschlossen betrachtet werden.

Zu 2:

§ 19 des Oö. Landwirtschaftskammergesetzes 1967 sieht eine Vorladung von Zeugen nicht vor. Nach § 18 Abs. 5 leg. cit., auf welchen § 19 Abs. 5 verweist, ist lediglich eine Beiziehung von Sachverständigen zu den Ausschusssitzungen möglich.“

Der nächste Tagesordnungspunkt beschäftigte sich mit der Ortsbauernschaft Gschwandt im Bezirk Gmunden: Stellungnahme des Ortsbauernausschussobmanns, wonach voraussichtlich keine Einladungen und Sitzungen im Jahr 2016 stattgefunden haben

KaDir.-Stellv. Karl Dietachmair verliert den Mail-Verkehr mit dem betroffenen OBO, wonach keine Einladungen erfolgt sind seit dem Jahr 2015, da die Sitzungen im Rahmen eines monatlichen Stammtisches erfolgt sind. Die Zahlungen wurden daher zurückgefordert und Mag. Johannes Hörzenberger bestätigt, dass die Rückzahlung bereits erfolgt ist.

Es muss aus meiner Sicht möglich sein, dass zumindest von zwei Sitzungen auch ein Protokoll geschrieben wird. Ich fragte auch nach der gesamten Höhe der Kanzleigelder für die Ortsbauernobmänner im Jahr 2017. 2017 wurden laut Mag. Hörzenberger 165.000 Euro für die Ortsbauernobmänner und 103.449 Euro für die Bäuerinnenbeirätinnen ausbezahlt. Die BBK-Obmänner sind aufgefordert, hier genau zu sein und entsprechend auf die Ortsbauernschaften und die Ortsbauernobmänner einzuwirken. Man soll sich in den Ortsbauernschaften an die Geschäftsordnung halten. Es sollte wirklich machbar sein, die beiden Sitzungen ordnungsgemäß durchzuführen, auch unter Berücksichtigung der täglichen Belastungen durch die landwirtschaftliche Arbeit.

Der nächste Tagesordnungspunkt war die Überprüfung der Ortsbauernschaftssitzungen im Jahr 2017 im Bezirk Vöcklabruck hinsichtlich schriftlicher Einladungen inklusive dazugehörigem Protokoll, ob deren Dringlichkeit gegeben war. Es heißt ja in der Geschäftsordnung, dass in dringenden Fällen der Ortsbauernobmann auch mündlich einladen kann. Festgestellt wurde dabei, dass aus 23 Ortsbauernschaften im Bezirk Vöcklabruck schriftliche Einladungen vorliegen und damit die Ortsbauernschaften mit durchwegs schriftlichen Einladungen nicht in der Überzahl sind. Es sollten auch die E-Mail Einladungen dem Protokoll hinzugefügt werden. „Dringlicher Fall“ ist ein dehnbarer Begriff, es stellt sich die Frage, ob der Verweis auf einen „dringlichen Fall“ wirklich in allen Fällen als gerechtfertigt anzusehen ist. Der Ausschuss hält fest, dass von 44 geprüften Ortsbauernschaften sechs Ortsbauernschaften nur telefonisch eingeladen haben, die Protokolle aber vorhanden sind. In allen übrigen Ortsbauernschaften wurden die Einladungen als der Geschäftsordnung entsprechend vorgefunden.

Als nächstes wurde der Rechnungsabschluss 2017 der LK OÖ behandelt. Dieser Rechnungsabschluss wurde ja bei der letzten Vollversammlung präsentiert.

Mag. Johannes Hörzenberger erläutert den Rechnungsabschluss und geht besonders auf die Erläuterungen in der Randspalte ein, die Besonderheiten und neue Entwicklungen erklären. Die Nachzahlung der Kammerumlagen aus den Jahren 2015 und 2016 ergeben im Jahr 2017 eine dreimal so hohe Steigerung der Umlagen im Vergleich zu 2016. Die Erhöhung der Umlagen aus der Hauptfeststellung ist in den kommenden Jahren hingegen mit 7,5 Prozent anzusetzen.

Bezüglich der Firmenpensions-Zusagen erläutert Mag. Johannes Hörzenberger, dass aufgrund der Unterdeckung die Auszahlung dieser Pensionen im Falle des Zusperrrens der Kammer wohl nicht erfolgen kann. Dieser Fehlbetrag wird aber jedes Jahr geringer, da die Mitarbeiter mit einer Pensionszusage weniger werden. Aktuell erhalten rund 160 Pensionisten eine Pension laut Kammer-Pensionszusage.

Bei den LK-Präsidenten wird eine Aufwandsentschädigung bezahlt, diese Beträge müssen daher selbstständig versteuert werden. Die 13. und 14. Zahlung bei den BBK-Obleuten ist bereits auf die 12 Monate aufgeteilt. Acht Anfahrten an die Dienststelle pro Monat sind bei den BBK-Obleuten enthalten. Die Schulungskosten der Fraktionen teilen sich auf 2000 Euro Sockel und den von den Stimmanteilen abhängigen Teil auf.

Bei den Möbeln ergab sich den letzten Jahren eine Einsparung, da es keine Sonderformen bei den Möbeln mehr gibt.

Die externen Sachkosten der Landwirtschaftskammerwahl belaufen sich auf ungefähr 400.000 Euro. Dies umfasst die Software für die Gemeinden und den Ersatz für die Leistungen am Wahltag. Manfred Penninger wirft ein, dass man sich über eine Änderung der Wahlordnung verständigen sollte, um eine Senkung der Kosten zu erreichen, beispielsweise eine Briefwahl. Von den übrigen Ausschuss-Mitgliedern wird bezweifelt, ob man mit der Briefwahl eine Senkung der Kosten erreicht. Ich merkte abschließend an, dass die finanzielle Situation der Landwirtschaftskammer auch mit den neuen Umlagen nicht zu positiv kommuniziert werden darf.

2017 war keine Extraentnahme aus der Baurücklage notwendig, da die Investitionen aus Verkäufen finanziert wurden.

Die gesamten Einnahmen der Landwirtschaftskammer betragen 43.523.236 Euro und die Ausgaben betragen 42.176.691 Euro, somit ergab sich ein Überhang von 1.346.545 Euro.

Der letzte Tagesordnungspunkt betraf die Dienstfahrzeuge der Landwirtschaftskammer und die Kosten für Fahrzeuge und Chauffeure. Es gibt hier drei VW Golf Variant, einen VW Caddy, einen VW Passat und einen BMW 520d. Insgesamt wurden mit diesen Fahrzeugen 2017 172.700 Kilometer gefahren. Die Kosten für Löhne und Gehälter betragen 128.738 Euro, die Reisekosten 6.530 Euro und somit die gesamten Personalkosten 135.268 Euro. Die Summe der Betriebsausgaben für die Fahrzeuge betrug 31.530 Euro und die Investitionen für Kraftfahrzeuge machten 24.636 Euro aus. Man hat damit variable Kosten pro Kilometer Fahrleistung von 18 Cent, die durchschnittliche Kilometerleistung pro Fahrzeug und Jahr beträgt 30.900 Kilometer.

Ein Chauffeur ist in Vollzeit angestellt, einer in Teilzeit. Es ist eine Herausforderung, mit den verfügbaren Stunden auszukommen. Der Bericht bezüglich der Dienstfahrzeuge der Landwirtschaftskammer wurde vom Ausschuss einstimmig angenommen.

Diskussion:

KR Anita Straßmayr:

In der gestrigen Arbeitstagung hat sich der neue Präsident der LK Österreich, Josef Moosbrugger, zu aktuellen Themen der Landwirtschaftskammer mit sehr klaren Worten geäußert. Der Themenbereich war sehr groß. Der Brexit soll nicht auf dem Rücken der Bauern ausgetragen werden, ebenso wurden Kürzungen für die Landwirtschaft abgelehnt und Forderungen und Überlegungen zur neuen GAP vorgestellt. Es gibt hier sehr gute Vorschläge, die Vereinfachung muss bei den Bauern ankommen. Das ist ja eine schon lange erhobene Forderung und ich hoffe, dass die auch einmal umgesetzt wird. Es braucht funktionierende Marktbelebungsmaßnahmen in Zeiten wo die Märkte sehr volatil sind. Es geht um die Stärkung der Landwirtschaft in den österreichischen Lebensmittelketten. Moosbrugger hat dort auch die Rolle der Branchenorganisation und Wichtigkeit dieser Branchenorganisation betont. Hier sollten auch die Bauern ermutigt werden, sich als Mitglieder in den Genossenschaften mehr einzubringen. Die Reform und Reduktion der Sozialversicherungsträger von 21 auf 5 ist politisch von der Regierung vorgesehen. Beleuchtet hat er auch die Einflüsse der NGOs und der Medien in den Bereichen Pflanzenschutz und Tierwohl. Das wird uns wohl noch Jahre begleiten. Dringend Lösungsansätze brauchen wir auch beim Thema Lebensmittelherkunft und -kennzeichnung in der Gastronomie und in der Verarbeitung. Auch die Wolfproblematik hat Präsident Moosbrugger erwähnt. Der Wolf betrifft nicht nur die Landwirtschaft, sondern wird ein gesellschaftliches Problem. Moosbrugger äußerte sich auch zur Borkenkäfer-Problematik, die ganz Mitteleuropa betrifft, und zur erneuerbaren Energie. Präsident Moosbrugger hat sehr klare Aussagen und Ziele und Vorstellungen für die österreichische Landwirtschaft präsentiert. Ich bin mir sicher, dass er gemeinsam mit den Bundesländern das Bestmögliche für uns Bäuerinnen und Bauern erreichen wird. Dazu wünsche ich ihm viel Kraft und viel Ausdauer.

KR Hannes Winklehner:

Wir haben gestern einiges darüber gehört, wie unser neuer Präsident der Landwirtschaftskammer Österreich tickt. Gestern gab es einen Artikel im ÖVP-Parteiblatt zum Thema Preisverfall bei Schweinefleisch. Ich sehe den Preisverfall nicht nur beim Schweinefleisch, sondern auch beim Rindfleisch. Wir haben hier wieder das super Sommerloch. Frau KR Miesenberger hat gemeint, dass sehr viel gegrillt wird. Ich frage mich dann, warum dieses Sommerloch durch das Grillen nicht entsprechend abgedeckt ist. Die Preise sind trotz sämtlicher Qualitätsprogramme leider Gottes nicht unbedingt besser geworden. Wir sind genau um jenen Betrag auf einen niedrigeren Grundpreis gefallen, den Qualitätsprogramme ausmachen. Somit entspricht der aktuelle Preis für Qualitätsfleisch dem Basispreis von vor einigen Jahren. Es kann schon sein, dass die Qualitätsprogramme etwas bringen, es wäre mir persönlich aber lieber, wenn wir einen höheren Preis bekommen. Der Absatz alleine verhilft uns ja nicht zu einem höheren Preis. Dr. Schlederer von der Schweinebörse schreibt zum Thema Tierwohl und zu Strohschweinen. Ob aber

Strohschweine wirklich einen besseren Preis bringen, bezweifle ich auch. Es werden hier die Betriebe animiert zum Investieren, das alleine ist zu wenig. Zuerst einmal brauchen wir einen Preis. Jeder der kalkuliert, braucht zuerst einmal einen ordentlichen Preis, der auch fixiert sein muss. Und erst dann kann ich investieren. Jetzt müssen wir genau das wieder wegreißen, was vorher beraten worden ist, nämlich die Spaltenböden und Schwemmgräben entfernen und wieder die Tiere auf Stroh halten und entsprechende Umbaumaßnahmen setzen. Wir haben früher auch die Schweine auf Stroh gehalten. Von diesen Umbaumaßnahmen profitiert die Wirtschaft wieder im großen Umfang. Die Preise sind durch die früheren Maßnahmen und Haltungsformen auch entsprechend gefallen. Jetzt wird genau wieder in die umgekehrte Richtung investiert und umgebaut. Das kostet alles viel Geld und auch mehr Fläche für mehr Tierwohl kostet mehr Geld. Und es muss uns zuerst garantiert werden, dass uns das auch vom Handel abgegolten wird. Nur dann wäre dies Maßnahme korrekt, ansonsten wäre es ein Wahnsinn, was hier wieder mit den Bauern gemacht wird.

Der Präsident meint in diesem Zeitungsartikel, dass die Gastronomie und die Großküchen leider Gottes immer wieder nicht zum österreichischen Fleisch greifen. Wir fordern die Herkunftskennzeichnung schon so lange, seit ich hier herinnen bin und das ist seit 2009 immer wieder. Es ist bis heute noch nicht gelungen, das umzusetzen. Wir sagen aber selbstverständlich zu den Freihandelsabkommen immer wieder Ja. Herr Präsident, du schreibst auch richtigerweise im Zeitungskommentar, dass die Importe es sind, die die Preise drücken. Wenn ich aber dann höre, dass ihr – sogar vom Bundespräsidenten schriftlich bestätigt – das Verhandlungsmandat in Bezug auf das Mercosur-Abkommen und sämtliche andere Freihandelsabkommen abgibt, dann ist das für mich ein Wahnsinn. Ihr seid auch noch gegen einen Ausgleich für die damit verbundenen Nachteile, obwohl dieser Ausgleich für uns die einzige Rettung wäre. Wenn Wirtschaft und Industrie von Freihandelsabkommen profitieren und wir draufzahlen, dann sollen die für unseren Ausgleich sorgen. Ihr geht hier in die Knie. Ich weiß nicht, warum das so ist. Ich denke, ihr dient doch einer Wirtschaftspartei und das ist wohl der Grund für euer Verhalten. Wir bekommen immer mehr Rindfleisch auch von Polen und Irland herein. Es wird letztlich alles über die Menge gemacht und das ist ein Irrweg, das soll uns klar sein.

Es ist verwunderlich, dass alle wegen des Wolfes sehr besorgt sind, der Bauernbund und gestern die SPÖ. KR Schwarzlmüller macht sich als Bewohner im Nationalparkgebiet entsprechende Sorgen, dass sich vielleicht einmal statt der Gäste ein Wolf auf seine Pferdekutsche setzt. Unverständlich ist aber, dass unser diesbezüglicher Wolfantrag im September 2017 hier in der Vollversammlung von Bauernbund, SPÖ und Grünen abgelehnt wurde. Jetzt ist der Wolf aber ein sehr großes Thema.

Zum Klimawandel: Es ist ein Wahnsinn, was hier passiert. Ein Klimaforscher hat gemeint, es ist das nicht eine bloße Klimaveränderung was hier geschieht, sondern eine Klimakatastrophe. Wenn wir so weitermachen und immer mehr Exporte ansteuern führt das auch zu mehr Importen, weil der globale Markt ja keine Einbahnstraße ist. Der Schiffsverkehr und der extrem gestiegene Flugverkehr führen ja zu ganz wesentlichen Emissionen. Wir brauchen uns dann nicht zu wundern, wenn das Klima noch schlechter wird, als die Klimaforscher uns derzeit

schon prophezeien. Ich bin überzeugt, dass es ein Irrweg ist, wenn wir meinen, mit Exporten unser Einkommen retten zu können. Die Situation beim Klima wird uns zeigen, dass wir das teuer zu bezahlen haben. Wir müssen uns hier etwas ganz Anderes einfallen lassen. Dazu gibt es heute auch noch einige Anträge von uns und ich hoffe, dass ihr diesen Anträgen auch zustimmen werdet, damit wir hier etwas weiterbringen. Auch der neue Präsident Moosbrugger hat gestern gemeint, wir brauchen Veränderung. Und in diesem Punkt bin ich mir mit ihm durchaus einig.

KR ÖR Ing. Reinhart Lehner:

Der Zuckerrübenanbau in Österreich ist aktuell in einer sehr schwierigen Situation. Die Klimaveränderung führt zu vermehrtem Auftreten von Schädlingen, der Verlust von wirkungsvollen Beizmitteln wie zB den Neonicotinoiden stellt die Zuckerrübenanbauer vor sehr große Herausforderungen. Um den Bestand der zwei verbliebenen Zuckerfabriken – wir hatten einmal sechs, heute sind es nur mehr noch Tulln und Leopoldsdorf – zu sichern, brauchen wir mittelfristig ca. 40.000 Hektar Zuckerrüben in Österreich. Durch das intensive Auftreten von Schädlingen, insbesondere dem Derbrüssler, sind mehr als 10.000 Hektar heuer vernichtet worden. Von diesen sind etliche tausend Hektar zweimal angebaut worden und es kommen noch etliche tausend Hektar dazu, bei denen die Kultur nur sehr spärlich aufgegangen ist, die aber in diesem schlechten Zustand noch vorhanden sind. Der Wegfall der Zuckermarktordnung führt zum niedrigsten Preisniveau der letzten Jahrzehnte. Die Kombination aus sehr niedrigen Preisen und dem Verlust der wirkungsvollen Beize stellt die Rübenanbauer vor sehr schwere Herausforderungen, dass die notwendigen Anbauflächen sichergestellt werden können. Aber die Rübenbauern und die Industrie sind in einer Schicksalsgemeinschaft miteinander verbunden. Anders als bei den meisten Agrarprodukten kann der Transport von Zuckerrüben nicht über weite Strecken erfolgen. Sperrt eine Zuckerfabrik zu, dann ist diese Region vom Zuckerrübenanbau endgültig und dauerhaft ausgeschlossen.

Der Zuckerrübenverbrauch stellt sich folgendermaßen dar: 80 Prozent der Produktion wird abgenommen von Industrie und den Großabnehmern und nur 20 Prozent kommt als Zucker zum Endverbraucher. Bei der Industrie gestalten sich die Preisverhandlungen aber in Schritten von einem halben Cent. Für viele oberösterreichische Bauern ist die Zuckerrübe eine traditionelle und wichtige Frucht in der Fruchtfolge. Aufgrund der natürlichen Voraussetzungen bei Boden und Klima zählen besonders die oberösterreichischen Rübenanbaugebiete zu den besten Standorten in ganz Europa. Um den österreichischen Zuckerrübenanbau und die Inlandsversorgung mit heimischen Zucker nachhaltig sicher zu stellen, brauchen wir Zugang zu zuverlässigen und modernen Betriebsmitteln im Einklang mit anderen EU-Ländern. Sollte es in Österreich in irgendeinem Bereich zu Koppelungen in der ersten Säule kommen, dann fordern wir, dass die Zuckerrübe als sensible Frucht ebenso berücksichtigt wird. Vorrangig ist auch die Umsetzung eines Qualitätsprogramms wie die IP Rübe in der zweiten Säule. Aktuell haben wir bei den Direktzahlungen eine massive Wettbewerbsverzerrung mit vielen EU-Staaten, die ihren Rübenbauern gekoppelte Zahlungen gewähren.

Weiters fordern wir, dass die EU-Kommission bei Mercosur und weiteren Freihandelsabkommen keine Zugeständnisse bei Importen von Zucker und ebenso bei anderen agrarischen Produkten, wie beispielsweise Rindfleisch und Geflügel, macht. Manchmal denke ich, dass es Kräfte gibt, die an einer mutwilligen Zerstörung der Ernährungssicherheit von Grundnahrungsmitteln arbeiten und diesen ist es auch lieber, Rohrzucker aus Übersee zu importieren. Sie nehmen gleichzeitig gelassen hin, dass große Flächen des Regenwaldes gerodet werden. Der Ablasshandel erfährt derzeit eine Renaissance. Zu Beginn der Neuzeit konnte man sich durch Zahlungen an die Kirche von seinen Sünden befreien, heute geschieht dies mit Spenden an verschiedene NGOs.

KR Norbert Ecker:

Der Präsident hat heute in seinem Bericht neue Zuchtmethoden angesprochen. Wenn sich das Wetter und das Klima dauerhaft ändern, werden wir eine Renaissance in der Saatgutzucht erleben. Das Thema CRISPR/Cas ist emotional auch leicht zu verwechseln mit GVO-veränderten Organismen. Bei uns im Haus geht es darum, auch zu klären, welches Signal wir an die Konsumenten und an die Öffentlichkeit senden. Es ist eine Herausforderung darzustellen, dass mit der Zuchtmethode CRISPR/Cas eine neue Zuchtmethode da ist, die aber keine GVO-Methode ist, die mit transgenen Bestandteilen arbeitet. Ich appelliere hier zu folgendem: Bevor wir uns bei Ortsgruppen, Bezirksveranstaltungen oder Landestagungen zu Forderungen hinreißen lassen und allgemein eine völlige GVO-Freiheit fordern, sollen wir uns mit CRISPR/Cas intensiv beschäftigen und die Differenzierungen kennen. Es geht darum, hier im Haus eine geschlossene Meinung zu haben. Führende Bioverbandsleute, die sich mit dem Thema sehr intensiv beschäftigen, sehen dabei eine riesen Chance für den biologischen Landbau in Österreich und ganz Europa. Wir sollen mit diesem Thema sehr sorgfältig und sehr bewusst umgehen.

Karl Ketter:

Herr KR Ecker, du hast vor etwas einem halben Jahr im „Fortschrittlichen Landwirt“ gemeint, die Bauern sollten Getreidelager anlegen, damit sie nicht im Herbst verkaufen müssen, wenn die Preise am niedrigsten sind. Davor würde ich warnen. Wir haben genügend Lagerkapazitäten in den Lagerhäusern. Man muss heute nicht mehr sofort die Ernte verkaufen. Bei den Lagerunternehmen zahlt man eine geringe Gebühr pro Tonne und Monat und kann zu dem Zeitpunkt verkaufen, den man für richtig hält. Selbst ein Lager anzulegen ist eine teure Angelegenheit und die Lagermöglichkeiten gibt es in den Lagerhäusern und sonst wo.

Heute wurden auch die Preise von Rindfleisch und Schweinefleisch angesprochen. Wir sind hier irgendwo in einem Sommerloch. Ich habe gestern dazu auch eine Anfrage gestellt. Die Pflegeheime haben ja derzeit Vorgaben, was das Essen pro Bewohner und Tag kosten darf. Ein Pflegeheimplatz kostet etwa 2.500 bis 3.000 Euro pro Monat. Frühstück, Mittagessen und Abendessen pro Bewohner dürfen nach den Vorgaben maximal 3,50 Euro pro Tag an Wareneinsatz kosten. Von den 2.500 bis 3.000 Euro Monatskosten sind somit etwa nur 100 Euro für das Essen eingerechnet. Gestern hat es geheißen, man wolle wegkommen vom Billigstbieter- zum Bestbieterprinzip. Damit soll auch teurere heimische Ware gekauft werden

können. Ich ersuche den Landesrat, dass er wirklich in diese Richtung wirkt, dass das dann auch tatsächlich so umgesetzt wird. Viele Waren gehen auch in die Gastronomie und gerade in den Gasthäusern wird sehr viel importierte Ware verarbeitet.

Das Thema Klima und Klimawandel hat viele Facetten und Ursachen. Ein Aspekt dabei ist auch das Palmöl. Es wurde noch nie soviel Urwald gerodet wie es derzeit geschieht. Die Palmölproduktion liegt aktuell bei 61,4 Millionen Tonnen pro Jahr, und das mit stark steigender Tendenz. Ich habe auch mit Leuten gesprochen, die mit Indonesien gearbeitet haben oder die einen besonderen Bezug zu Indonesien haben. Die Leute dort werden vertrieben und zum Teil auch umgebracht. Und die Palmölproduktion ist natürlich auch klimarelevant, wenn der Urwald durch Palmölplantagen ersetzt wird, ist das klimarelevant. Allein das Neutralisieren der Emissionen durch das Verbrennen des Urwaldes würde bedingen, dass eine Palmölpflanze etwa 125 Jahre Früchte tragen müsste. Dort werden auch viele Tiere ausgerottet und bei uns daheim diskutieren wir über den Wolf. Ich habe den Eindruck, dass man zuhause sehr heikel ist, dass es uns aber egal ist, wenn in der Ferne Tierarten ausgerottet werden. Auch darüber müssten wir nachdenken. Ein Großteil des Palmöls geht in die Verspritzung, ein Teil auch in thermische Kraftwerke. Damit fördern wir auf der anderen Seite auch den Klimawandel. Irgendwo beißt sich hier die Katze selbst in den Schwanz.

KR LAbg. ÖR Ing. Franz Graf:

Aus meiner Sicht war die gestrige Arbeitstagung eine besonders erfrischende Arbeitstagung. Präsident Moosbrugger hat sehr deutlich einige Dinge angesprochen, die wir in dieser Form in letzter Zeit nicht gehört haben. Ich halte das für sehr gut. Dies betrifft beispielsweise die selbst auferlegten Auflagen in den Milchgenossenschaften. Moosbrugger hat hier ganz klar gemeint, dass beim Thema Glyphosat oder neu anstehend in Niederösterreich beim Thema Anbindehaltung all diese Dinge fachlich diskutierbar und umstritten sind. Trotzdem machen die Molkereien diese Einschränkungen freiwillig, ohne hier auch einen Mehrerlös ins Auge zu fassen. Das ist auch aus meiner Sicht der falsche Ansatz und zu hinterfragen und das macht der neue Präsident auch und dazu gratuliere ich ihm von dieser Stelle aus. Es heißt ja häufig oft, man müsse den Export forcieren und Moosbrugger meint im Gegensatz dazu, wir sollten wieder verstärkt auf den Inlandsmarkt schauen. Es geht darum, dass der Mehrwert, den unsere Produkte von der Qualität her haben, auch erlöst werden kann und das ist am ehesten im Inland möglich. Dazu braucht es aber auch besondere Voraussetzungen und dies betrifft insbesondere eine entsprechend verbesserte Herkunftskennzeichnung und auch Kooperationen mit starken Partnern, die starke Marken haben. Dann kann man auf diesem Feld etwas bewegen. Das wissen zwar sehr viele Leute, viele haben das aber wohl nicht immer verinnerlicht oder haben es auf die Seite verdrängt. Beim letzten oberösterreichisch-niederösterreichischen Agrargipfel in Asten gab es auch einige Ansagen in diese Richtung und es gibt auch starke Partner. Ein Vertreter der Schinken- und Wurstbranche hat sich dazu auch entsprechend geäußert. Es geht darum, sich zusammzusetzen und zu versuchen, hier etwas weiterzubringen. Tut man das aber nicht, wird sicher nichts gelingen.

Präsident Moosbrugger hat auch in Richtung Agrana eine klare Sprache gefunden. Ich weiß natürlich, dass die Zuckermarktsituation ein mehrschichtiges Phänomen ist. Es ist aber

wichtig, gegenüber der starken Lebensmittelindustrie zu erklären, dass auch die Industrie versuchen muss, uns Rohstofflieferanten mit einem besseren Preis auszustatten und nicht immer nur mit dem Weltmarktpreis argumentieren kann. Natürlich ist mir auch klar, was KR Lehner angesprochen hat, dass nur 20 Prozent der erzeugten Zuckermenge bei den Endverbrauchern abgesetzt werden. Es kam durch das Ende der Zuckermarktordnung und durch politische Entscheidungen zu massiven Verwerfungen, mit denen wir Rübenbauern jetzt konfrontiert sind. Wenn es auf europäischer Ebene keine bessere Lösung gibt, als dass in manchen EU-Ländern gekoppelte Zahlungen für die Zuckerrübe möglich sind und in anderen nicht, dann handeln wir uns ein großes Problem ein. Neonicotinoide wurden in der Saatgut-Pillierung auch verboten und hier geht es wieder um eine entsprechende fachliche Diskussion, die hier zu führen ist. Ich halte dieses Verbot in der Pillierung für einen absoluten ökologischen Kollateralschaden, weil diese Methode die sicherste Technologie ist, über die wir derzeit verfügen und für die wir keinen adäquaten Ersatz haben. Was wird denn in Ländern passieren, die nicht so streng mit Umweltauflagen im Pflanzenschutz umgehen, wie wir in Österreich? Natürlich werden in diesen Ländern über Flächenspritzungen Dinge gemacht, die wir alle miteinander in Europa oder sonst wo in der Welt nicht haben wollen. Das nimmt man in Kauf, weil eine öffentliche Welle Neonicotinoide grundsätzlich zu den bösen Wirkstoffen erklärt hat und dabei wird auch über die technisch ausgereifte Pillierungstechnik darübergefahren. Ich halte das für eine Fehlentwicklung, die ich auch bei jeder sich bietenden Gelegenheit aufzeige.

Präsident Moosbrugger hat auch das Thema weniger an Bürokratie im neuen GAP-Programm angesprochen. Er wird das wohl nicht garantieren können, er weist aber zu Recht darauf hin, dass die neuen Programme auch einfacher zu verstehen sein müssen, insbesondere auch in jenen Bereichen, wo wir nationale Mitsprachemöglichkeiten haben, etwa im „Jährlichkeitsprinzip“ oder beim Grundsatz „Anreiz statt Sanktionen“. Das ist aus meiner Sicht ein Ansatz, der in die richtige Richtung geht. Bei der verstärkten Beimischung von Biokraftstoffen beim Diesel wird überlegt, eine Steuerbegünstigung für die landwirtschaftliche Verwendung entsprechender Dieselsorten umzusetzen. Das kann vielleicht ein gangbarer Weg sein und vor allem auch ein Weg sein, der in der Öffentlichkeit auch verstanden werden könnte. Moosbrugger hat auch auf die Problematik der Umgehungsmöglichkeiten bei allfälligen Capping-Maßnahmen in der ersten Säule hingewiesen, weil hier wohl Betriebsteilungen stattfinden würden. Ich teile hier seine Meinung, dass hier eher der Focus auf degressive Maßnahmen zu legen sein wird. Wir brauchen hier eine Stärkung der unteren Hektar. All diese Dinge sind am Verhandlungstisch in den nächsten Monaten mehrheitsfähig zu machen. Dazu soll auch die österreichische Ratspräsidentschaft genutzt werden. Moosbrugger hat sich auch nicht gescheut, das Drama bei den neuen Einheitswertbescheiden auf den Tisch zu bringen. Die Finanzämter sind säumig, umgekehrt stellen sich die Finanzämter bei uns schon nach einem Tag Verspätung mit Säumniszuschlägen ein. Es ist schon bemerkenswert, dass die Finanzämter noch auf Datensätze von 2015 zurückgreifen und damit falsche Direktzahlungsbeträge in unsere Einheitswertbescheide einberechnen. Das kann ich so nicht zur Kenntnis nehmen.

Die Saisonier-Regelung ist heute auch noch Gegenstand eines Resolutionsantrages. Ich bin hier voll bei der Forderung der Landwirtschaftskammer. Die Gemüsebaubetriebe haben ein massives Problem und sind entsprechend zu unterstützen. Die Kontingente für Drittstaatsangehörige sind flexibler auszuführen. In den letzten Wochen gab es diesbezüglich intensive Gespräche mit dem Sozialministerium und den damit befassten Personen. Bisher ist es leider Gottes noch zu keiner vernünftigen Lösung gekommen.

KR ÖR Walter Lederhilger:

Herr KR Winklehner, du stellst dich hier ans Rednerpult, wie wenn das eine Klagemauer wäre und behauptest, alles sei verkehrt und die Bauern würden von vorne bis hinten betrogen. Hier nur ein paar Ausführungen zum Markt: Durch die Initiativen der Rinderbörse und der Schweinebörse wird der Markt aktiv bearbeitet. Im Schweinebereich haben wir beispielsweise eine Preissituation, wo wir einen Preisunterschied zu den bayrischen Kollegen von 12 Euro pro Schwein haben. Beim Ferkel beträgt die Differenz 9 Euro. Damit haben wir eine Grenze erreicht, wo es in der Zusammenarbeit mit den Schlachtbetrieben knistert. Es kann nicht funktionieren, dass man den Markt völlig ignoriert und du sollst auch die Initiativen sehen, die von dieser Ebene her gemacht werden.

Zur Differenzierung am Markt: Du hast ja dazu das Strohschwein angesprochen. Du hast die Sorge, dass der Mehraufwand nicht bezahlt wird. Ich kann dir dazu sagen, dass der Mehraufwand dafür sehr wohl bezahlt wird. Wir haben beispielsweise im VLV 30 Betriebe, die in der Woche 500 Strohschweine produzieren, die bei Spar, Lidl, Transgourmet und somit auch in der Gastronomie und bei Pizza-Baguette landen. Der Weg, diese Märkte aufzubereiten, war durchaus mühsam. Heuer kommen wieder acht Betriebe in dieses Programm dazu. Wie bei jedem Markenprogramm muss auch hier der Absatz entsprechend gewährleistet sein. Die Betriebe, die Strohschweine erzeugen, haben folgende Situation: Es gibt ein ÖPUL-Programm „Strohhaltung Schweine- und Rindermast“, wo jeder Betrieb zusätzlich ca. 6 Cent pro Kilogramm erhält und er bekommt von Markenprogramm noch zusätzlich 10 Cent dazu. Mit gentechnikfreier Fütterung kommen noch einmal pro Schwein 8 Euro dazu. Wenn man das durchkalkuliert, dann rechnet sich die Teilnahme an diesem Programm. Die Marktorientierung ist sinnvoll. Wir können vom Basisprodukt bis zum Spitzenprodukt alles anbieten. Unsere Aufgabe muss sein, die Dinge transparent zu machen und die Wahlmöglichkeit den Betrieben aufzuzeigen.

KR Winklehner, du hast auch die Herkunftskennzeichnung angesprochen. Im Bereich der Verarbeitungswaren haben wir diesbezüglich eine Baustelle. Vor einem Jahr gab es eine Sitzung in der Agrarmarkt Austria, wo dieses Thema auf der Tagesordnung war. Unsere Forderung war, hier Verbesserungen zu machen. Was ist dann geschehen? Die gesamte Industrie und die gesamte gewerbliche Wirtschaft haben damals geschlossen dagegen gestimmt. Die Entscheidungssituation bei diesen Programmen ist so, dass ein Programm hinfällig ist, wenn eine Gruppe wie zB die Landwirtschaft, die Industrie oder die gewerbliche Fleischverarbeitung geschlossen dagegen stimmt. Gestern hat es wieder eine Sitzung gegeben und dort wurden entsprechende Verbesserungen in Monatsschritten vereinbart. Es geht nicht darum, ob man zwei oder drei Monate länger braucht, sondern dass man hier etwas

weiterbringt und das ist hier bereits gelungen. Wir erledigen auch unsere Hausaufgaben. Bereits im Oktober wurden im Schweinebereich die Kriterien für das Gütesiegel erweitert, etwa im Gewichtsband. Im Rinderbereich wurden die Milchviehbetriebe in das System integriert, damit die Schlachtkühe im System sind. Im Geflügelbereich haben wir die einhundert Prozent im System. Es genügt ja nicht, die Dinge nur anzukündigen, sondern es muss ja auch alles nachvollziehbar sein. Wir sind hier auf einem guten Weg, wobei natürlich noch einige Dinge zu erledigen sind. Es geht hier auch um ein entsprechendes Volumen. Es sind 50.000 Tonnen im Fleischbereich, die als Verarbeitungsware mit dem Gütesiegel umgesetzt werden, und das sind immerhin 20 Prozent Marktanteil. Es ist mir zu wenig, Herr KR Winklehner, wenn du dich hierherstellst und das alles pauschal für schlecht erklärst.

KR ÖR Karl Keplinger:

0,3 Prozent der gesamten Wirtschaftsleistung beträgt das Agrarbudget in Europa, schreibt die Ministerin. Und da versucht man, noch Einsparungen zu finden!

Zu den Handelsabkommen: Es wird immer behauptet, mit Handelsabkommen würde man den Wohlstand erhalten. Allerdings wird dieser Wohlstand auf Kosten von uns Bauern erhalten. Jetzt wird noch behauptet, der Bauernbund sei gegen das Mercosur-Abkommen. Das erinnert mich daran, wie der Bauernbund noch vor etwa zwei Jahren gemeint hat, dass er nichts dagegen habe, dass Agrargelder für Einwanderer umgeschichtet werden. Ihr habt ja damals gegen einen entsprechenden Antrag von uns gestimmt. Jetzt ist ja wieder etwas ähnliches vorgesehen. Beim Mercosur-Abkommen behauptet der Bauernbund, er sei dagegen. Es wird sich aber nichts ändern, wenn der Bauernbund dagegen ist. Ihr habt es verschlafen, euer Minister in der Regierung hat nämlich zugestimmt. Bundespräsident Van der Bellen schreibt am 30. Mai 2018: „Im konkreten kommt noch hinzu, dass die Mitgliedsstaaten die Kompetenz für den Abschluss von Freihandelsabkommen an die Europäische Union abgegeben haben. Der Bundespräsident hat daher keinerlei Zuständigkeit mehr für diese Materie“. Ihr habt hier überhaupt keinen Einfluss mehr und auch die Regierung hat hier überhaupt keinen Einfluss mehr. Bundeskanzler Sebastian Kurz schreibt, dass er für Freihandelsabkommen ist, aber dass er sich durchaus vorstellen kann, dass die dadurch verursachten Nachteile ausgeglichen werden. Wir sind bisher die Einzigen, die dazu eine konkrete Stellungnahme oder Forderung abgegeben haben. Der grüne Landesrat hat für die Grünen geantwortet, dass er unsere Forderung unterstützt, dass kleine Betriebe durch eine entsprechende Indexierung mehr gestützt werden.

Bei der SVB habt ihr gesagt, es müssten noch mehr Reformen kommen. Der Bauernbund hat mich immer kritisiert, weil ich in der Generalversammlung nicht für das Budget gestimmt habe. Ihr habt ja jetzt wirklich etwas zusammengebracht. Die durchschnittliche Bauernpension beträgt 11.130 Euro im Jahr. Die Zusatzpension der Versicherungsmitarbeiter beträgt pro Pensionist rund 18.000 Euro. Das betrifft nur die Zusatzpension, nicht die normale Pension. Es sind 1.444 Personen die Zusatzpensionen bekommen. Der Kurier, die Bundesregierung und der Nationalrat haben auch bestätigt, dass es diese Zusatzpensionen gibt. Der Kurier hat dazu die Überschrift „Vertreibung aus dem Paradies“ gewählt. Die Betroffenen brauchen sich aber nicht zu fürchten, es wird sich ja ohnedies nichts ändern. Die Zusatzpensionen haben

insgesamt ein Volumen von 26 Millionen Euro. Die zusätzlichen Beitragsleistungen der österreichischen Bauern heuer betragen 30 Millionen Euro. Hier passen die Dinge einfach nicht mehr zusammen. Der Bauernbund erklärt den Bauern bei den Altbauernversammlungen, wie dankbar denn man sein müsse, dass die Bauern so viel Pension bekommen, weil der Staat so viel dazuzahle. Eigentlich müssten ja die dankbar sein, die eine Zusatzpension bekommen. Von denen hat man bisher aber nichts gehört.

Zur Energie AG: Herr Landesrat, du wirfst mir vor, politisches Kleingeld zu schlagen, weil ich für Erdkabel eintrete. Laut Herrn Pöchinger von der Kronen Zeitung hat die Energie AG 22 Geschäftsführer, 3 Geschäftsführer verdienen insgesamt 863.400 Euro. Sie liegen somit deutlich über den Bezügen des Landeshauptmannes. Er schreibt auch, es lasse sich nicht nachvollziehen, warum die so viel verdienen und warum man so viele Geschäftsführer braucht. Es kann nicht daran liegen, dass man Erdkabel nicht finanzieren kann, das Geld ist ja da. Freileitungen sind ja auch deshalb billiger, weil Freileitungen zu gering entschädigt werden. Man soll auch nicht über die Leute drüberfahren. Wenn man schon behauptet, die Freileitung sei billiger als das Erdkabel, dann geht das auch auf Kosten der Betroffenen, in deren Nähe eine Leitung vorbeigeht. Wenn das Land oder die Energie AG den Krieg gegenüber den Bürgern erklären und Prozesse führen wollen, wie es etwa in Kirchdorf der Fall ist, dann verursacht das ja auch Kosten. Wenn man diese Kosten auch miteinrechnet, dann könnten die Mehrkosten für die Erdkabel wohl leicht finanziert werden. Ich appelliere an den Landtag und die Landesregierung, dass man die bisherige Position überdenkt und dass im Sinn der betroffenen Bürger entschieden wird. Frau Abgeordnete Brunner verwendet oft das Wort „Mut machen“ und ich hoffe, dass der Landtag bei der nächsten Sitzung diesen Mut auch hat und der Antrag eingebracht wird, das Starkstromwegegesetz entsprechend abzuändern.

Präsident ÖR Ing. Franz Reisecker:

Ich finde es sehr kühn, sich hier zu Freihandelsabkommen zu äußern, ohne dass man offenbar über grundlegende Dinge Bescheid weiß. Die Staats- und Regierungschefs erteilen für Freihandelsabkommen ein Verhandlungsmandat an die Kommission. Bei Mercosur liegt das entsprechende Verhandlungsmandat bereits mehr als zehn Jahre zurück. Du hast es aber jetzt so dargestellt, als sei das gerade erst jetzt gewesen. Durch die Erteilung des Verhandlungsmandats an die Kommission haben Minister auch nicht die Möglichkeit, hier unmittelbar mitzuverhandeln. Bei Mercosur wird derzeit immer noch verhandelt und es gibt aktuell kein Ergebnis dazu. Und es ist in erster Linie der Bauernvertretung zu verdanken, dass es noch zu keiner Einigung gekommen ist. Wir haben ja ganz klar gegen höhere Importquoten von den Mercosur-Staaten für agrarische Produkte Stellung bezogen.

KR Clemens Stammer:

Red Bull verleiht Flügel und angeblich kreischt jede Frau wie verrückt, wenn der Paketdienst ein Paket von Zalando bringt. Noch lauter kreischt sie, wenn der Postler mit Axe Africa eingesprüht war. Wir haben längst akzeptiert, dass Werbung etwas überzogen agiert und dass Werbung die Dinge überspitzt. Heute bringt das Präsidium einen Antrag ein, wonach das Ja-Natürlich-Schweinderl nicht mehr auf die Unterschiede im Bodenleben zwischen biologischem Boden und konventionellem Boden hinweisen darf. Meines Erachtens wird so wie in jeder

anderen Werbung auch in dieser Werbung übertrieben. Es ist nicht so, dass konventionelle Felder in Österreich einer Todeszone entsprechen. Im Ansatz sind wir aber trotzdem dort und es gibt auch entsprechende Studien dazu. Man kann einem privaten Unternehmen wie dem REWE-Konzern schlecht vorschreiben, wie er seine Produkte bewirbt. Ich kann diese Resolution allerdings durchaus mittragen, wenn sie entsprechend ergänzt wird. Vielleicht kann man hier auch die Forderung aufnehmen, dass auf der Rückseite der LKW der Gmundner Milch kein Bild des Traunsteins mit einer Kuh im Vordergrund drauf sein darf. Diese Kuh gibt es ja nicht. Wir können auch bei Schweinetransporten von konventionell gehaltenen Schweinen Spaltenböden oder brandgerodete Sojaflächen abbilden. Wenn man das so macht, dann kann ich den Antrag mittragen. Wenn wir Wahrheit wollen, dann geht es um die gesamte Wahrheit, auch wenn sie manchmal weh tut.

Ich möchte hier auch gleich mit zwei Mythen aufräumen: Der erste Mythos lautet: „Es ist für alle Platz, für bio und für konventionell“. Zieht man die Schattenflächen, somit jene Flächen, die wir in Form von Sojafuttermitteln und Treibstoff importieren, von unseren europäischen Flächen ab, so sehen wir, dass bei weitem nicht für alle Platz ist, zumindest nicht global. Wenn für alle Produzenten und für jede Produktionsweise in Österreich und Europa Platz wäre, dann bräuchten wir kein brasilianisches Soja und dann bräuchten wir die Importfuttermittel tatsächlich nicht. Wir sollten eher darüber nachdenken, wie für alle Bäuerinnen und Bauern Platz sein kann und nicht für jegliche wie auch immer geartete Produktionsweise. Gerade in Bezug auf die künftige GAP sollen wir darüber sehr intensiv nachdenken. Die GAP ist ja das wirksamste Anreizsystem, das die EU in der Hand hat, um Produktionsweisen zu forcieren oder auslaufen zu lassen.

Der zweite Mythos lautet: „Bio muss mit dem Markt wachsen“. Bei der konventionellen Produktionsweise hat man das noch nie so verfolgt, ich denke etwa an die 370.000 Tonnen Magermilchpulver, die man in Interventionslagern eingebunkert hat. Da ist die konventionelle Landwirtschaft nicht mit dem Markt gewachsen, sondern da war die Ware einfach da, auch wenn kein Markt dafür vorhanden war. Dort wurde das einfach als Faktum zur Kenntnis genommen. Bio muss nicht unbedingt nur mit dem Markt wachsen, sondern es geht hier darum, den politischen Willen dafür zu haben. Wir brauchen den politischen Willen, den Mehrwert auch mit öffentlichen Geldern zu stützen und wir brauchen den Willen, den Mehrwert touristisch entsprechend zu vermarkten. Der Mehrwert liegt auch in einer geringeren oder wegfallenden Überproduktion von Agrargütern, die sehr viel Geld kostet. Die öffentliche Hand muss viel Geld in die Hand nehmen, um Überproduktion zu entsorgen, zu verstecken oder zu hoffen, dass zB Magermilchpulver so lange eingelagert ist, bis es verdirbt und thermisch verwertet wird. Der Mehrwert liegt auch in einer geschonten Natur. Wir sollen ernsthaft gerade in der Landwirtschaft beginnen, wo uns ja der Klimawandel massiv betrifft, diesen Klimawandel zu bekämpfen. Das geht nicht nur indem man Versicherungssteuern senkt, man kann vielleicht Ernteeinbußen finanziell abgelden, die Ernteerträge selbst sind aber nicht versicherbar, nur der finanzielle Schaden ist versicherbar. Und das ist zur Bekämpfung des Klimawandels eindeutig zu wenig. Es gibt auch von der Boku eine Studie, dass 100 Prozent Bio in Österreich machbar ist. Das wird sofort wieder relativiert und darauf hingewiesen, dass hier auch Lebensmittelverschwendung und Reduktion des Fleischkonsums mitberücksichtigt

sind. Das ist richtig so und das ist auch gut so. Das sind ja auch Instrumente dazu, den Stellenwert der Landwirtschaft in der Gesellschaft wieder zu heben. Lebensmittel sind nicht etwas, was man wegwirft, und Fleisch ist auch nicht etwas, das man in rauen Mengen braucht vom Frühstück bis zum Abendessen.

Die gesamte GAP hilft uns allerdings sehr wenig, wenn es nicht Begleitmaßnahmen wie Lebensmittelkennzeichnungspflicht und einen Schutz vor Einfuhr von Billiglebensmitteln gibt. Wir können ja nicht auf höchstem Niveau produzieren und gleichzeitig alles mit niedrigen Standards ins Land lassen.

Eine wesentliche Begleitmaßnahme für unsere Zukunft wären ehrliche Politiker. Was derzeit abläuft ist meines Erachtens haarsträubend und dagegen ist die Werbung extrem harmlos. Ich traue mich noch eher das Ja-Natürlich-Schweinderl an einen Lügendetektor anzuschließen, als manchen Politiker, auch hier herinnen im Raum. Herr KR Graf hat in den letzten drei Jahren mit seinen FPÖ-Kollegen Strache und Hofer etc. gegen CETA gewettert und unbedingt eine Volksabstimmung gefordert. KR Graf hat sich hier auch mit den Grünen gedeckt. Wo er sich aber nicht mit den Grünen deckt ist die Vorgangsweise, wenn es wirklich hart auf hart geht. Am Ende des Tages in der Freien Bauernzeitung zu schreiben „Strache hat CETA die Zähne gezogen“ ist eine infame Sache. Natürlich ist die Wortwahl verständlich, Herr Strache war ja Zahntechniker, insofern kann man diese Wortwahl durchaus machen. Inhaltlich ist das aber ein absoluter Blödsinn. Herr KR Graf, es würde mich schon interessieren, wie man sich fühlt, wenn man als freiheitlicher Bauernvertreter im Freien Bauer auf einmal plötzlich für CETA sein muss. Bei einem solchen Sager kann man sich schon fühlen, wie wenn man Zahnschmerzen hätte. Und was Mercosur betrifft bin ich schon gespannt, wie das weitergeht. Herr KR Ecker hat hier einmal gemeint, wir seien noch nicht bereit, gegen CETA zu sein. Der Bauernbund und auch die ÖVP waren es bis zum Schluss nicht. Ich bin gespannt, wie das bei Mercosur sein wird. Dieses politische Roulette, das alle Fraktionen mit Ausnahme der Grünen hier aufgeführt haben, war ein spannendes und es war wirklich beinahe ein Russisches Roulette.

LR Max Hiegelsberger:

Es ist eine Falschaussage, Herr KR Karl Keplinger, die du hier gemacht hast. Die Alterspension für Alleinstehende beträgt 909,42 Euro. Für ein Ehepaar beträgt die Pension 1.363 Euro. Du hast gemeint es gebe Zuschüsse für die Pension von 18.000 Euro zusätzlich zur normalen Pension. Die ÖVP/FPÖ-Regierung hat sich dazu bekannt, dass die Grundpension auf 1.200 angehoben werden soll. Deine Ausführungen hier heraußen dienen ja offenbar nicht der Sachlichkeit, sondern irgendeinem Populismus.

Es wurde auch eine Studie von einem Boku-Professor präsentiert der gemeint hat, es sei rechnerisch möglich, Österreich mit Bioprodukten zu versorgen. Das mag rechnerisch schon so sein, es stellt sich aber die Frage, ob das auch tatsächlich jemand will. Das würde heißen, dass man sich weitgehend vom Fleisch verabschiedet und die Frage ist, ob die Leute das auch wollen. Wir haben eine Reise in die Schweiz unternommen. Der Schweizer Bauernverband sagt ganz dezidiert, es dürfe nicht zusätzliches öffentliches Geld in den

Biobereich fließen. Es soll nicht der Biobereich mit öffentlichem Geld gepusht werden, wenn der Markt das nicht hergibt. Mit dem pushen des Milchsektors ist man in der Schweiz auf die Nase gefallen, die Betriebe haben dann aber nicht umgestellt, sondern aufgehört und haben ihre Produktion eingestellt. Der Schweizer Bauernverband möchte keine zweite Situation in dieser Form haben. Auch der Biobereich ist in Österreich zu 100 Prozent exportgetrieben. Alles das, was wir derzeit im Biobereich zusätzlich machen – mit Ausnahme des Gemüsebereiches und mancher Sparten des Fleisches, aber insbesondere im Milchbereich – ist ganz stark vom Export getrieben. Sich dann hier herzustellen und zu meinen, internationale Handelsabkommen bräuchten wir nicht, ist aus meiner Sicht eine falsche Betrachtung der Situation der Landwirtschaft in Österreich. Es ist schon richtig, dass alle Platz haben. Das haben aber nicht wir zu entscheiden, sondern die Entscheidung was wer haben möchte treffen die Gesellschaft und die Konsumenten. Hier braucht es auch Ehrlichkeit im Biobereich. Natürlich gibt es im Biobereich alle Waren, es geht aber auch um unterschiedliche Qualitätssegmente bei Lebensmitteln. Wir brauchen auch Waren im unteren Preissegment und Waren für jene Leute, die sich anders ernähren wollen. Würden wir in Österreich ganz massiv die Umstellung auf bio forcieren, dann würde die Importrate massiv in die Höhe gehen. Wir essen in Österreich ja auch nicht alles, was hier erzeugt wird, auch nicht im Biobereich, sondern wir exportieren auch viel und Warenverkehr ist ja keine Einbahnstraße. Wir sollen nicht einem Betrieb vorschreiben, wie er seine Produktion gestalten will.

Die Agrarpolitik hat zu versuchen, dort zu unterstützen, wo Unterstützung notwendig ist. Gestern wurde auch die Fleischproduktion angesprochen. Wir haben gestern mit den Eiermachern das Entenprojekt den Medien vorgestellt. In dieser Form gibt es die Bio-Ente in ganz Europa mit Ausnahme von Dänemark nicht. Wir haben in Österreich einen Verbrauch von 3.000 Tonnen Entenfleisch und davon produzieren wir 121 Tonnen selbst. Die Eigenproduktion beträgt hier nur in etwa drei Prozent. Hier können wir unterstützen und es geht darum, Betriebe zu motivieren. Mit 6.000 Bio-Enten ist man mit einer Investition von 600.000 Euro im Vollerwerb. Auch für kleinere Betriebe ist dieses Segment durchaus interessant. Und wenn man sagt, man würde zu 100 Prozent auf Bio umstellen und es sollen die Leute kein Fleisch essen und die Leute würden dann länger leben, dann ist das unseriös. Es ist außerdem nicht wissenschaftlich belegt, dass man ohne Fleischkonsum länger lebt.

Das Thema Wolf betrifft inzwischen Europa in unterschiedlicher Intensität. Sachsen ist gemeinsam mit Brandenburg in Deutschland eines der hauptbetroffenen Gebiete, es gibt dort etwa 18 Rudel mit insgesamt etwa 100 Wölfen. In der Schweiz rechnet man mit 60 Wölfen, von diesen 60 wurden 17 zum Abschuss freigegeben und neun hat man davon schon erlegt. Hier hängt auch die gesamte Almbewirtschaftung dran. Vor 14 Tagen haben wir bei der Landesagrarreferentenkonferenz beschlossen, eine einheitliche Forschungs- und Betreuungsstelle in Raumberg-Gumpenstein einzurichten. Das halte ich für eine ganz wichtige Entwicklung. Der Wolf ist im Gegensatz zu anderen Prädatoren wie Luchs und Bär nicht standorttreu. Südtirol hat etwa 60 Bären, die ihren Aufenthaltsort nicht verändern. Der Wolf ändert aber laufend seinen Aufenthalt und regionale Einzelmaßnahmen würden daher zu kurz greifen. Die Schweiz hat für den Wolf Gesamtkosten an vorbereitenden Maßnahmen für den Herdenschutz von 2,4 Millionen Euro und 900.000 Euro an Schadenszahlungen, insgesamt

somit etwa 3,5 Millionen Euro. Ein Thema ist dabei gesamt gesehen für mich noch viel interessanter: Die NGOs und jene die den Wolf fordern und fördern haben hier eine ganz interessante Einstellung zum Thema Schmerz und Angst: Bei der Ferkelkastration ist die Wirkung etwa so, wie wenn man eine Parkemed Schmerztablette nimmt, weil man sich nachher schneidet. Bei der Kastration wird gefordert, jeden Schmerz hintanzuhalten. Die gleichen Organisationen, die die Schmerzmittel hier fordern erklären aber, beim Wolf sei das kein Problem. Ein Tier, das vom Wolf gejagt wird, hat aber sehr wohl Schmerzen und Angst, wenn es vor dem Wolf flieht und vom Wolf gerissen wird. Das Nutztier, um das es geht, ist aber in beiden Fällen das Gleiche. Ich habe im Ausschuss gesagt, man könnte ja einmal folgendes Gedankenexperiment machen. Wir könnten zB die Stadt Steyr einzäunen und dort fünf Wölfe hineingeben und es würden dort dann von den Wölfen Hunde und Katzen in der Stadt gerissen. Dann würde es sofort in der Öffentlichkeit heißen, das würde nicht gehen, auch wenn das Land Oberösterreich für Hunde und Katzen Entschädigungen zahlt. Die Segmentierung des Schmerzempfindens von Nutztieren für die Medienöffentlichkeit der NGOs hat mehr Bedeutung und Auswirkung als der tatsächliche Schmerz oder die Frage, wie Landwirte mit all dem umgehen. Wenn wir so weiter tun, werden wir vieles ruinieren, was uns bisher in der Entwicklung unterstützt hat. Bei den Herdenschutzhunden muss es so sein, dass die Herdenschutzhunde von Beginn an an die Herde gewöhnt sind, sonst funktioniert das gar nicht. Es ist das hier ein sehr großes und breites Feld, das man nicht mit einzelnen isolierten Maßnahmen in der medialen Diskussion gestalten kann.

Wir sind das erste Bundesland das ermöglicht, dass es mobile Schlachtungen gibt. Das war kein einfacher Weg, es gab dazu auch zwei Anfragen an das Gesundheitsministerium. Es ist hier etwas gelungen und Bayern hat auch auf europäischer Ebene etwas vorgelegt was uns hier hilft. Es ist jetzt möglich, jene Betriebe zu unterstützen, die das auch möchten. Agrarpolitik soll ja auch dazu da sein, Möglichkeiten aufzuzeigen und Vielfalt zu bewahren.

Im Jahr 2014 wurde von mir erstmals das Thema Tierversicherung in der Politik thematisiert und zum Gegenstand von Anträgen gemacht. Bei der letzten Landesagrarreferentenkonferenz wurde einstimmig beschlossen, diesen Weg zu gehen. Es geht hier nicht nur um die Tierversicherungen im klassischen Sinn. Wir haben auch gesehen, dass es im Tiergesundheitsrecht Entschädigungsleistungen gibt, die nicht mehr dem Markt entsprechen. Eine Kuh mit etwa fünf Kälbern entspricht dort einem Wert von etwa 1.120 Euro, obwohl der Marktwert in etwa das Doppelte beträgt. Hier gibt es Gespräche mit der Sozialministerin, die Werte anzugleichen und an den Marktwert heranzubringen. Oberösterreich ist das Bundesland Nummer eins in der Tierproduktion und da ist das Thema Tierversicherung für uns besonders wichtig.

Sehr positiv entwickelt sich auch der neue Fachhochschullehrgang in Wels zur Agrartechnik. Es war mühsam, hier eine Genehmigung für diesen Lehrgang zu bekommen, man hat ja gefragt, warum wir in Österreich außerhalb von Wien und außerhalb der Boku etwas brauchen. Die neue Leiterin, Frau Claudia Probst kommt aus den USA, hat viel Erfahrung und hat auch zahlreiche Publikationen veröffentlicht. Wir haben Bewerber aus ganz Österreich und ganz Deutschland und der Studienlehrgang ist von den Teilnehmern her für den Herbst voll.

Das zeigt, dass die Ausbildung gefragt ist. Für die Absolventen gibt es dann auch den entsprechenden Arbeitsmarkt. Ich halte das auch für sehr wichtig.

Wir sehen beim Wald einem sehr schwierigen Jahr mit der Borkenkäfersituation entgegen. Von Landesseite her versuchen wir Unterstützung dort zu geben, wo es Unterstützung braucht und wir sind dabei, hier ein entsprechendes Programm auszuarbeiten. Es kann durchaus sein, dass es zu einer großen Katastrophe kommt und dass hier Volksvermögen im großen Stil vernichtet wird. Der Forst ist von der Wirtschaftsleistung her in Oberösterreich an zweiter Stelle und somit auch vom Einkommen her ganz wesentlich für uns.

Ich bedanke mich für die gute Zusammenarbeit mit der Kammer und insbesondere mit dem Präsidium. Es geht darum, die richtigen Dinge umzusetzen und zukunftsweisende Entscheidungen zu treffen.

KR LAbg. ÖR Ing. Franz Graf:

Herr Kollege Stammler hat mich gefragt, wie es mir beim Thema Zahnschmerzen geht. Glücklicherweise bin ich natürlich nicht über die CETA-Entscheidung. Der Preis des Eintritts der FPÖ in die Regierung war – und das wissen auch alle Österreicher – die Zustimmung zu CETA. Es ist natürlich legitim, dass du, Herr KR Stammler, das zu einer rhetorischen Übung hier heraußen nutzt. Bei solchen Entscheidungen ist immer das für und wider abzuwägen, es geht nicht darum, ob man sich glücklich fühlt oder nicht. Ohne Zustimmung zu CETA wäre eine Regierungsbeteiligung der FPÖ nicht möglich gewesen. Mir kann hier herinnen niemand weismachen, dass es eine andere Regierungskonstellation geben hätte können, wo CETA verhindert worden wäre, zB dann, wenn die Grünen ins Parlament gekommen und dann womöglich als Anhängsel von Schwarz-Rot in der Regierung gewesen wären. So etwas hätte es nicht gegeben.

KR Rudolf Mitterbacher:

Herr KR Winklehner, du hast die Situation am Rindermarkt angesprochen und dort auch auf das Sommerloch Bezug genommen. Wir haben ein Sommerloch, weil im Sommer der Absatz von Rindfleisch schwächer ist. Früher war im Sommer der Export von Rindervierteln nach Italien gang und gäbe, das war damals der Hauptabsatzmarkt. Der Italien-Markt ist allerdings zur Gänze weggebrochen, das konnte aber durch aktive Marketingmaßnahmen mit entsprechenden Qualitätsprogrammen kompensiert werden. Damit konnten die Grillaktivitäten gerade bei Rindfleisch im Sommer deutlich verstärkt werden. Vor 20 Jahren wurde ja Rindfleisch im Sommer kaum gegrillt. Der Basispreis im Jahr 2016 betrug in der Kalenderwoche 26 3,28 Euro, in der KW 18 im heurigen Jahr aber waren es 3,43 Euro, somit 15 Cent mehr. Der Gütesiegelzuschlag betrug im Jahr 2016 in der KW 26 20 Cent, jetzt beträgt er 30 Cent. Beim Gütesiegel-Stier ist das ein Mehrpreis von 25 Cent pro Kilogramm innerhalb von zwei Jahren. Es ist falsch zu behaupten, die ganzen Aktivitäten seien wirkungslos und würden nichts bringen.

Du weißt auch ganz genau Herr KR Winklehner, dass es im ÖPUL die Tierwohlmaßnahme mit 180 Euro pro GVE gibt. In den letzten fünf Jahren gehen die Schlachtungen von Rindern

ausländischer Herkunft jährlich um etwa 3 Prozentpunkte zurück. Diese Fakten kannst du jederzeit nachprüfen. Wir als Erzeugergemeinschaft in Verbindung mit der AMA-Marketing werden weiterhin das Gespräch mit den Abnehmern suchen. Aktuell gibt es etwa Gespräche mit Abnehmern betreffend eine tierwohlgerechte Ochsenproduktion mit GVO-freier Fütterung. Diese Abnehmer sind sehr wohl bereit, den Bauern die Mehrkosten auch entsprechend abzugelten und damit den Bauern ein entsprechendes Einkommen zu sichern. Wir suchen die Gespräche mit unseren Abnehmern und wir stellen uns nicht einfach hier heraus und reden alles schlecht, wir suchen vielmehr nach Lösungen für unsere Betriebe.

KR Klaus Wimmesberger:

Bei der letzten Vollversammlung gab es eine Resolution zum Thema Erdkabel und zum Stopp der Enteignung. Dem hat damals auch der Bauernbund zugestimmt, LR Strugl hat sich aber dagegen ausgesprochen. Strugl meint frei übersetzt: Lieber Franz, lieber Fritz, ihr seid leider zu spät dran, es läuft bereits alles und ihr habt Pech gehabt und es gibt keinen Stopp mehr. Wahrscheinlich habt ihr das vorher schon gewusst und habt deswegen zugestimmt. LR Strugl ist Aufsichtsratsvorsitzender der Energie AG und wird künftig Verbundchef. Jeder kann sich da leicht ausdenken, in welche Richtung er agieren will. Ich vergleiche das mit einem Zug. Der Zug fährt ein, wir stehen alle dort und wir sagen zu euch, ihr solltet miteinsteigen bevor der Zug abfährt. Ihr steigt aber nicht ein, der Zug fährt ohne euch ab und ihr sagt den Leuten dann, ihr hättet eh einsteigen wollen. Ihr seid hier zu spät dran und das fällt uns allen auf den Kopf. Die Innviertler und die Kirchdorfer werden sich bei euch schön bedanken, sie sagen ja immer, es hätte ihnen niemand von der Kammer geholfen. Herr Kammerobmann Gumpinger, wenn ich die Leute höre, wie sie über den Kammerobmann denken, und wie wenig der Kammerobmann zu einer guten Lösung beigetragen hat, dann würde ich mir meinen Teil dazu denken. Der Präsident sagt immer, man sei ohnedies für das Erdkabel. Ich verstehe aber nicht die Aussagen von Frau KR Burgstaller, die schreibt, die Erdverkabelung führe zu starken Beeinträchtigungen der Bodenqualität und der Struktur und sei eigentlich nicht das Richtige. Den Vogel schießt LAbg. Georg Ecker ab: Es ist unglaublich! Er sitzt als Landtagsabgeordneter im Ausschuss für Infrastruktur und meint, der Bauernbund hätte gegen den UBV-Antrag gestimmt, weil man die rechtlichen Rahmenbedingungen vorher noch abklären müsste. Habt ihr denn 15 Jahre geschlafen? Seit 15 Jahren will jeder Betroffene lieber ein Erdkabel. Was hat denn Herr Ecker die letzten 15 Jahre getan? Es geht auch um falsche Informationen: Ecker schreibt, dass dies auch eine Frage der Wirtschaftlichkeit sei. Die Energie AG machte im Jahr 2015/2016 einen Gewinn von 235 Millionen Euro und da reden wir von Wirtschaftlichkeit! Er schreibt auch von einem großen Eingriff in die Landschaft, die Schneise beim Erdkabel wäre 10 bis 15 Meter breit und 3 Meter tief. Herr LAbg. Ecker, wenn ich so etwas in die Zeitung schreibe, muss ich mich schon vorher erkundigen. Die 110 kV-Leitung wird in ein Meter Tiefe eingegraben und ist ein kompaktes Bündel. Bitte sagt den Leuten nicht falsche Dinge und redet nicht von 15 Metern!

Zum Thema Milch: Ich finde es sehr mutig, KR Hosner fordert den Branchenverband Milch, wo Vertreter von Landwirtschaft, Molkereien und Handel an einem Tisch sitzen. Das fordern wir ja schon lange. Die IG Milch fordert das auch schon sehr lange und die habt ihr bis aufs Letzte bekämpft. Wir sind auch selbst schuld, wenn wir den Preis nicht bekommen. 1995 hat der

Handel vom Produktpreis 38 Prozent bekommen, die Verarbeitung und der Bauer jeweils 31 Prozent. Jetzt, 23 Jahre später bekommen wir Bauern nur mehr 21 Prozent, wir haben 10 Prozent verloren, der Handel bekommt aber 51 Prozent. Schuld daran ist unsere Vertretung. Ich will wieder die 31 Prozent haben. Wäre die Situation so, dann wären wir bei Milchpreisen von 48,5 Cent statt 32,86. Daran ist unsere Vertretung schuld, wer denn sonst? Herr KR Lederhilger und KR Mitterbacher stellen sich her und sagen, sie würden ohnedies arbeiten. Das ist natürlich eure Aufgaben, aber offensichtlich arbeitet ihr da viel zu wenig. Ich wünsche dir, KR Hosner, natürlich, dass deine Fraktion dir folgen wird. Sie hängt aber am Gängelband der Genossenschaften und die Genossenschaften haben wohl kein Interesse an einer starken Bauernvertretung.

Leider ist Frau KR Burgstaller gerade nicht da. Frau Burgstaller schreibt ja, dass es für sie wichtig sei, auf Veranstaltungen und Mostkosten zu sein. Für mich ist es wichtig, dass ich bei den Bauern bin. KR Johannes Huemer hat auch gemeint, er müsse auch nicht bei jedem kleinsten Ereignis dabei sein, sondern er wolle bei den Bauern sein.

Kammerobmann Martin Dammayr hat uns vorgeworfen, wir vom UBV seien keine Ehrenmänner. Frau KR Mayr-Steffeldemel hat 2015 ein Plädoyer über Ehrlichkeit, Respekt und Höflichkeit geschrieben. Frau KR Burgstaller hat in der Vollversammlung vom 13. Dezember 2017 folgendes zu mir gesagt: „Dann war es bei dir so, dass du als Ortsbauernobmann als erstes die Mostkost in Pram abgeschafft hast“. Diese Behauptung ist falsch und ich habe bis heute keine Entschuldigung von dir dazu bekommen. Die Mostkost hat der damalige Ortsbauernobmann vom Bauernbund abgesagt. Die Information darüber habe ich vom Gemeindegeschäftsführer erhalten, der damalige Ortsbauernobmann hat nicht einmal die Ortsbauernschaft darüber informiert. Ich frage mich, ob das rechtlich überhaupt möglich ist.

Der Vizepräsident hat bei der vorigen Sitzung gemeint, Herr KR Wimmesberger meine gegenüber Zeitungen völlig faktenbefreit, dass die Landwirtschaftskammer hier irgendetwas verscherble. Herr Vizepräsident, nenne mir irgendeinen Satz, wo ich so etwas gesagt habe. Der Vizepräsident hat in der Bauernzeitung über die rechnerische Begründung von KR Wimmesberger geschrieben. Er zitiert mich dort: „Wenn Käufer der Liegenschaften aus einer ausschließlichen Vermietung Geld verdienen können, dann muss dazu auch die Landwirtschaftskammer in der Lage sein. So die Formel des Rechenakrobaten“. Das ist aber falsch und eine Lüge. Nur das Wort Rechenakrobat gefällt mir. Herr Präsident, ich fordere Sie hiermit auf, sofort zurückzutreten.

KR Alois Ganglmayr:

In Oberösterreich gibt es ein Problem mit dem OÖ Wasserversorgungsgesetz. Alle Objekte, die im 50-Meter-Bereich einer Leitung liegen, sind grundsätzlich anschlusspflichtig. Es gibt diesbezüglich einige Ausnahmen. Es gab einen Fall, bei dem ein landwirtschaftliches Objekt mit Wohnhaus und dem dazugehörigen Stall nicht im 50-Meter-Bereich liegen. Wenn dann aber eine Maschinenhalle im 50-Meter-Bereich errichtet wird, die gemäß der jeweiligen Gemeindegebührenordnung nicht einmal gebührenpflichtig ist, kann das dazu führen, dass Wohnhaus und Stallungen auf einmal anschlusspflichtig werden. Für mich ist so eine Situation

unerhört. Wenn sich die Situation der jeweiligen Gebäudeteile nicht verändert und der Neubau anderer Objekte eine Anschlusspflicht auslöst, dann passt das nicht zusammen. Ich habe das bei mir selbst am Betrieb erlebt. Ich habe ein Halle gebaut und die Fertigstellung angezeigt. Mein Wohnhaus ist außerhalb des 50-Meter-Bereiches. Ich habe 2010 meinen Brunnen um 11.000 Euro saniert bzw. neu errichtet, und jetzt führt der Neubau einer Halle, die im 50-Meter-Bereich liegt, dazu, dass es zu einer Anschlusspflicht für das Wohngebäude kommt. Hier brauchen wir eine Änderung der gesetzlichen Regelungen. Es kann nicht sein, dass Leute für ihre eigene Wasserversorgung zuerst 10.000 bis 20.000 Euro zahlen und dann kommt die Anschlusspflicht und dann müssen sie wieder zwischen 5.000 und 10.000 Euro zahlen. Das ist ein wichtiges Thema für den ländlichen Bereich. Hier muss es in Oberösterreich eine Gesetzesnovellierung und eine Abänderung geben.

Ein ehemaliger Feuerwehrkamerad hat in einer anderen Gemeinde ein Bauansuchen gestellt. Er hat sich dort eine Bauparzelle gekauft und wollte 2018 mit dem Bau beginnen. Die Gemeinde hat ihm erklärt, es würde dort keine Wasserversorgung geschaffen. Er hat sich dann mit Kosten von 19.300 Euro einen Brunnen gebohrt. Wenn künftig in der Nachbarschaft weiterhin parzelliert wird und er dann auf einmal im 50-Meter-Bereich einer neuen Wasserversorgungsanlage ist, dann hat er mit einem Wohnhaus zwischen 300 und 400 Quadratmeter Wohnfläche nochmals rund 6.000 bis 8.000 Euro Anschlussgebühr zu zahlen. Es ist für mich ganz wichtig, dass man diese Gesetzeslage abändert. Der Zugang zu Wasser, Sonne und Luft sollte frei sein. Auch wenn das oberösterreichische Wasserversorgungsgesetz komplett umgekrempelt würde, in dem Sinn, dass wir überhaupt keine Anschlusspflicht haben, würden trotzdem über 90 Prozent an die örtliche Wasserversorgung anschließen, weil so ein Anschluss ja trotzdem viel billiger als eine eigene Wasserversorgungsanlage ist. Alles was im 50-Meter-Bereich liegt, ist grundsätzlich anschlusspflichtig. Der jeweilige Eigentümer muss selbst die Grabungsarbeiten machen oder es macht die Grabungsarbeiten manchmal auch die Gemeinde. Es wird dann die Leitung bis in den Geräteraum des Hauses verlegt und ab dann wird die Gebührenordnung schlagend, obwohl man technisch noch gar nicht angeschlossen ist. Es gibt dann die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung, wenn man einen positiven Wasserbescheid nach der ÖNORM hat. Faktisch ist man dann nicht angeschlossen, weil aus dem Wasserhahn ja noch immer das eigene Wasser herauskommt. Trotzdem besteht Anschlusspflicht gemäß der Gebührenordnung. Diese Gebührenregelung gehört dahingehend geändert, dass die Anschlussgebühr erst dann fällig wird, wenn Wasser auch tatsächlich bezogen wird.

Präsident ÖR Ing. Franz Reisecker:

Solche Themen sollten in einem Ausschuss behandelt und dort auch entsprechend fachlich aufbereitet werden.

Vizepräsident ÖR Karl Grabmayr:

Die Ansage „Wasser soll frei zugänglich sein“ ist sehr löblich. Wir haben aber nicht die Situation, dass Wasser überall frei zugänglich ist. Es gibt die Notwendigkeit von Gemeinschaftsanlagen. Es gibt seit langem die Rechtslage, dass mit Anschlusspflichten dafür vorgesorgt wird, dass Gemeinschaftsanlagen wirtschaftlich zu führen sind. Die

Landwirtschaftskammer hat sich dafür eingesetzt, dass es hier auch Erleichterungen für landwirtschaftliche Betriebe gibt, insbesondere, dass beim 50-Meter-Bereich nicht mehr auf die Grundgrenze sondern auf die Objektgrenze abgestellt wird. Die Gemeinden haben auch einen gewissen Handlungsspielraum, weil sie ja die Gebührenordnungen machen und auch definieren können, was sie als Hauptleitung betrachten und was nicht. Wir können uns dieses Thema in einem rechtspolitischen Ausschuss gerne ganz genau anschauen.

4 Umbau Liegenschaft Urfahr

Präsident ÖR Ing. Franz Reisecker:

Wir überlegen stets genau, wie wir vorhandene, nicht mehr benötigte Objekte, finanziell am besten verwerten können. In der ehemaligen Bezirksbauernkammer Urfahr hat sich ergeben, dass eine Verwertung als Mietobjekt mit Wohnungen wirtschaftlich am sinnvollsten ist. Wir haben dieses Thema intensiv auch mit allen Fraktionen vorbesprochen. Es liegt dazu folgender Antrag vor:

„Umbau Liegenschaft Urfahr

Der Hauptausschuss stellt den Antrag, die Vollversammlung möge die folgenden Aufträge beschließen:

- *Die Landwirtschaftskammer Oberösterreich soll das Objekt Gstöttnerhofstraße 12, 4040 Linz zum fremdüblichen Pachtpreis von 43.525 Euro (wertgesichert nach dem VPI) ab 1. August 2018 an die LK OÖ Dienstleistungs GmbH verpachten.*
- *Die LK OÖ Dienstleistungs GmbH soll die Liegenschaft in der Gstöttnerhofstraße 12, 4040 Linz nach den vorliegenden Entwurfsplänen des Architekturbüros Klinglmüller in ein Wohnhaus mit 15 Wohnungen zuzüglich fünf Garagen und elf Pkw-Abstellplätzen mit Gesamtinvestitionskosten von 1.860.000 Euro umbauen.*
- *Die LK OÖ Dienstleistungs GmbH soll zur Abwicklung der Planungsleistungen (inkl. Ausschreibungsabwicklung aller Gewerke) und zur Abwicklung der Bauaufsicht an den Bestbieter der erfolgten Ausschreibung (Fa. Architektur Weismann + Ziviltechniker Gesellschaft – mbH, Schratzstraße 15, 4040 Linz) den Auftrag zum Gesamtpreis von 130.000 Euro vergeben.*
- *Die Landwirtschaftskammer Oberösterreich soll der LK OÖ Dienstleistungs GmbH zur Finanzierung des Umbaus der Liegenschaft in der Gstöttnerhofstraße 12, 4040 Linz ein*

Gesellschafterdarlehen von max. 1.700.000 Euro mit einer Gesamtlaufzeit von 25 Jahren zu fremdüblichen Konditionen vergeben.

Sachverhaltsdarstellung

Die Liegenschaft in der Gstöttnerhofstraße 12, 4040 Linz (Grdst.Nr. 1088, EZ 449, KG 45212 Urfahr) mit einer Grundstücksgröße von 1.452 m² und einer Gebäudenutzfläche von 789,06 m² wird derzeit als Standort der Bezirksbauernkammer Urfahr genutzt. 22,65 Prozent der Gebäudenutzfläche sind extern vermietet.

Im Zug der Strukturreform LK 2020 wird nun mit 20. Juli 2018 der Standort der Bezirksbauernkammer Urfahr an den neuen gemeinsamen Standort der BBK Linz Urfahr in Linz (Auf der Gugl 3) verlegt. Die beiden Mietverhältnisse wurden ebenfalls mit Ende Juli 2019 gekündigt. Das Gebäude steht somit mit Ende Juli 2019 leer.

Mit Gutachten (Dr. Ludwig Steinbach) vom Februar 2018 wurde die Liegenschaft bewertet, um eine Grundlage für die weitere Entscheidung bezüglich Gebäudeverwertung zu erhalten.

Als Sachwert (Grundstück, Gebäudewert) wurden 1.569.350 Euro und als Ertragswert auf Basis der erzielbaren Mieterlöse (EUR 8,00/m² Nutzfläche) wurden 1.420.000 Euro ausgewiesen.

Aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnungen in der Umgebung der Liegenschaft in der Gstöttnerhofstraße, Linz wurde gemeinsam mit einem Makler (Fa. Immojäger OG, Linz) vom Architekturbüro Klinglmüller, Linz ein Entwurf zur Entwicklung der Liegenschaft als Wohngebäude erstellt.

Das bestehende Gebäude soll um ein Stockwerk aufstockt werden, in Summe sollen im Gebäude 15 Wohnungen mit einer Gesamtnutzfläche von 895,11 m² zuzüglich fünf Garagen und elf Pkw-Abstellplätzen entstehen. Im Erdgeschoß soll die bestehende Wohnung der Hausbesorgerin unverändert bestehen bleiben, in den Stockwerken eins bis vier werden jeweils drei Kleinwohnungen mit einer Nutzfläche zwischen 39 m² und 65 m² eingebaut, im Dachgeschoß sollen zwei 2-geschoßige Penthousewohnungen mit einer Nutzfläche von 106 m² errichtet werden.

Neben diesen Einbauten soll das Objekt generalsaniert werden (Fenstertausch, neuer Aufzug, Außenfassade erneuert, neues Dach, Erneuerung aller haustechnischen Anlagen).

Die Gesamtkosten dieses Umbaus wurden auf 1.673.500 Euro geschätzt.

Die Wirtschaftlichkeit der Investition stellt sich wie folgt dar:

- Die Vermietung des derzeit bestehenden Gebäudes als Bürogebäude (ohne wesentliche Umbaumaßnahmen) würde einen Reinertrag von 43.525 Euro jährlich erbringen (EUR 6,00/m² Nutzfläche).

- *Die Vermietung als Wohngebäude nach dem erfolgten Umbau würde einen Reinertrag von 120.735 Euro jährlich erbringen.*
- *Unter der Annahme, dass das Gebäude zum Ertragswert der Liegenschaft (592.000 Euro Bodenwert, 392.000 Euro Gebäudewert) verkauft werden könnte, ergibt sich bei einem Gesamtwert der Liegenschaft nach erfolgtem Umbau in der Höhe von 2.844.000 Euro eine Nettorendite von 4,24 Prozent auf das eingesetzte Kapital.*
- *Unter der Annahme, dass das Gebäude zum Sachwert (592.000 Euro Bodenwert, 976.000 Euro Gebäudewert) verkauft werden könnte, ergibt sich bei einem Gesamtwert der Liegenschaft nach erfolgtem Umbau in der Höhe von 3.428.000 Euro eine Nettorendite von 3,52 Prozent auf das eingesetzte Kapital.*
- *Die Investition ist aus wirtschaftlicher Sicht daher zu empfehlen. Zusätzlich zur Nettorendite auf das eingesetzte Kapital ist am Standort der Liegenschaft von einer Wertsteigerung der Liegenschaft auszugehen, welche in der Kalkulation aber nicht berücksichtigt wurde.*

Aus Gründen der Größe und der Komplexität des geplanten Projektes wurde im Rahmen der Projektierung (Vorentwurf und Entwurf) bereits auf Professionisten (Architekturbüro Klinglmüller, Immojäger OG) zurückgegriffen. Die Kosten für die Erstellung dieses Entwurfs belaufen sich auf 26.500 Euro.

Die restlichen Planungsleistungen (inklusive Abwicklung der kompletten Ausschreibung aller Gewerke) und die Bauaufsicht für das gesamte Projekt sind aufgrund der Größe des Projektes ausschreibungspflichtig nach den Regelungen des Bundesvergabegesetzes (Dienstleistungsauftrag). Es wurden daher diese Dienstleistungen Ende April 2018 ausgeschrieben. Insgesamt sieben Firmen haben ein Angebot abgegeben. Bestbieter ist die Fa. Architektur Weismann + Ziviltechniker Gesellschaft – mbH, Schratzstraße 15, 4040 Linz zum Angebotspreis von 130.000 Euro.

Der Umbau soll innerhalb von zehn Monaten ab Vorliegen der rechtsgültigen Baugenehmigung fertiggestellt sein. Aufgrund der relativ langen Vorlaufzeiten für die Ausstellung einer Baugenehmigung durch das Magistrat Linz ist von einer Fertigstellung des Umbaus gegen Ende 2019 auszugehen. Das Wohnbauobjekt wird bereits während des Umbaus von einem noch zu betrauenden Makler vermarktet, sodass zum Zeitpunkt der Fertigstellung das Objekt bereits möglichst vollständig vermietet ist.

Da es sich beim geplanten Wohnbauprojekt um ein rein gewerblich orientiertes Vermietungsprojekt handelt, wird vorgeschlagen, die LK OÖ Dienstleistungs GmbH mit der Entwicklung und Bewirtschaftung des Gebäudes zu beauftragen. Dazu ist folgende Vorgangsweise notwendig:

- Die Landwirtschaftskammer Oberösterreich verpachtet die Liegenschaft Gstöttnerhofstraße 12, 4040 Linz im derzeitigen Zustand ohne weitere Investitionen an die LK OÖ Dienstleistungs GmbH zum fremdüblichen Preis. Im derzeitigen Zustand wäre für das Gebäude ein Reinertrag von 43.525 Euro jährlich erzielbar – der fremdübliche Pachtpreis ist daher in dieser Höhe anzusetzen.
- Die LK OÖ Dienstleistungs GmbH baut das Gebäude nach dem vorliegenden Plan in ein Wohngebäude mit 15 Wohnungen mit einer Gesamtnutzfläche von 895,11 m² zuzüglich fünf Garagen und elf Pkw-Abstellplätzen um. Die Gesamtinvestitionssummen des Umbaus betragen 1.673.500 Euro zzgl. Kosten für Planung und Bauaufsicht in der Höhe von 160.000 Euro. Die Gesamtbaukosten für den Umbau der Liegenschaft betragen daher 1.860.000 Euro (inkl. Reserve für Unvorhergesehenes).
- Zur Finanzierung der Investition benötigt die LK OÖ Dienstleistungs GmbH ein Gesellschafterdarlehen der Landwirtschaftskammer Oberösterreich in der Höhe von maximal 1.700.000 Euro. Das Darlehen hat eine Laufzeit von 25 Jahren bei fremdüblicher Verzinsung.
- Die LK OÖ Dienstleistungs GmbH bewirtschaftet in der Folge das Gebäude auf eigene Rechnung und Gefahr.

gez. Reisecker“

Das Thema wurde intensiv mit allen Fraktionen vorbesprochen und ich ersuche Mag. Hörzenberger noch um ein paar Erläuterungen.

Mag. Hannes Hörzenberger:

Das Areal der Bezirksbauernkammer Urfahr wird mit Umsiedlung der BBK per 19. Juli 2018 nutzungsfrei. Es wurden dazu Gutachten erstellt und er wurde gemeinsam mit einem Architekten und einem Makler ein Wohnbauprojekt entwickelt. Ergebnis ist, dass aus wirtschaftlicher Sicht zu empfehlen ist, das Gebäude zu behalten und als Wohngebäude zu nutzen. Insgesamt werden die Gesamtbaukosten etwa 1,86 Millionen Euro betragen. Abgewickelt werden soll das alles über die LK OÖ Dienstleistungs GmbH, die das Objekt dann gewerblich vermieten soll.

Abstimmung über diesen Antrag:

Einstimmige Annahme

5 Dienstrechtsänderung DGO 1970 und DGO 2002

Präsident ÖR Ing. Franz Reisecker:

Änderungen des Landesdienstrechts bedingen auch Änderungen im Kammerdienstrecht. Auch dieses Thema wurde mit den Fraktionen bereits vorbesprochen. Es liegt folgender Antrag vor:

„Dienstrechtsänderungen 2018

Der Hauptausschuss stellt den Antrag die Vollversammlung möge die folgenden Dienstrechtsänderungen besonders aufgrund der Änderungen durch

- das Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2009, LGBl. Nr. 93/2009,
- das Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 121/2014,
- das Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2017, LGBl. Nr. 87/2016 und
- das Oö. Budget-Begleitgesetz 2017, LGBl. Nr. 94/2017

beschließen.

Geändert werden sollen

- die Dienst- und Gehaltsordnung 2002 der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich in der Fassung vom 16. Dezember 2016 sowie
- die Dienstvorschriften für die Bediensteten der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich vom 22. April 1970 in der Fassung vom 16. Dezember 2016

Artikel I

Abschnitt II. (Dienstordnung) der Dienst- und Gehaltsordnung 2002 der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich in der Fassung vom 16. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

1. **Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:**

§ 21 Erholung bei Fünftagewoche entfällt;

§ 25d lautet „Bildungskarenz und Bildungsteilzeit“

2. **§ 3 (Allgemeine Dienstpflichten) Abs. 1 lautet:**

„Die bzw. der Bedienstete ist verpflichtet, ihre bzw. seine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung und der innerdienstlichen Regelungen treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihr bzw. ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen. Sie bzw. er hat sich hierbei von den Grundsätzen größtmöglicher Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen.“

3. **§ 8 (Nebenbeschäftigung) Abs. 2 Z 4 lautet:**

„dem Grund der gewährten Teilzeitbeschäftigung oder des gewährten Karenzurlaubes oder der gewährten Karenz widerspricht, oder“

4. **Dem § 8 (Nebenbeschäftigung) wird nach Abs. 6 folgender Abs. 6a neu eingefügt:**
„Bestehen Anhaltspunkte für das Vorliegen von Gründen gemäß Abs. 2, so kann der Dienstgeber die Ausübung der Nebenbeschäftigung vorläufig bis zur endgültigen Entscheidung des Dienstgebers über die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung, höchstens aber für sechs Monate ab Einbringung des Ansuchens durch Weisung untersagen. Bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Gründen gemäß Abs. 2, so kann der Dienstgeber die Ausübung der Nebenbeschäftigung vorläufig bis zur endgültigen Entscheidung des Dienstgebers über die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung, höchstens aber für sechs Monate ab Einbringung des Ansuchens durch Weisung genehmigen.“
5. **§ 8 (Nebenbeschäftigung) Abs. 7 zweiter Satz lautet:**
„Die Genehmigung gilt bis zur endgültigen Entscheidung des Dienstgebers über die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung, längstens aber bis zum Ablauf von sechs Monaten ab Einbringung des Ansuchens vorläufig als erteilt, wenn binnen zwei Monaten ab Einbringung des Ansuchens
 1. *kein Auftrag zur Mängelbehebung gemäß Abs. 6 erfolgt und*
 2. *die Ausübung der Nebenbeschäftigung nicht gemäß Abs. 6a vorläufig untersagt wurde.“*
6. **Dem § 8 (Nebenbeschäftigung) wird nach Abs. 7 folgender Abs. 7a neu eingefügt:**
„Die Nebenbeschäftigung darf erst nach erteilter Genehmigung ausgeübt werden. Wird die Entgeltsgrenze bei einer bereits zulässigerweise ohne Genehmigung ausgeübten Nebenbeschäftigung erstmals erreicht, besteht ab diesem Zeitpunkt Genehmigungspflicht, wobei die Nebenbeschäftigung in diesem Fall jedenfalls bis zur Entscheidung des Dienstgebers ausgeübt werden darf.“
7. **§ 10 (Teilzeitbeschäftigung) Abs. 3 lautet:**
„Teilzeitbeschäftigung ist zur Pflege oder Betreuung
 1. *eines eigenen Kindes oder*
 2. *eines Wahl- oder Pflegekindes oder*
 3. *eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Angestellten angehört,*
bis längstens zur Vollendung des siebten Lebensjahres oder einem späteren Schuleintritt des Kindes zu gewähren.“
8. **§ 11 (Freistellung gegen Kürzung der Bezüge) Abs. 1 lautet:**
„Dem Angestellten, der in einem unbefristeten Dienstverhältnis zur Landwirtschaftskammer für Oberösterreich steht, kann auf Ansuchen eine Freistellung gegen Kürzung der Bezüge gewährt werden, sofern nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.“
9. **§ 11 (Freistellung gegen Kürzung der Bezüge) Abs. 2 lautet:**
„Innerhalb einer Rahmenzeit von mindestens drei Monaten bis höchstens 72 Monaten beträgt die Dauer der Freistellung mindestens einen Monat und höchstens ein Jahr. Die Freistellung darf, wenn nicht aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen vom Dienstgeber davon abgesehen wird, frühestens nach Ablauf von einem Drittel der Rahmenzeit angetreten werden. Während der übrigen Rahmenzeit (Dienstleistungszeit) hat der Angestellte den regelmäßigen Dienst wie vor Antritt der Freistellung zu leisten.“
10. **§ 11 (Freistellung gegen Kürzung der Bezüge) Abs. 6 Z 1 lautet:**
„einen Karenzurlaub oder eine Karenz oder“

11. **Im § 12 (Dienstverhinderung) Abs. 1 zweiter Satz** wird die Wortfolge „drei Tage“ durch die Wortfolge „drei Kalendertage“ ersetzt.
12. **Im § 13 (Präsenz, Ausbildungs- oder Zivildienst) Abs.1** wird die Wortfolge „die Vorrückung“ durch die Wortfolge „das Besoldungsdienstalter“ ersetzt.
13. **§ 19 (Ausmaß des Erholungsurlaubes) Abs. 4 lautet:**
 „Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten
 1. einer Karenz oder eines Karenzurlaubes oder
 2. einer Außerdienststellung oder
 3. einer gänzlichen Dienstfreistellung nach § 32,
 gebührt ein in diesem Kalenderjahr anfallender Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Karenzurlaubes, der Außerdienststellung oder der Dienstfreistellung verkürzten Kalenderjahr entspricht.“
14. **Im § 19 (Ausmaß des Erholungsurlaubes) Abs. 6** wird die Wortfolge „die Vorrückung“ durch die Wortfolge „das Besoldungsdienstalter“ ersetzt.
15. **§ 20 (Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Angestellte mit Behinderung) Abs. 1 erster Satz lautet:**
 „Der Angestellte hat Anspruch auf Erhöhung des ihm gemäß § 19 für das laufende Kalenderjahr gebührenden Urlaubsausmaßes, wenn am Stichtag (§ 19 Abs. 5) eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:“
16. **Im § 20 (Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Angestellte mit Behinderung) Abs. 2** wird die Wortfolge „8 Stunden“ durch die Wortfolge „16 Stunden“ ersetzt; die Wortfolge „1 Werktag“ durch die Wortfolge „2 Werktage“ ersetzt und die Wortfolge „1 Arbeitstag“ durch die Wortfolge „2 Arbeitstage“ ersetzt.
17. **§ 21 (Erholung bei Fünftagewoche) entfällt.**
18. **§ 22 (Festlegung des Erholungsurlaubes in Stunden) Abs. 1 lautet:**
 „Das Urlaubsausmaß, das sich aus den §§ 19 und 20 ergibt, wird grundsätzlich in Stunden bzw. erforderlichenfalls in Bruchteilen davon ausgedrückt, kann jedoch auch in Werktagen oder Arbeitstagen ausgedrückt werden, wenn dies im Interesse des Dienstes liegt.“
19. **Im § 22 (Festlegung des Erholungsurlaubes in Stunden) Abs. 2** wird die Wortfolge „Abs. 1 und 2“ durch die Wortfolge „Abs. 1“ ersetzt.
20. **Im § 23a (Unterbrechung des Erholungsurlaubes und Verhinderung des Urlaubsantrittes) Abs. 2** letzter Satz wird die Wortfolge „§ 25b Abs. 2“ durch die Wortfolge „§ 25c Abs. 2“ ersetzt.
21. **§ 25a (Karenzurlaub) Abs. 5 lautet:**
 „Die Zeit eines Karenzurlaubes, der gewährt wird
 1. zur Betreuung
 a) eines eigenen Kindes oder
 b) eines Wahl- oder Pflegekindes oder
 c) eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Angestellten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) dessen Ehegatte aufkommt,
 bis längstens zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes,
 2. im dienstlichen Interesse,
 wird mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für das Besoldungsdienstalter wirksam.“

22. § 25a (Karenzurlaub) Abs. 6 lautet:

„Soweit diese Dienstvorschriften nichts anderes bestimmen, bleibt die Zeit einer Karenz nach dem MSchG oder VKG für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, wirksam.“

23. Im § 25b (Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen) Abs. 1 wird die Wortfolge „30. Lebensjahr“ durch die Wortfolge „40. Lebensjahr“ ersetzt.

24. Im § 25b (Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen) Abs. 2 Z 3 wird die Wortfolge „30. Lebensjahr“ durch die Wortfolge „40. Lebensjahr“ ersetzt.

25. Im § 25b (Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen) Abs. 5 wird die Wortfolge „die Vorrückung“ durch die Wortfolge „das Besoldungsdienstalter“ ersetzt.

26. § 25c (Pflegefreistellung) Abs. 1 lautet:

„Der Angestellte hat – unbeschadet des § 25 – Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn er aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist:

1. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder Kindes der Person, mit der der Angestellte in Lebensgemeinschaft lebt oder
2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes (Wahl-, Stief- oder Pflegekindes) oder des Kindes der Person, mit der der Angestellte in Lebensgemeinschaft lebt, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15d Abs. 2 Mutterschutzgesetz 1979 für die Pflege ausfällt oder
3. wegen der Betreuung seines erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der der Angestellte in Lebensgemeinschaft lebt, bei einem stationären Aufenthalt in einer Kranken- bzw. einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

27. § 25c (Pflegefreistellung) Abs. 4 Z 2 lautet:

„wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes (einschließlich Wahl-, Stief- oder Pflegekindes oder Kindes der Person, mit der der Angestellte in Lebensgemeinschaft lebt), das das 12. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstfreistellung neuerlich verhindert ist.“

28. Dem § 25c (Pflegefreistellung) wird nach Abs. 6 folgender Abs. 7 neu eingefügt:

„Im Fall der notwendigen Pflege seines erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) hat auch jener Angestellte Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 Z 1, Abs. 4 und 6, der nicht mit seinem erkrankten Kind (Wahl- oder Pflegekind) im gemeinsamen Haushalt lebt.“

29. § 25c (Pflegefreistellung): der bisherige Abs. 7 erhält die Bezeichnung Abs. 8.

30. § 25c (Pflegefreistellung) Abs. 8 lautet:

„Die §§ 22 und 23 sind für die Pflegefreistellung sinngemäß anzuwenden.“

31. § 25d (Bildungskarenz): erhält die Bezeichnung „Bildungskarenz und Bildungsteilzeit“

32. § 25d (Bildungskarenz) lautet:

- „1. Sofern das Dienstverhältnis ununterbrochen mindestens sechs Monate gedauert hat, kann dem Angestellten auf sein Ansuchen ein Bildungskarenzurlaub gegen Entfall der Bezüge oder eine Bildungsteilzeit unter Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes

gewährt werden, wenn dem dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Eine neuerliche Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit kann frühestens nach vier Jahren nach Antritt der letzten Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit gewährt werden.

2. Die Dauer der Bildungskarenz beträgt mindestens zwei Monate und höchstens ein Jahr. Sie kann auch in Teilen von je mindestens zwei Monaten verbraucht werden, wenn dem dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.
 3. Die Bildungsteilzeit beträgt mindestens vier Monate und höchstens zwei Jahre und kann in Teilen von nicht weniger als vier Monaten verbraucht werden, wenn dem dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die mit der Bildungsteilzeit verbundene Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes muss mindestens ein Viertel und darf höchstens die Hälfte betragen, wobei zehn Wochenstunden nicht unterschritten werden dürfen. Während der Bildungsteilzeit ist die Vereinbarung über eine Bildungskarenz sowie sonstige Freistellungen unzulässig.
 4. Für die Dauer eines in einer Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit fallenden Beschäftigungsverbotes, einer Karenz nach dem MSchG oder VKG, eines Präsenzdienstes oder eines Zivildienstes ist die Genehmigung einer Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit unwirksam.
 5. Die Zeit des Bildungskarenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.
 6. Im Übrigen ist die Bildungskarenz einem Karenzurlaub nach § 25a und die Bildungsteilzeit einer Teilzeitbeschäftigung nach § 10 gleichzuhalten.“
33. **§ 25e (Vaterschaftsfrühkarenz) Abs. 1 lautet:**
„Dem Angestellten ist auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines (Wahl- oder Pflege-)Kindes bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbots der Mutter nach dem MSchG eine gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge im Mindestausmaß von einer Woche bis zum Höchstausmaß von vier Wochen zu gewähren. Die Dienstfreistellung ist über vier Wochen hinaus bis zum Ende des Beschäftigungsverbots zu verlängern, wenn nicht dienstliche Gründe dem entgegenstehen.“
34. **§ 25e (Vaterschaftsfrühkarenz) Abs. 3 entfällt;** der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 3.
35. **Im § 26 (Dienstbefreiung) Abs. 2 entfällt der Wortlaut** „nach einem chirurgischen Eingriff oder nach einer schweren Erkrankung in ein solches“.
36. **Dem § 29 (Kündigungsfristen) wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a neu eingefügt:**
„Für Angestellte, die ihr Dienstverhältnis mit Wirksamkeit unmittelbar im Anschluss an die Inanspruchnahme einer Karenz nach dem MSchG bzw. VKG oder einer Karenz gemäß § 25a Abs. 5 Z 1 kündigen, gelten die im Abs. 1 genannten Kündigungsfristen nicht, sofern sie dem Dienstgeber die Kündigung zwei Monate vor Ablauf der Karenz erklären. Der Dienstgeber kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichten.“

Artikel II

Abschnitt III. (Gehaltsordnung) der Dienst- und Gehaltsordnung 2002 der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich in der Fassung vom 16. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

1. **Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:**
 - § 4 lautet „Besoldungsdienstalter und Gehaltsstufen“
 - § 5 entfällt
 - § 6 lautet „Erhöhung des Besoldungsdienstalters durch Anrechnung“
 - § 40 lautet „Überleitung bestehender Dienstverhältnisse“
 - § 41 lautet „Pauschalzulage“
 - § 42 lautet „Übergangsbestimmungen zur Dienstrechtsänderung 2018“
2. **Im § 1 (Bezüge) Abs. 4** wird die Wortfolge „§ 37“ durch die Wortfolge „§ 36“ ersetzt.
3. **§ 4 lautet:**

„§ 4

Besoldungsdienstalter und Gehaltsstufen

(1) Die Gehaltshöhe innerhalb einer Funktionslaufbahn bestimmt sich nach den Erfahrungs- und Treuezeiten sowie dem sich daraus ergebenden Besoldungsdienstalter. Dabei werden Erfahrungszeiten grundsätzlich ab Beginn des Dienstverhältnisses für das Besoldungsdienstalter gerechnet und der Einstieg erfolgt in die Gehaltsstufe 1, wenn nicht in der Einreichungsverordnung oder durch Einzelbewertung der Einstieg in einer höheren Gehaltsstufe bzw. mit einem höheren Besoldungsdienstalter vorgesehen ist. Ausbildungen bzw. Tätigkeiten, bei denen die Ausbildung im Vordergrund steht (etwa Lehrverhältnisse), stellen keine anrechenbaren Vordienstzeiten dar. Die notwendige Zeit einer im Gesetz oder durch Verordnung vorgesehenen Ausbildung oder Qualifikation kann aber ausgeglichen werden, wenn dies in der Einreichungsrichtlinie oder im Zuge einer Einzelbewertung unter Bedachtnahme auf die Kriterien des § 18 ausdrücklich vorgesehen ist (Qualifikationsausgleich). Liegen bereits Zeiten einer Berufserfahrung im Sinn der nachfolgenden Bestimmungen vor, so sind diese durch Festsetzung eines entsprechend erhöhten Besoldungsdienstalters zu berücksichtigen. Nach maximal zehn Jahren an Erfahrungszeiten können nur mehr durch Treuezeiten weitere Gehaltssprünge erworben und damit nach weiteren zwei Jahren zunächst alle drei und ab der Gehaltsstufe 11 nur mehr nach jeweils weiteren vier Jahren höhere Gehaltsstufen (Treuestufen T) erreicht werden.

(2) Bedienstete erhalten dabei nach Maßgabe der für das Besoldungsdienstalter maßgeblichen Erfahrungszeiten folgende Gehaltsstufen (Erfahrungsstufen E):

Erfahrungszeiten in Jahren	Gehaltsstufe
unter 2	1 (E 1)
ab 2	2 (E 2)
ab 4	3 (E 3)
ab 6	4 (E 4)
ab 8	5 (E 5)

(3) Bedienstete erhalten nach Maßgabe der für das Besoldungsdienstalter im Dienstverhältnis verbrachten Treuezeiten folgende Gehaltsstufen (Treuestufen T):

Treuezeiten in Jahren (einschließlich E)	Gehaltsstufe
2 (in der Gehaltsstufe 5, somit insgesamt: 10)	6 (T 6)
5 (13)	7 (T 7)

8 (16)	8 (T 8)
11 (19)	9 (T 9)
14 (22)	10 (T 10)
17 (25)	11 (T 11)
21 (29)	12 (T 12)
25 (33)	13 (T 13)
29 (37)	14 (T 14)
ab 33 (41)	15 (T 15)

(4) Die höhere Gehaltsstufe fällt an dem auf die Vollendung des in der jeweils ersten Spalte angeführten höheren Besoldungsdienstalters folgenden Monatsersten an.“

4. **§ 5 (Hemmung und Entfall der Vorrückung) entfällt.**

5. **§ 6 lautet:**

„§ 6

Erhöhung des Besoldungsdienstalters durch Anrechnung

(1) Das Besoldungsdienstalter umfasst die Dauer der im Dienstverhältnis verbrachten Erfahrungszeiten zuzüglich der Dauer der anrechenbaren Erfahrungszeiten aus vorangegangenen Dienst- und Versorgungsverhältnissen, im gesamten Höchstausmaß der im Abs. 2 angeführten Zeiten von zehn Jahren, zuzüglich eines allfälligen Qualifikationsausgleichs, sowie die im Anschluss daran im Dienstverhältnis verbrachten Treuezeiten. Das Besoldungsdienstalter wird während aufrechtem Dienstverhältnis, in Zeiten einer Karenz nach dem (Oö.) MSchG bzw. (Oö.) VKG, Außerdienststellung oder Dienstfreistellung fortgeschrieben. Zeiten eines Karenzurlaubs werden dabei nach Maßgabe des § 6 berücksichtigt.

(2) Auf die Erfahrungszeiten des Besoldungsdienstalters sind folgende Zeiten in nachfolgender Reihenfolge und insgesamt maximal bis zu zehn Jahren anzurechnen:

1. in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder zu einem Gemeindeverband eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums sowie im Rahmen der europäischen Integration hinsichtlich der Freizügigkeit gleichgestellten Drittstaaten;
2. in einem Dienstverhältnis zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört;
3. in denen die oder der Bedienstete auf Grund des Heeresversorgungsgesetzes Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 % hatte;
4. der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 - WG 2001 und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986 - ZDG bis zum maximalen Ausmaß von zwölf Monaten sowie
5. der Ausübung einer einschlägigen Berufstätigkeit (Abs. 3) oder eines einschlägigen Verwaltungspraktikums.

(3) Eine Berufstätigkeit - über der Geringfügigkeitsgrenze - ist einschlägig im Sinn des Abs. 2 Z 5, wenn sie eine fachliche Erfahrung vermittelt, durch die

1. eine fachliche Einarbeitung auf dem neuen Arbeitsplatz überwiegend unterbleiben kann oder

2. ein erheblich höherer Arbeitserfolg durch die vorhandene Routine zu erwarten ist.

Eine Berufstätigkeit, die im Rahmen eines Werkvertrags, freien Dienstverhältnisses, Lehr- oder Forschungsauftrags bzw. im Rahmen einer sonstigen Tätigkeit außerhalb eines dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses erfolgt ist, ist nur dann einschlägig, wenn diese Tätigkeit im Hauptberuf ausgeübt wurde und ein bei einer hauptberuflichen, unselbstständigen Tätigkeit vergleichbarer Erfahrungsgewinn erreicht wurde. Zeiten einer Karenzierung oder die bloß teilweise Einschlägigkeit einer Tätigkeit, genauso wie niederwertigere Tätigkeiten sind nicht anzurechnen. Das Ausmaß der maximal anrechenbaren einschlägigen Berufserfahrung kann in der Einreichungsrichtlinie oder durch Einzelbewertung unter Bedachtnahme auf die Kriterien des § 18 mit einem niedrigeren Höchstausmaß festgelegt werden, wenn bei einer durchschnittlichen Betrachtung eine kürzere einschlägige Berufstätigkeit im obigen Sinn für die Verwendung ausreichend ist. In diesen Fällen kann dabei auch bestimmt werden, dass eine Tätigkeit schon dann als einschlägig gilt, wenn diese zumindest eine qualifiziertere oder routiniertere Verwendungsmöglichkeit erlaubt als bei Personen, die bislang keine derartigen Tätigkeiten verrichtet haben.

(4) Über die im Abs. 2 angeführten Zeiten hinaus können vom Hauptausschuss weitere Zeiten auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden, wenn wichtige dienstliche Interessen dies erfordern, wobei die Kriterien des Abs. 3 sinngemäß gelten.

(5) Ausgeschlossen von einer Anrechnung sind die Zeiten

3. die nach Abs. 2 Z 1 und 2 zu berücksichtigen wären, wenn der Bedienstete auf Grund einer solchen Beschäftigung einen Anspruch auf laufende Pensionsleistungen erworben und diese nicht die Landwirtschaftskammer Oberösterreich abgetreten hat,

4. in einem Dienstverhältnis nach Abs. 2 Z 1 und 2, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen sind, oder

5. welche im Zustand der Ämterunfähigkeit zurückgelegt wurden.

Die Einschränkung der Z 2 gilt nicht für Zeiten, die nur deshalb nicht voll für die Vorrückung in höhere Bezüge wirksam waren, weil sie in einem Beschäftigungsausmaß zurückgelegt wurden, das unter der Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes lag. Waren solche Zeiten aus anderen Gründen für die Vorrückung nicht oder nicht voll wirksam (zB wegen eines Karenzurlaubs), ist die Z 2 hingegen anzuwenden.

(6) Bedienstete haben alle vor Beginn des Dienstverhältnisses zurückgelegten Vordienstzeiten nach Abs. 2 mitzuteilen. Die Dienstbehörde bzw. der Dienstgeber hat auf Grund dieser Mitteilung und bei Vorliegen entsprechender Nachweise die Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten festzustellen.

(7) Teilt die oder der Bedienstete eine Vordienstzeit nicht innerhalb von sechs Monaten ab Dienstantritt mit, ist ein späterer Antrag oder ein späteres Ansuchen auf Anrechnung dieser Vordienstzeit unzulässig. Der Nachweis über eine Vordienstzeit ist spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Antragstellung bzw. Abgabe des Ansuchens zu erbringen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, ist die Vordienstzeit nicht

anrechenbar. Gleiches gilt, wenn die Einschlägigkeit der Berufserfahrung nicht von der bzw. dem Bediensteten nachgewiesen werden kann.

(8) Die mehrfache Anrechnung ein und desselben Zeitraums ist nicht zulässig.

(9) Festlegungen über den Qualifikationsausgleich sowie nach dieser Bestimmung im Rahmen der Einreihungsverordnung dürfen auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

6. **§ 6 (Entfall des Monatsbezugs) Z 1 lautet:**

„für die Dauer eines Karenzurlaubes oder einer Karenz,“

7. **§ 12 (Entfall des Monatsbezugs) Z 1 lautet:**

„für die Dauer eines Karenzurlaubes oder einer Karenz,“

8. **Dem § 21 (Verwendungsänderungen) wird folgender Abs. 4 angefügt:**

„Bei besonders wichtigen dienstlichen Interessen, insbesondere bei einer weitreichenden Änderung der Organisation ist abweichend von Abs. 2 und 3 für die betroffenen Mitarbeiter festzulegen, dass auf Grund dieser Maßnahme die bisherige Einreihung weiterhin gebührt.“

9. **§ 34 (Jubiläumswendung) Abs. 2 lautet:**

„(2) Dienstzeit im Sinn des Abs. 1 ist das Besoldungsdienstalter, ohne die Ausnahmezeiten im Sinn des § 6 Abs. 4.“

10. **§ 37 (Optionsrecht) Abs. 3 lautet:**

„(3) Im Fall einer Option richtet sich die Gehaltsstufe (§ 23) des Bediensteten nach seinem bisherigen Besoldungsdienstalter, wobei ein allfälliger Überstellungsverlust nicht zu berücksichtigen ist.“

11. **Im § 37 (Optionsrecht) Abs. 7** wird das Wort „Treuebelohnung“ durch das Wort „Treueabgeltung“ ersetzt und die Wortfolge „§ 23d“ durch die Wortfolge „§ 31a“ ersetzt.

12. **Nach § 39 werden folgende §§ 40 bis 42 eingefügt:**

„§ 40

Überleitung bestehender Dienstverhältnisse

(1) Für alle Bediensteten, die sich zum 1. Jänner 2018 im Dienststand befinden, bzw. bis längstens 30. September 2012 noch im Dienststand befunden haben, werden alle gesetzlich, vertraglich und bescheidmäßig anerkannten, festgesetzten oder ermittelten Vordienstzeiten und die sich darauf gründenden Vorrückungsstichtage mit Rückwirkung auf den Abschluss des jeweiligen Vertrags oder Erlassung des jeweiligen Bescheids sowie seither daran erfolgter Änderungen oder Ergänzungen absolut nichtig. Die nach vorangegangenen Bestimmungen für die Vorrückung maßgeblichen Stichtage dürfen in laufenden und künftigen behördlichen und gerichtlichen Verfahren (einschließlich der Verwaltungsgerichtsbarkeit) mit Ausnahme des § 41 der Gehaltsordnung weder geltend gemacht noch herangezogen werden und sind gänzlich unbeachtlich. Es darf auch keine Neuberechnung nach § 6 der Gehaltsordnung in der Fassung der Dienstrechtsänderung 2018 erfolgen. Die sich aus den Verpflichtungen Österreichs im Rahmen der europäischen Integration einschließlich der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs ergebenden Diskriminierungsverbote (insbesondere auf Grund des Alters) sowie zur Herstellung der Arbeitnehmerfreizügigkeit werden hinsichtlich des Vorrückungssystems ausschließlich durch die Zuerkennung der Pauschalzulage nach § 41 der Gehaltsordnung erfüllt. Weitergehende Leistungs-, Rechtsgestaltungs- oder Feststellungsbegehren zur

Abänderung früherer (nunmehr nichtiger) Vorrückungstichtage sind damit ausgeschlossen, konsumiert und verjährt.

(2) Alle Bediensteten nach Abs. 1 weisen ab dem 1. Juli 2018 keinen Vorrückungs- oder Besoldungstichtag mehr auf, sondern nur mehr ein nach den nachfolgenden Bestimmungen zu ermittelndes Besoldungsdienstalter.

(3) Das Besoldungsdienstalter der bzw. des übergeleiteten Bediensteten wird mit jenem Zeitraum festgesetzt, der für die Vorrückung von der ersten Gehaltsstufe (Beginn des 1. Tages) in jene Gehaltsstufe derselben Funktionslaufbahn (Einstufung) erforderlich ist, die sie oder er am 1. Juli 2018 erreicht hat, zuzüglich des Zeitraums, der zwischen dem Zeitpunkt der letzten Vorrückung und dem 1. Juli 2018 vergangen ist und für die Vorrückung wirksam wurde.

(4) Das sich nach Abs. 3 ergebende Besoldungsdienstalter gilt als besoldungsrechtliche Stellung der oder des Bediensteten und ist der Bemessung der Bezüge ab 1. Juli 2018 zugrunde zu legen.

(5) Auf die Bediensteten nach den vorangegangenen Absätzen sind die Bestimmungen über die Jubiläumszuwendung und Treueabgeltung mit der Maßgabe anzuwenden, dass der nach der bisherigen Rechtslage ermittelte Stichtag weiterhin anzuwenden ist.

§ 41

Pauschalzulage

(1) Für alle zum 1. Jänner 2018 noch im aktiven Dienststand befindlichen Bediensteten, erfolgt die Abgeltung bisher noch nicht berücksichtigter Vordienstzeiten in Form einer Pauschalzulage. Dabei werden die ab Vollendung der Schulpflicht liegenden Zeiten bis zum Eintritt in den Landesdienst, höchstens jedoch insgesamt zehn Jahre (vgl. § 5 der Gehaltsordnung) abzüglich der bereits bis zum 31. Dezember 2017 angerechneten Vordienstzeiten sowie der durch Beförderungen gegenüber der Zeitvorrückung übersprungenen Zeiten, berücksichtigt. Bedienstete der Funktionslaufbahnen F 24 und F 25, denen bereits bisher zumindest 18 Monate an Zeiten angerechnet wurden, erhalten keine Pauschalzulage; liegen weniger als 18 Monate vor, so gebührt eine Pauschalzulage für die noch nicht berücksichtigten, maximal 18 Monate ab Vollendung der Schulpflicht. Bedienstete der Funktionslaufbahnen F 23 bis F 21, denen bereits bisher zumindest 36 Monate an Zeiten angerechnet wurden, erhalten ebenfalls keine Pauschalzulage; liegen weniger als 36 Monate vor, so gebührt eine Pauschalzulage für die noch nicht berücksichtigten, maximal 36 Monate ab Vollendung der Schulpflicht.

(2) Zunächst wird vom Lebensalter beim Diensteintritt in Monaten die Zeit bis zur Vollendung der Schulpflicht in Höhe von 180 Monaten pauschal abgezogen und die Anzahl der verbleibenden Monate mit maximal 120 Monaten beschränkt. Jene Monate, die zwischen dem Diensteintritt und dem jeweils festgestellten Vorrückungstichtag liegen, also die bereits bisher berücksichtigten Vordienstzeiten, werden davon abgezogen. Bruchteile von Monaten (ganze Tage) sind bei der Berechnung zu berücksichtigen.

(3) Bediensteten nach Abs. 1, die vor dem 31. Oktober 2000 in den Dienst eingetreten sind, sind pauschal 96 Monate vom Wert nach Abs. 2 für bereits erfolgte Beförderungen abzuziehen, es sei denn, sie sind nach dem 30. Juni 1995 eingetreten und haben eine Optionserklärung nach § 37 abgegeben, dann sind lediglich 48 Monate in Abzug zu bringen. Bediensteten, die nach dem 31. Oktober 1997 eingetreten sind, eine

Optionserklärung nach § 37 abgegeben haben und bis 31. Dezember 2017 die Gehaltsstufe 10 noch nicht erreicht haben, sind jedoch keine Monate für Beförderungen abzuziehen. Bediensteten, die nach dem 31. Oktober 2012 eingetreten sind, sind vom nach Abs. 2 ermittelten Wert pauschal 36 Monate für die bereits berücksichtigten Zeiten vor dem vollendeten 18. Lebensjahr in Abzug zu bringen.

(4) Ein nach den jeweiligen Abzügen der vorangegangenen Absätze entstehender negativer Monatswert ist nicht zu berücksichtigen, in diesem Fall entfällt die Pauschalzulage.

(5) Für die nach den Abs. 1 bis 3 ermittelten Monate und Tage gebührt eine monatliche Pauschalzulage, die sich in Abhängigkeit zu deren Anzahl bemisst, wobei Resttage entsprechend (ein Jahr zu 365 Tagen) zu aliquotieren sind:

für das erste Jahr:	20 Euro
für das zweite Jahr:	15 Euro
für das dritte Jahr:	8 Euro
für jedes darüber hinausgehende Jahr:	3 Euro

(6) Für Bedienstete der Funktionslaufbahnen 1 bis 10 ist die Pauschalzulage mit dem Faktor 1,5 zu vervielfachen. Für Bedienstete der Funktionslaufbahnen 16 bis 20 ist die Pauschalzulage mit dem Faktor 0,75 zu vervielfachen. Für Bedienstete der Funktionslaufbahnen 21 bis 25 ist die Pauschalzulage mit dem Faktor 0,5 zu vervielfachen. Die Pauschalzulage gebührt monatlich, ist entsprechend dem jeweiligen Beschäftigungsausmaß im laufenden Dienstverhältnis zu aliquotieren, wird wie andere in Eurobeträgen ausgedrückte Zulagen erhöht, ist ruhegenussfähig und für die Bemessung der Sonderzahlungen wirksam.

(7) Zur Abgeltung der bisher noch nicht angerechneten Vordienstzeiten für die bis zum Zeitpunkt der Dienstrechtsänderung 2018 (1. Oktober 2012 – 31. Dezember 2017) vergangenen fünf Jahre und drei Monate gebührt einmalig eine pauschalierte Nachzahlung. Die Nachzahlung beträgt bei einer Dienstzeit (gerechnet ab dem Eintrittsdatum bis zum Zeitpunkt der Dienstrechtsänderung 2018) von 420 Monaten das 63-fache der Pauschalzulage nach den vorangegangenen Absätzen zum 1. Jänner 2018 mit dem zuletzt festgesetzten Beschäftigungsausmaß. Beträgt die Dienstzeit ab dem Eintrittsdatum weniger als 420 Monate, so gebührt die Nachzahlung im aliquoten Ausmaß der bereits zurückgelegten Dienstzeit im Verhältnis zu einer 420-monatigen Dienstzeit.

(8) Die Berechnung bislang im Rahmen des Vorrückungssystems nicht berücksichtigter Zeiten hat von Amts wegen zu erfolgen. Die Zuerkennung erfolgt dabei nach Maßgabe der erfassten Daten und Zeiten kraft Dienst- und Gehaltsordnung, ohne dass es eines eigenen individuellen Rechtsaktes bedarf.

§ 42

Übergangsbestimmungen zur Dienstrechtsänderung 2018

(1) Die §§ 4 und 6 sind mit dem Tag des Inkrafttretens der Dienstrechtsänderung 2018 in allen früheren Fassungen in laufenden und künftigen behördlichen und gerichtlichen (ordentliche Gerichtsbarkeit und Verwaltungs- sowie Verfassungsgerichtsbarkeit) Verfahren nicht mehr anzuwenden. Alle gestellten Anträge und Ansuchen gelten mit Inkrafttreten der Dienstrechtsänderung 2018 sowie der Zuerkennung bzw. Nichtzuerkennung einer Pauschalzulage als erledigt. Die Verpflichtungen Österreichs im

Rahmen der europäischen Integration werden damit vollständig umgesetzt.“

Artikel III

Anlage 1 (Dienstordnung) der Dienstvorschriften für die Bediensteten der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich vom 22. April 1970 in der Fassung vom 16. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

1. **Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:**

„§ 22c Erholung bei Fünftageweche entfällt;

§ 26d lautet *Bildungskarenz und Bildungsteilzeit*“

2. **Im § 4 (Allgemeine Anstellungserfordernisse) Abs. 5** wird die Wortfolge „§§ 37, 38 und 38a“ wird durch die Wortfolge „§§ 37 und 38“ ersetzt.

3. **Im § 4 (Allgemeine Anstellungserfordernisse) Abs. 5** wird nach dem Wort „nur“ die Wortfolge „für die Berechnung des Besoldungsdienstalters und“ eingefügt.

4. **§ 8 (Dienstvertrag) Abs. 1 erster Satz lautet:**

„Dem Bediensteten ist eine schriftliche Ausfertigung des Dienstvertrages und allfälliger Nachträge zum Dienstvertrag auszufolgen.“

5. **§ 10 (Allgemeine Dienstpflichten) Abs. 1 erste Satz lautet:**

„Der Bedienstete ist verpflichtet, seine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung und der innerdienstlichen Regelungen treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen.“

6. **§ 10 (Allgemeine Dienstpflichten) Abs. 5 lautet:**

„Der Bedienstete hat dem Dienstgeber den Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, sofern der Grad der Behinderung mit 50 % oder mehr festgestellt wurde und eine Bescheinigung des Pensionsversicherungsträgers über die vorläufige Krankenversicherung nach § 10 Abs. 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorliegt.“

7. **§ 11 (Nebenbeschäftigung) Abs. 1 zweiter Satz lautet:**

„Keine Nebenbeschäftigungen sind politische Funktionen, organschaftliche Tätigkeiten in gesetzlich eingerichteten beruflichen Interessensvertretungen sowie die Tätigkeit in der eigenen Land- und Forstwirtschaft.“

8. **§ 11 (Nebenbeschäftigung) Abs. 2 Z 4 lautet:**

„dem Grund der gewährten Teilzeitbeschäftigung oder des gewährten Karenzurlaubes oder der gewährten Karenz widerspricht, oder“

9. **§ 11 (Nebenbeschäftigung) Abs. 2 Z 5 lautet:**

„sonstige wesentliche Interessen der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich als Dienstgeber oder als Träger von Privatrechten gefährdet.“

10. **Dem § 11 (Nebenbeschäftigung) wird nach Abs. 6 folgender Abs. 6a neu eingefügt:**

„Bestehen Anhaltspunkte für das Vorliegen von Gründen gemäß Abs. 2, so kann der Dienstgeber die Ausübung der Nebenbeschäftigung vorläufig bis zur endgültigen Entscheidung des Dienstgebers über die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung, höchstens aber für sechs Monate ab Einbringung des Ansuchens durch Weisung untersagen.

Bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Gründen gemäß Abs. 2, so kann der Dienstgeber die Ausübung der Nebenbeschäftigung vorläufig bis zur endgültigen

Entscheidung des Dienstgebers über die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung, höchstens aber für sechs Monate ab Einbringung des Ansuchens durch Weisung genehmigen.“

11. **§ 11 (Nebenbeschäftigung) Abs. 7 zweiter Satz lautet:**

„Die Genehmigung gilt bis zur endgültigen Entscheidung des Dienstgebers über die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung, längstens aber bis zum Ablauf von sechs Monaten ab Einbringung des Ansuchens vorläufig als erteilt, wenn binnen zwei Monaten ab Einbringung des Ansuchens

1. *kein Auftrag zur Mängelbehebung gemäß Abs. 6 erfolgt und*
2. *die Ausübung der Nebenbeschäftigung nicht gemäß Abs. 6a vorläufig untersagt wurde.“*

12. **Dem § 11 (Nebenbeschäftigung) wird nach Abs. 7 folgender Abs. 7a neu eingefügt:**

„Die Nebenbeschäftigung darf erst nach erteilter Genehmigung ausgeübt werden. Wird die Entgeltsgrenze bei einer bereits zulässigerweise ohne Genehmigung ausgeübten Nebenbeschäftigung erstmals erreicht, besteht ab diesem Zeitpunkt Genehmigungspflicht, wobei die Nebenbeschäftigung in diesem Fall jedenfalls bis zur Entscheidung des Dienstgebers ausgeübt werden darf.“

13. **§ 12a (Teilzeitbeschäftigung) Abs. 3 lautet:**

„Teilzeitbeschäftigung ist zur Pflege oder Betreuung

1. *eines eigenen Kindes oder*
2. *eines Wahl- oder Pflegekindes oder*
3. *eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Angestellten angehört, bis längstens zur Vollendung des siebten Lebensjahres oder einem späteren Schuleintritt des Kindes zu gewähren.“*

14. **§ 12b (Freistellung gegen Kürzung der Bezüge) Abs. 1 lautet:**

„Dem Bediensteten, der in einem unbefristeten Dienstverhältnis zur Landwirtschaftskammer für Oberösterreich steht, kann auf Ansuchen eine Freistellung gegen Kürzung der Bezüge gewährt werden, sofern nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.“

15. **§ 12b (Freistellung gegen Kürzung der Bezüge) Abs. 2 lautet:**

„Innerhalb einer Rahmenzeit von mindestens drei Monaten bis höchstens 72 Monaten beträgt die Dauer der Freistellung mindestens einen Monat und höchstens ein Jahr. Die Freistellung darf, wenn nicht aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen vom Dienstgeber davon abgesehen wird, frühestens nach Ablauf von einem Drittel der Rahmenzeit angetreten werden. Während der übrigen Rahmenzeit (Dienstleistungszeit) hat der Angestellte den regelmäßigen Dienst wie vor Antritt der Freistellung zu leisten.“

16. **§ 12b (Freistellung gegen Kürzung der Bezüge) Abs. 6 Z 1 lautet:**

„einen Karenzurlaub oder eine Karenz oder“

17. **Im § 12b (Freistellung gegen Kürzung der Bezüge) Abs. 6 Z 2 wird der Wortlaut „§ 33“ durch den Wortlaut „§ 60“ ersetzt.**

18. **Im § 13 (Dienstverhinderung) Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „drei Tage“ durch die Wortfolge „drei Kalendertage“ ersetzt.**

19. **Im § 14 (Militärdienst) Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „die Vorrückung“ durch die Wortfolge „das Besoldungsdienstalter“ ersetzt.**

20. **§ 22 (Anspruch auf Erholungsurlaub) Abs. 2 erster Satz lautet:**
„Der Anspruch auf Erholungsurlaub entsteht in den ersten sechs Monaten des Dienstverhältnisses als Bediensteter mit Beginn des jeweiligen Kalendermonats im Ausmaß von je einem Zwölftel des jährlichen Ausmaßes.“
21. **Im § 22 (Anspruch auf Erholungsurlaub) Abs. 3** wird das Wort „Invalide“ durch die Wortfolge „Bedienstete mit Behinderung“ ersetzt.
22. **§ 22a (Ausmaß des Erholungsurlaubes) Abs. 2 lautet:**
„In den ersten sechs Monaten des Dienstverhältnisses als Bediensteter beträgt das Urlaubsausmaß für jeden begonnenen Kalendermonat des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes; § 22 Abs. 2 zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß.“
23. **§ 22a (Ausmaß des Erholungsurlaubes) Abs. 4 lautet:**
„Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten
 1. *einer Karenz oder eines Karenzurlaubes oder*
 2. *einer Außerdienststellung oder*
 3. *einer gänzlichen Dienstfreistellung nach § 60,*
gebührt ein in diesem Kalenderjahr anfallender Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Karenzurlaubes, der Außerdienststellung oder der Dienstfreistellung verkürzten Kalenderjahr entspricht.“
24. **Im § 22a (Ausmaß des Erholungsurlaubes) Abs. 6 erster Satz** wird die Wortfolge „im Sinne der Abs. 1 bis 5“ durch die Wortfolge „im Sinn des Abs. 1“ und die Wortfolge „die Vorrückung“ durch die Wortfolge „das Besoldungsdienstalter“ ersetzt.
25. **§ 22b (Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Bedienstete mit Behinderung) Abs. 1 erster Satz lautet:**
„Der Bedienstete hat Anspruch auf Erhöhung des ihm gemäß § 22a für das laufende Kalenderjahr gebührenden Urlaubsausmaßes, wenn am Stichtag (§ 22a Abs. 5) eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:“
26. **Dem § 22b (Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Bedienstete mit Behinderung) Abs. 1** wird nach Z 3a folgende Z4 eingefügt:
„Besitz einer Gleichstellungsbescheinigung gemäß § 13 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 21, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 55/1958 oder gemäß § 13 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1973.“
27. **Im § 22b (Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Bedienstete mit Behinderung) Abs. 2** wird die Wortfolge „8 Stunden“ durch die Wortfolge „16 Stunden“ ersetzt; die Wortfolge „1 Werktag“ durch die Wortfolge „2 Werktage“ ersetzt und die Wortfolge „1 Arbeitstag“ durch die Wortfolge „2 Arbeitstage“ ersetzt.
28. **§ 22b (Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Bedienstete mit Behinderung) Abs. 3 lautet:**
„Der blinde Bedienstete hat jedenfalls Anspruch auf Erhöhung des Urlaubsausmaßes um 40 Stunden bei Vollbeschäftigung.“
29. **§ 22c (Erholung bei Fünftagewoche)** entfällt.
30. **§ 23 (Festlegung des Erholungsurlaubes in Stunden) Abs. 1 lautet:**
„Das Urlaubsausmaß, das sich aus den §§ 22a und 22b ergibt, wird grundsätzlich in Stunden bzw. erforderlichenfalls in Bruchteilen davon ausgedrückt, kann jedoch auch in

Werktagen oder Arbeitstagen ausgedrückt werden, wenn dies im Interesse des Dienstes liegt.“

31. **Im § 23 (Festlegung des Erholungsurlaubes in Stunden) Abs. 2** wird die Wortfolge „Abs. 1 und 2“ durch die Wortfolge „Abs. 1“ ersetzt.
32. **Im § 24a (Unterbrechung des Erholungsurlaubes und Verhinderung des Urlaubsantrittes) Abs. 2 letzter Satz** wird die Wortfolge „§ 26b Abs. 2“ durch die Wortfolge „§ 26c Abs. 2“ ersetzt.
33. **§ 26a (Karenzurlaub) Abs. 5 lautet:**
 „Die Zeit eines Karenzurlaubes, der gewährt wird
 1. zur Betreuung
 - d) eines eigenen Kindes oder
 - e) eines Wahl- oder Pflegekindes oder
 - f) eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Bediensteten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) dessen Ehegatte aufkommt, bis längstens zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes,
 2. im dienstlichen Interesse,
 wird mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für das Besoldungsdienstalter wirksam.“
34. **§ 26a (Karenzurlaub) Abs. 6 lautet:**
 „Soweit diese Dienstvorschriften nichts anderes bestimmen, bleibt die Zeit einer Karenz nach dem MSchG oder VKG für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, wirksam.“
35. **Im § 26b (Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen) Abs. 1** wird die Wortfolge „30. Lebensjahres“ durch die Wortfolge „40. Lebensjahres“ ersetzt.
36. **Im § 26b (Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen) Abs. 2 Z 3** wird die Wortfolge „30. Lebensjahres“ durch die Wortfolge „40. Lebensjahres“ ersetzt.
37. **Im § 26b (Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen) Abs. 5 zweiter Satz** wird die Wortfolge „die Vorrückung“ durch die Wortfolge „das Besoldungsdienstalter“ ersetzt.
38. **§ 26c (Pflegefrestellung) Abs. 1 lautet:**
 „Der Bedienstete hat – unbeschadet des § 26 – Anspruch auf Pfelefrestellung, wenn er aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist:
 1. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder Kindes der Person, mit der der Bedienstete in Lebensgemeinschaft lebt oder
 2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes (Wahl-, Stief- oder Pflegekindes) oder des Kindes der Person, mit der der Bedienstete in Lebensgemeinschaft lebt, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15d Abs. 2 Mutterschutzgesetz 1979 für die Pflege ausfällt oder
 3. wegen der Betreuung seines erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der der Bedienstete in Lebensgemeinschaft lebt, bei

einem stationären Aufenthalt in einer Kranken- bzw. einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

39. **§ 26c (Pflegefreistellung) Abs. 4 Z 2 lautet:**

„wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes (einschließlich Wahl-, Stief- oder Pflegekindes oder Kindes der Person, mit der der Bedienstete in Lebensgemeinschaft lebt), das das 12. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstfreistellung neuerlich verhindert ist.“

40. **Dem § 26c (Pflegefreistellung) wird nach Abs. 6 folgender Abs. 7 neu eingefügt:**

„Im Fall der notwendigen Pflege seines erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) hat auch jener Bedienstete Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 Z 1, Abs. 4 und 6, der nicht mit seinem erkrankten Kind (Wahl- oder Pflegekind) im gemeinsamen Haushalt lebt.“

41. **§ 26c (Pflegefreistellung):** der bisherige Abs. 7 erhält die Bezeichnung Abs. 8.

42. **§ 26c (Pflegefreistellung) Abs. 8 lautet:**

„Die §§ 23 und 24 sind für die Pflegefreistellung sinngemäß anzuwenden.“

43. **§ 26d (Bildungskarenz):** erhält die Bezeichnung „Bildungskarenz und Bildungsteilzeit“

44. **§ 26d (Bildungskarenz) lautet:**

„1. Sofern das Dienstverhältnis ununterbrochen mindestens sechs Monate gedauert hat, kann dem Bediensteten auf sein Ansuchen ein Bildungskarenzurlaub gegen Entfall der Bezüge oder eine Bildungsteilzeit unter Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes gewährt werden, wenn dem dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Eine neuerliche Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit kann frühestens nach vier Jahren nach Antritt der letzten Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit gewährt werden.

2. Die Dauer der Bildungskarenz beträgt mindestens zwei Monate und höchstens ein Jahr. Sie kann auch in Teilen von je mindestens zwei Monaten verbraucht werden, wenn dem dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

3. Die Bildungsteilzeit beträgt mindestens vier Monate und höchstens zwei Jahre und kann in Teilen von nicht weniger als vier Monaten verbraucht werden, wenn dem dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die mit der Bildungsteilzeit verbundene Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes muss mindestens ein Viertel und darf höchstens die Hälfte betragen, wobei zehn Wochenstunden nicht unterschritten werden dürfen. Während der Bildungsteilzeit ist die Vereinbarung über eine Bildungskarenz sowie sonstige Freistellungen unzulässig.

4. Für die Dauer eines in einer Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit fallenden Beschäftigungsverbot, einer Karenz nach dem MSchG oder VKG, eines Präsenzdienstes oder eines Zivildienstes ist die Genehmigung einer Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit unwirksam.

5. Die Zeit des Bildungskarenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.

6. Im Übrigen ist die Bildungskarenz einem Karenzurlaub nach § 26a und die Bildungsteilzeit einer Teilzeitbeschäftigung nach § 12a gleichzuhalten.“

45. **§ 26e (Vaterschaftsfrühkarenz) Abs. 1 lautet:**

„Dem Bediensteten ist auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines (Wahl- oder Pflege-)Kindes bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbot der Mutter nach

dem MSchG eine gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge im Mindestausmaß von einer Woche bis zum Höchstausmaß von vier Wochen zu gewähren. Die Dienstfreistellung ist über vier Wochen hinaus bis zum Ende des Beschäftigungsverbots zu verlängern, wenn nicht dienstliche Gründe dem entgegenstehen.“

46. **§ 26e (Vaterschaftsfrühkarenz)** Abs. 3 entfällt; der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 3.
47. **§ 27 (Dienstbefreiung)** Abs. 2 entfällt der Wortlaut „nach einem chirurgischen Eingriff oder nach einer schweren Erkrankung in ein solches“.
48. **§ 43 (Disziplinäre Verantwortlichkeit des Angestellten mit Pensionszusage)** Abs. 2 lautet:
 „Disziplinarstrafen für Angestellte mit Pensionszusage sind
 1. der Verweis,
 2. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Monatsbezügen unter Ausschluss der Kinderbeihilfe,
 3. der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche.
 Disziplinarstrafen können vom Präsidenten verhängt werden.“
49. **46c (Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung)** Abs. 3 lautet:
 „Die Versetzung in den Ruhestand wird vorbehaltlich des Abs. 2 mit Ablauf des Monats wirksam, den der Angestellte mit Pensionszusage bestimmt, frühestens jedoch mit Ablauf des der Abgabe der Erklärung folgenden sechsten Monats. Hat der Angestellte mit Pensionszusage keinen oder einen früheren Zeitpunkt bestimmt, so wird die Versetzung in den Ruhestand vorbehaltlich des Abs. 2 ebenfalls mit Ablauf des sechsten, der Abgabe der Erklärung folgenden Monats, wirksam.“
50. **Dem § 52 (Kündigungsfristen)** wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a neu eingefügt:
 „Für Angestellte, die ihr Dienstverhältnis mit Wirksamkeit unmittelbar im Anschluss an die Inanspruchnahme einer Karenz nach dem MSchG bzw. VKG oder einer Karenz gemäß § 26a Abs. 5 Z 1 kündigen, gelten die im Abs. 1 genannten Kündigungsfristen nicht, sofern sie dem Dienstgeber die Kündigung zwei Monate vor Ablauf der Karenz erklären. Der Dienstgeber kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichten.“

Artikel IV

Anlage 2 (Besoldungsordnung) der Dienstvorschriften für die Bediensteten der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich vom 22. April 1970 in der Fassung vom 16. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

1. **Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:**
 § 23d Pensionskasse erhält die Bezeichnung „§ 31a Pensionskasse“;
 § 23e Pensionskassenbeitrag erhält die Bezeichnung „§ 31b Pensionskassenbeitrag“;
 § 23f Pensionsbeitrag erhält die Bezeichnung „§ 31c Pensionsbeitrag“;
 § 39 Abfertigungsansprüche erhält die Bezeichnung „§ 23d Abfertigungsansprüche“;
 § 40 Sterbekostenbeitrag erhält die Bezeichnung „§ 23e Sterbekostenbeitrag“;
 nach dem § 41 Sonderbestimmung wird der Abschnitt „IV“ mit der Überschrift „IV.“

- Übergangsbestimmungen“ eingefügt
 „§ 43 Übergangsbestimmungen zu Dienstrechtsänderung 2018“ wird eingefügt.
2. **Im § 4 (Bezüge) Abs. 2** entfallen das Wort „Teuerungszulage“ und die Wortfolge „die Dienstalterszulagen ausgenommen“.
 3. **Dem § 4 (Bezüge) wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 neu eingefügt:**
 „Soweit in diesen Dienstvorschriften Ansprüche nach dem Monatsentgelt zu bemessen sind, sind die gewährte Verwaltungsdienstzulage, Ergänzungszulage, Erzieherzulage, Dienstalterszulage und Dienstzulage dem Monatsentgelt zuzuzählen.“
 4. **§ 4 (Bezüge):** der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 4; der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 5.
 5. **§ 8 (Vorrückung) Abs. 1 lautet:**
 „Die Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen erfolgt ab dem 1. Juli 2018 nach Maßgabe des § 43 und entsprechend den geltenden Beförderungsrichtlinien bzw. in Ermangelung solcher nach Ablauf einer zweijährigen Frist, jeweils gerechnet ab dem Tag der letzten Vorrückung.“
 6. **§ 8 (Vorrückung) Abs. 2 und Abs. 3 entfallen**
 7. **§ 8 (Vorrückung) Abs. 4 wird zu Abs. 2.** Das Wort „Angestellter“ wird durch das Wort „Bediensteter“ ersetzt.
 8. **§ 8 (Vorrückung) Abs. 5 wird zu Abs. 3.**
 9. **§ 9 (Vorrückungstichtag) entfällt.**
 10. **§ 10 (anrechenbares Universitäts(Hochschul-)studium entfällt.**
 11. **Im § 12 (Hemmung der Vorrückung) Abs. 1 Z d** wird die Wortfolge „die Vorrückung“ durch die Wortfolge „das Besoldungsdienstalter“ ersetzt.
 12. **Im § 12 (Hemmung der Vorrückung) Abs. 2 erster Satz** wird die Wortfolge „die Vorrückung“ durch die Wortfolge „das Besoldungsdienstalter“ ersetzt.
 13. **Im § 12 (Hemmung der Vorrückung) Abs. 3. Erster Satz** wird die Wortfolge „die Vorrückung“ durch die Wortfolge „das Besoldungsdienstalter“ ersetzt.
 14. **§ 12 (Hemmung der Vorrückung) Abs. 3 Z 1 lautet:**
 „Karenzurlaub, der zur Betreuung
 - a. eines eigenen Kindes oder
 - b. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
 - c. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Bediensteten angehört
 bis längstens zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes gewährt worden ist,“
 15. **§ 18 (Nebengebühren) Abs. 1 Z 9 entfällt**
 16. **Im § 23b (Fahrtkostenzuschuss) Abs. 6 erster Satz** wird die Wortfolge „einer Woche“ durch die Wortfolge „vier Wochen“ ersetzt.
 17. **Dem § 23b (Fahrtkostenzuschuss) Abs. 6 wird folgender letzter Satz angefügt:**
 „Auf eine rückwirkende Zuerkennung oder Erhöhung des Fahrtkostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch.“
 18. **Im § 23c (Jubiläumszuwendung) Abs. 1** entfallen die Übergangsbestimmungen.
 19. **Im § 23c (Jubiläumszuwendung) Abs. 2 Z 1** wird die Wortfolge „die Vorrückung“ durch die Wortfolge „das Besoldungsdienstalter“ ersetzt.
 20. **Im § 23c (Jubiläumszuwendung) Abs. 2 Z 2, dritter Halbsatz** wird die Wortfolge „die Vorrückung“ durch die Wortfolge „das Besoldungsdienstalter“ ersetzt.

21. **Im § 23c (Jubiläumszuwendung) Abs. 2 Z 3, letzter Satz** wird die Wortfolge „die Vorrückung“ durch die Wortfolge „das Besoldungsdienstalter“ ersetzt.
22. **§ 23d (Pensionskasse)** erhält die Bezeichnung „§ 31a Pensionskasse“
23. **§ 23e (Pensionskassenbeitrag)** erhält die Bezeichnung „§ 31b Pensionskassenbeitrag“
24. **§ 23f (Pensionsbeitrag)** erhält die Bezeichnung „§ 31c Pensionsbeitrag“
25. **Im § 24 (Gehalt) Abs 4** wird die Wortfolge „den Vorrückungstichtag“ durch die Wortfolge „das Besoldungsdienstalter“ ersetzt.
26. **§ 24 (Gehalt) Abs. 6** entfällt
27. **§ 32 (Abfindung für den Erholungsurlaub)** entfällt.
28. **Im § 33a (Treueabgeltung) Abs. 8** wird die Wortfolge „§ 23e“ durch die Wortfolge „§ 31b“ ersetzt.
29. **§ 35 (Monatsentgelt) Abs. 5** entfällt und der bisherige Abs. 6 erhält die Bezeichnung Abs. 5
30. **Im § 37 (Ansprüche bei Dienstverhinderung) Abs. 1** entfällt die Wortfolge „frühestens 14 Tage nach Dienstantritt“
31. **§ 38 (Ansprüche bei Beendigung des Dienstverhältnisses) Abs. 7 lautet:**
„Die Ersatzleistung nach den Abs. 1, 2, 5 und 6 gebührt dem Nachlass bzw. nach Erbantritt den Erben zu ungeteilter Hand, wenn das Dienstverhältnis durch Tod des Angestellten endet.“
32. **§ 39 (Abfertigungsansprüche)** erhält die Bezeichnung „§ 23g Abfertigungsansprüche“
33. **§ 40 (Sterbekostenbeitrag)** erhält die Bezeichnung „§ 23h Sterbekostenbeitrag“
34. **§ 41 (Sonderbestimmung) Abs. 1 lautet:**
„Über Ansuchen kann der Hauptausschuss Angestellte den Bestimmungen des Abschnittes II der Besoldungsordnung – ausgenommen die §§ 30, 31a, 31b, 31c, 32, 33, 33a und 34 – unterstellen, ohne dass damit eine Anwartschaft auf Ruhe(Versorgungs)genüsse begründet wird.“
35. **Nach dem § 41 (Sonderbestimmung) wird der Abschnitt „IV“ mit der Überschrift „IV. Übergangsbestimmungen“ eingefügt.**
36. **Nach dem § 42 (Übergangsbestimmungen zur Dienstrechtsänderung 2012) wird folgender § 43 eingefügt:**
„§ 43
Übergangsbestimmungen zur Dienstrechtsänderung 2018
(1) § 9 und § 10 der Besoldungsordnung sind mit dem Tag des Inkrafttretens der Dienstrechtsänderung 2018 in allen (früheren) Fassungen in laufenden und künftigen behördlichen und gerichtlichen Verfahren nicht mehr anzuwenden. Die Anwendbarkeit der Beförderungsrichtlinien für Bedienstete wird dabei durch die Dienstrechtsänderung 2018 nicht berührt.
(2) Für alle Bediensteten, die sich bis längstens 30. September 2012 noch im Dienststand befunden haben, wird die Einstufung in jene zuletzt vertraglich vereinbarte und durch zwischenzeitig erfolgte Vorrückungen bis zum 1. Juli 2018 erreichte besoldungsrechtliche Stellung (Entlohnungsstufe der jeweiligen Entlohnungsgruppe) per Dienstrechtsänderung endgültig. Änderungen der besoldungsrechtlichen Stellung (Einstufung) dürfen ab 1. Juli 2018 nur mehr auf Grund von Sachverhalten erfolgen, die sich nach dem 30. Juni 2018 ereignen. Vertraglich festgesetzte Vordienstzeiten (insbesondere nach § 9 und § 10 der

Besoldungsordnung in allen jeweils geltenden Fassungen) und die sich darauf gründenden Vorrückungs- und Besoldungstichtage sind mit Rückwirkung auf den Abschluss des jeweiligen Vertrags absolut nichtig. Damit ist insbesondere eine nachträgliche Berücksichtigung von Vordienstzeiten in allen behördlichen und gerichtlichen Verfahren ausgeschlossen.

(3) Im Rahmen der zuletzt festgestellten besoldungsrechtlichen Stellung (Abs. 2) bisher allenfalls nicht berücksichtigte Zeiten, die nach den Verpflichtungen Österreichs im Rahmen der europäischen Integration einschließlich der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs unmittelbar anzurechnen sind, werden ausschließlich durch eine Pauschalzulage unter sinngemäßer Anwendung des § 41 Dienst- und Gehaltsordnung 2002 der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich abgegolten. Alle darüber hinaus gehenden Anträge, Ansuchen und Begehren sind nichtig.

(4) Der nach Abs. 2 festgesetzte Zeitraum gilt als das Besoldungsdienstalter der bzw. des Bediensteten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens Dienstrechtsänderung 2018. Sonstige besoldungsrechtliche Maßnahmen, die mit Beginn des Monats wirksam werden, bleiben davon unberührt.

(5) Bei Bediensteten, die zum Zeitpunkt Dienstrechtsänderung 2018 bereits in einem Dienstverhältnis stehen, ändert sich der bereits bestehende Urlaubstichtag nicht.“

Artikel V

Anlage 3 (Pensionsordnung) der Dienstvorschriften für die Bediensteten der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich in der Fassung vom 16. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

1. **Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:**
§ 19 Begünstigung für den Fall des Todes eines Angestellten entfällt.
2. **§ 1 (Geltungsbereich) Abs. 2 lautet:**
„Hinterbliebene sind der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner, die Kinder und der frühere Ehegatte oder der frühere eingetragene Partner des verstorbenen Angestellten mit Pensionszusage.“
3. **§ 1 (Geltungsbereich) Abs. 3 wird folgender zweiter Satz angefügt:**
„Überlebender eingetragener Partner ist, wer im Zeitpunkt des Todes des Angestellten mit Pensionszusage mit diesem in eingetragener Partnerschaft gelebt hat.“
4. **§ 1 (Geltungsbereich) Abs. 5 wird folgender zweiter Satz angefügt:**
„Früherer eingetragener Partner ist, wessen eingetragene Partnerschaft mit dem Angestellten mit Pensionszusage für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist.“
5. **Im § 5 (Ruhegenussberechnungsgrundlage) Abs. 1 Z 1** wird die Bezeichnung „§ 23f“ durch die Bezeichnung „§31c“ ersetzt.
6. **Im § 5 (Ruhegenussberechnungsgrundlage) Abs. 2** entfällt die Wortfolge „§§ 15 bis 15b und 15d“ und die Wortfolge „nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG“ wird durch das Wort „VKG“ ersetzt.“
7. **Dem § 6 (Ruhegenussbemessungsgrundlage) Abs. 2** wird folgender letzter Satz angefügt:

- „Das sich aus der Kürzung ergebende Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden.“
8. **§ 9 (Zurechnung) Abs. 2 lautet:**
 „Beträgt das Ausmaß des Ruhegenusses trotz Zurechnung unter 100 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage, so ist die Ruhegenussbemessungsgrundlage für jedes Jahr, das zur Erreichung der vollen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit erforderlich ist, um 0,5 Prozentpunkte zu erhöhen, wobei 80 % nicht überschritten werden dürfen. Bruchteile von Jahren, die sechs Monate übersteigen, werden dabei wie ein volles Jahr gerechnet.“
 9. **§ 11 (Verlust des Anspruches auf Ruhegenuss) lit. a entfällt.**
 10. **§ 12 (Anspruch auf Witwen- und Witwerversorgungsgenuss) Abs. 6 erster Satz lautet:**
 „Der überlebende Ehegatte eines Angestellten mit Pensionszusage, dessen Tod als Folge eines im Dienst der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich erlittenen Arbeitsunfalles oder als Folge einer Berufskrankheit eingetreten ist, gebührt der Versorgungsgenuss gemäß den Bestimmungen des Abs. 1 bis 5.“
 11. **§ 13 (Ausmaß des Witwen- und des Witwerversorgungsgenusses) Abs. 3 entfällt.**
 12. **§ 14 (Übergangsbeitrag) Abs. 2 lautet:**
 „Die Bestimmungen der §§ 24 – 31 sind sinngemäß anzuwenden.“
 13. **Dem § 15 (Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss) Abs. 2 letzter Satz wird folgende Wortfolge angefügt:**
 „und der Angestellte mit Pensionszusage zum Zeitpunkt seines Todes überwiegend für die Kosten des Unterhalts aufgekommen ist.“
 14. **§ 15 (Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss) Abs. 4 entfällt;** der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 4; der bisherige Abs. 6 erhält die Bezeichnung Abs. 5; der bisherige Abs. 7 erhält die Bezeichnung Abs. 6; der bisherige Abs. 8 erhält die Bezeichnung Abs. 7
 15. **Im § 15 (Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss) Abs. 5** wird die Wortfolge „den Abs. 2 – 4“ durch die Wortfolge „Abs. 3“ ersetzt.
 16. **Im § 16 (Ausmaß des Waisenversorgungsgenusses) Abs. 2** wird die Wortfolge „§ 18 Abs. 2 bis 5 Pensionsgesetz 1965“ durch die Wortfolge „§ 18 Abs. 2 bis 4 Pensionsgesetz 1965“ ersetzt.
 17. **Im § 17 (Versorgungsgenuss des früheren Ehegatten) Abs. 2 zweiter Satz** wird die Wortfolge „drei Monate“ durch die Wortfolge „sechs Monate“ ersetzt.
 18. **§ 19 (Begünstigungen für den Fall des Todes eines Angestellten) entfällt.**
 19. **Im § 21 (Abfertigung des überlebenden Ehegatten und der Waise)** wird die Wortfolge „§ 40“ durch die Wortfolge „§ 23h“ ersetzt.
 20. **Im § 25 (Vorschuss und Geldaushilfe) Abs. 3** entfällt die Wortfolge „nicht rückzahlbare“.
 21. **§ 27 (Auszahlung der Geldleistungen) Abs. 1 lautet:**
 „Die Auszahlung wiederkehrender Geldleistungen erfolgt durch Überweisung auf ein Girokonto des Anspruchsberechtigten oder dessen gesetzlichen Vertreters.“
 22. **§ 31 (Auswirkung künftiger Änderungen dieser Pensionsordnung und Pensionsanpassung) Abs. 2 lautet:**

„Die nach dieser Pensionsordnung gebührenden Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Zulagen gemäß § 22 PO (Kinderbeihilfe) und § 23 PO (Ergänzungszulage) sowie zu Ruhe- oder Versorgungsgenüssen gebührende Nebengebührendzulagen sind mit Beschluss des Hauptausschusses anzupassen. Die Anpassung hat auf die Erhöhung der Gehälter der aktiven Mitarbeiter Bedacht zu nehmen, darf dabei aber die Erhöhung der Pensionen nach dem ASVG nicht überschreiten und auch zu keinem früheren Zeitpunkt wirksam werden. Bei der Festsetzung ist, wenn möglich, ein prozentuelles Ausmaß vorzusehen, wenn nicht in der gesetzlichen Pensionsversicherung eine Erhöhung mit Fix- oder Einmalbeträgen zwingend vorgesehen ist. Solche Beschlüsse können rückwirkend beschlossen werden.“

23. Dem § 31 (Auswirkung künftiger Änderungen dieser Pensionsordnung und Pensionsanpassung) Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 2a eingefügt:

„Jener Teil der Ruhe- und Versorgungsbezüge, der 80 % der Höchstbemessungsgrundlage (§ 40 Abs. 4 Oö. GG 2001 oder § 22 Abs. 2b Oö. LGG) übersteigt, ist jedoch nur im halben prozentuellen Ausmaß anzupassen (Mindervalorisierung). Jener Teil der Ruhe- und Versorgungsbezüge, der über 150 % der Höchstbemessungsgrundlage liegt, ist nicht anzupassen.“

24. § 41 (Übergangsbestimmungen zur Reform der Pensionsordnung 1999) Abs. 9 entfällt.

Artikel VI

Inkrafttreten

Diese Dienstrechtsänderung tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft.

gez. Reisecker“

Ich ersuche wiederum Mag. Hörzenberger, die wichtigsten Änderungen darzustellen:

Mag. Hannes Hörzenberger:

Ausgangspunkt waren Urteile auf europäischer Ebene, dass die Anrechnung von Vordienstzeiten von Mitarbeitern, die in den öffentlichen Dienst und analog somit auch in die Landwirtschaftskammer eingetreten sind, bisher falsch war. Bisher war es so, dass Vordienstzeiten von öffentlichen Dienstgebern und privaten Dienstgebern unterschiedlich angerechnet wurden. Das wurde als rechtswidrig festgestellt. Weiters wurden Dienstzeiten im Inland und im EU-Ausland bisher unterschiedlich behandelt und der dritte Punkt war, dass Ausbildungszeiten vor und nach dem 18. Lebensjahr unterschiedlich angerechnet wurden. Diese drei Punkte führten dazu, dass dienstrechtliche Änderungen vom Land Oberösterreich mit 1.1.2017 umgesetzt wurden. Wir haben das hier nachzuvollziehen. Alle Personen, die mit 1. Juli 2018 neu anfangen, haben eine neue Anrechnungspraxis. Es werden künftig maximal zehn Jahre an Erfahrung angerechnet, aber unabhängig davon, woher diese Zeiten kommen. Für diejenigen Mitarbeiter, die bereits bei uns beschäftigt sind und unrechtmäßig behandelt wurden, wird es eine Reparatur geben, allerdings nur bei jenen, die im neuen Dienstrecht sind,

somit für jene, die ab 1. Oktober 2000 eingetreten sind. Das betrifft etwa 100 Mitarbeiter. Dort wird die nicht anerkannte Vordienstzeit pauschal mit einem Monatsbetrag abgegolten. Pro Mitarbeiter macht das zwischen 5 und 50 Euro brutto im Monat aus. In Summe verursacht das Kosten für die Landwirtschaftskammer in Höhe von 39.000 Euro pro Jahr. Mitarbeiter im alten Dienstrecht haben im Rahmen der Vorrückungen freiwillige Vorrückungen bekommen und das gleicht den Nachteil aus, der gegenüber der neuen Rechtslage entsteht. Weiters geht es um kleinere Punkte, etwa um die Anpassung der Pensionen für Mitarbeiter mit Pensionszusage. Künftig wird die Pensionsanpassung nach der allgemeinen Pensionsregelung erfolgen und nicht wie bisher nach den Aktivbezügen.

Präsident ÖR Ing. Franz Reisecker:

Wir haben die vorgeschlagenen Änderungen natürlich auch vom Land Oberösterreich prüfen lassen. Im Schreiben vom 20. Juni 2018 gibt es dazu folgende Stellungnahme: „Es wird mitgeteilt, dass durch die vorgesehene Änderung des Landwirtschaftskammer-Dienstrechts die letzten landesgesetzlichen Änderungen im oberösterreichischen Dienstrecht übernommen werden und somit keine Einwände gegen die vorliegenden Entwürfe bestehen. Durch die geplanten Änderungen wird somit die gemäß § 44 OÖ Landwirtschaftskammergesetz 1967 geforderte Gleichstellung der Dienst- und Besoldungsvorschriften für Kammerangestellte mit den Bestimmungen für Bedienstete des Landes Oberösterreich herbeigeführt.“

Abstimmung über diesen Antrag: **Einstimmige Annahme**

Resolutionsanträge:

1. Antrag des Präsidiums: **„Wirksame Agrarpolitik erfordert stabile EU-Finanzierung“**

Der Antrag lautet wie folgt:

„Wirksame Agrarpolitik erfordert stabile EU-Finanzierung

Der Vorschlag für den neuen Mehrjährigen EU-Finanzrahmen sieht für Österreich bei den Direktzahlungen eine Kürzung von 27,5 Millionen Euro und im Rahmen der Ländlichen Entwicklung alleine bei den EU-Mitteln Einbußen von 97,5 Millionen Euro vor. Damit ergäbe sich bei den Direkt- und Ausgleichszahlungen ein Gesamtverlust von etwa 10 Prozent, der in dieser Form für die heimische bäuerliche Landwirtschaft so keinesfalls hinnehmbar ist.

Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer OÖ fordert daher die Bundesregierung auf, sich bei den anstehenden EU-Finanzverhandlungen mit Nachdruck für eine zumindest stabile

EU-Agrarfinanzierung einzusetzen. Die hohen Produktionsstandards der Landwirtschaft in den Bereichen Tierwohl, Umwelt-, Klima-, Boden- und Wasserschutz sind wirtschaftlich nur dann machbar, wenn es dafür einen entsprechenden finanziellen Ausgleich gibt. Mit den nun im Raum stehenden finanziellen Kürzungen werden insbesondere die weitere Umsetzung eines wirksamen flächendeckenden Umweltprogrammes sowie die Sicherstellung einer flächendeckenden Bewirtschaftung im Berggebiet nachhaltig gefährdet. Zudem würde die überproportionale Kürzung von über 15 Prozent in der Ländlichen Entwicklung nicht nur die Landwirtschaft, sondern die gesamte Wirtschaft im ländlichen Raum negativ treffen und vor allem den Strukturwandel massiv befeuern. Das in Österreich bewährte und von der Gesellschaft gewünschte Modell der kleinstrukturierten und von bäuerlichen Familienbetrieben geprägten Landwirtschaft würde damit grundsätzlich in Frage gestellt.

Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer OÖ fordert daher von der Bundesregierung eine harte und konsequente Verhandlungsführung um den drohenden Schlag gegen die bäuerliche Landwirtschaft, die bisher erfolgreiche agrarische Ökologisierung und die Lebensmittelsicherheit doch noch abzuwehren. Zudem wird daran erinnert, dass die heimische Landwirtschaft aufgrund der fehlenden Dynamisierung von Direkt- und Ausgleichszahlungen ohnehin schon seit vielen Jahren erhebliche finanzielle Verluste hinnehmen muss.

gez. Reisecker, Grabmayr“

KR Ing. Berthold Huemer:

Der Antrag liegt schriftlich vor. Der derzeitige Vorschlag sieht bei den Direktzahlungen ein Minus von vier Prozent, das sind etwa 27,5 Millionen Euro und bei der Ländlichen Entwicklung ein Minus von 15 Prozent vor, was allein bei den EU-Mitteln 97,5 Millionen Euro ausmacht. Die hohen Produktionsstandards in den Bereichen Tierwohl, Umwelt, Klima, Boden- und Wasserschutz sind nur dann möglich, wenn ausreichend finanzielle Mittel vorhanden sind. Besonders die Bewirtschaftung im Berggebiet ist gefährdet, wenn die Kürzungen so kommen sollten, wie sie jetzt vorgeschlagen werden. Unsere kleinstrukturierte Landwirtschaft ist dadurch noch mehr gefährdet. Auch der Biobereich wäre stark betroffen. Wir gehen davon aus, dass es laut Präsident Moosbrugger noch harte Verhandlungen geben wird. Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer fordert die Bundesregierung auf, harte und konsequente Verhandlungen zu führen, um die bisherige Ökologisierung, Lebensmittelsicherheit und die bäuerliche Landwirtschaft zu gewährleisten. Ich ersuche um Zustimmung.

Abstimmung über diesen Antrag:
Einstimmige Annahme

2. Antrag des Präsidiums:

„GAP-Reformvorschläge gefährden Existenz klein- und mittelbäuerlicher Betriebe“

Der Antrag lautet wie folgt:

„GAP-Reformvorschläge gefährden Existenz klein- und mittelbäuerlicher Betriebe

Die vorliegenden Vorschläge zur Finanzierung und inhaltlichen Ausgestaltung der künftigen Gemeinsamen Agrarpolitik stellen einen massiven Einschnitt in die bisherige Agrarpolitik dar und gefährden insbesondere die Existenz klein- und mittelbäuerlicher Betriebe. Das von der EU postulierte Ziel einer verstärkten Unterstützung klein- und mittelbäuerlicher Betriebe kann mit dem vorliegenden Vorschlag bezogen auf die österreichische Situation in keinster Weise erfüllt werden.

Es wäre grundsätzlich zu begrüßen, wenn den Mitgliedsstaaten in inhaltlicher Hinsicht größere Spielräume bei der Gestaltung der Agrarpolitik eingeräumt werden. In der nun vorliegenden Form der Umsetzung nationaler Strategiepläne mit den festgelegten umfassenden inhaltlichen und administrativen Anforderungen ist für die Landwirtschaftskammer aber kein Mehrwert gegenüber bisher geltenden EU-weiten Regelungen erkennbar. Die geplante Erarbeitung von Strategieplänen in der im Verordnungsentwurf definierten Form stellt gesamthaft betrachtet einen massiven zusätzlichen bürokratischen Aufwand dar. Im Sinne der Planbarkeit, der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen, der Verwaltungsvereinfachung und der Verwaltungsökonomie wäre es aus Sicht der Landwirtschaftskammer OÖ zielführender, wenn die entsprechenden Regelungen und Interventionen in ihren Grundstrukturen nach wie vor auf EU-Ebene festgelegt werden. Dies gilt vor allem deshalb, weil den Mitgliedsstaaten in wesentlichen inhaltlichen Bereichen auch künftig keine wirklichen Spielräume eingeräumt werden. So ist es zum Beispiel unverständlich, dass die EU-Kommission trotz der mehrfach aufgezeigten kontraproduktiven Umwelt- und Klimawirkung weiter an der Fünf-Jahres-Frist für die Dauergrünlandwerdung festhält.

Die neu festgelegten Grundanforderungen an die landwirtschaftliche Betriebsführung gehen weit über gesetzliche Standards und die bisher geltenden Grundanforderungen hinaus. Es ist für die bäuerlich strukturierte Landwirtschaft in wirtschaftlicher Hinsicht keinesfalls akzeptabel und machbar, dass Produktionsstandards massiv hinaufgeschraubt und gleichzeitig die dafür gewährten Direktzahlungen spürbar gekürzt werden. Zudem wird mit dem massiven Hinaufschrauben der Grundanforderungen der Spielraum für freiwillige Agrarumweltmaßnahmen gerade für intensiver geführte Tierhaltungsbetriebe stark eingeschränkt. Damit ist zu erwarten, dass die Akzeptanz dieser Maßnahmen erheblich zurückgeht und auch die Qualität der Maßnahmenumsetzung spürbar absinkt. Insbesondere das neu vorgeschlagene Instrument einer vollständigen Nährstoffbilanzierung wird in der vorgeschlagenen Form von der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer OÖ ausdrücklich abgelehnt. Eine vollständige Nährstoffbilanzierung würde insbesondere Klein- und Kleinstbetriebe vor massive Umsetzungsprobleme stellen und einen Teil der Betriebe

wohl aus der Produktion drängen. Sollte an diesem Instrument festgehalten werden, so muss für kleinere Betriebe zwingend eine vereinfachte Ausnahmeregelung geschaffen werden.

Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer OÖ fordert weiters, dass die für die Direktzahlungen der ersten Säule neu vorgesehene Ökoregelung nur von jenen Mitgliedsstaaten umzusetzen ist, die kein umfassendes freiwilliges Umweltprogramm anbieten. Ansonsten würden gerade jene Regionen und Mitgliedsstaaten in ihren Fördermöglichkeiten eingeschränkt, die schon bisher konsequent auf Agrarumweltprogramme gesetzt haben.

Die vorgeschlagene Degression bzw. das Capping von Direktzahlungen wird von der Landwirtschaftskammer OÖ vom Grundprinzip her grundsätzlich unterstützt. Der Deckel für die Direktzahlungen ist mit 100.000 Euro aber zu hoch angesetzt, da im Vorfeld nicht nur die Kosten für Fremdarbeitskräfte, sondern auch die vergleichbaren kalkulatorischen Kosten für die familieneigenen Arbeitskräfte in Abzug gebracht werden können. Der Verbleib der einbehaltenen Mittel auf nationaler Ebene wird jedoch mit Nachdruck abgelehnt, da mit der dadurch verursachten stark unterschiedlichen Höhe der Umverteilungszahlungen zwischen den bäuerlichen Klein- und Mittelbetrieben der verschiedenen EU-Mitgliedsländer neue wirtschaftliche Wettbewerbsverzerrungen ausgelöst werden.

Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer OÖ schlägt daher ersatzweise vor, auf die generelle Kürzung der Direktzahlungen in der ersten Säule zu verzichten und die aus der Degression und dem Capping einbehaltenen Mittel zur Finanzierung eventuell noch verbleibender Budgetkürzungen sowie der teilweisen Angleichung von Direktzahlungen der mittel- und osteuropäischen Länder und die dann noch allenfalls verbleibenden Mittel für eine allgemeine Neuverteilung auf EU-Ebene heranzuziehen.

Für die in Österreich zentralen Ausgabenpositionen der Ländlichen Entwicklung im Bereich der Agrarumweltprogramme und der Bergbauern-Ausgleichszulage werden nunmehr wesentlich höhere ELER-Finanzierungssätze vorgeschlagen, sodass sich gesamthaft betrachtet für die Mitgliedsländer und damit auch für Bund und Länder in Österreich keine Verpflichtung für den tatsächlichen finanziellen Ausgleich erheblich rückläufiger ELER-Mittel ergibt. Die Landwirtschaftskammer OÖ fordert daher, dass der Höchstsatz der ELER-Beteiligung mit Ausnahme von Leader generell mit 43 Prozent festgelegt wird.

Gesamthaft betrachtet drohen neben den rückläufigen Finanzmitteln mit den vorliegenden Vorschlägen vor allem die administrativen Anforderungen zunehmend zu einem Hemmschuh für die erfolgreiche wirtschaftliche Weiterentwicklung der Land- und Forstwirtschaft zu werden. Der vorliegende Vorschlag für die GAP-Reform bedarf daher noch dringender grundsätzlicher Korrekturen und Anpassungen.

gez. Reisecker, Grabmayr“

KR Norbert Ecker:

Der vorliegende GAP-Entwurf gefährdet genau die klein- und mittelbäuerlichen Betriebe und wir sprechen uns daher dagegen aus. Der Entwurf der künftigen GAP beinhaltet auch eine Tendenz zur Re-Nationalisierung. Wir sind überzeugt, dass das zu einer zusätzlichen Bürokratie führen und das alles massiv auf dem Rücken der Bauern ausgetragen werden würde.

Wir haben auch ein enormes Problem durch die Verzerrung der Wettbewerbsfähigkeit, wenn in Österreich mehr Auflagen kommen als in anderen Mitgliedsstaaten. Für die Produktion sind wir in manchen Bereichen auf die Exportmärkte angewiesen. Da würden bei Umsetzung der Vorschläge massive Gefahren drohen. Für mich persönlich ist der Umgang mit dem Thema Dauergrünlandwerdung unverständlich. Es sind sich hier alle Experten einig, was zu tun wäre, man darf aber die sinnvollen Maßnahmen nicht umsetzen. Würden die Vorschläge der Kommission umgesetzt wäre es wohl oft so, dass die Regionen sinnvolle Vorschläge machen, diese Vorschläge aber von der EU abgelehnt werden. Dann hätten wir eine Situation, die wir nicht wollen. Wir sehen die Gefahr, dass das System eben nicht so funktionieren wird, wie das von der EU angedacht ist. Die vorgeschlagene Kürzung in der Säule zwei von 15 Prozent birgt enorme Gefahren, es würde das dazu führen, dass viele Betriebe beim ÖPUL wohl gar nicht mehr mittun würden, weil die Teilnahme für sie nicht mehr lukrativ wäre. Man hätte damit genau das nicht erreicht was wir wollen, nämlich, dass ein starkes, flächendeckendes ÖPUL für die Landwirtschaft auf der Wasser- und Bodenschutzseite viel Positives auslöst und es wäre dann die Durchdringung in der Fläche nicht mehr sichergestellt. Ich ersuche daher um Zustimmung zu diesem Antrag.

Abstimmung über diesen Antrag:
Einstimmige Annahme

3. Antrag des Präsidiums:
„Saisonarbeiterbeschäftigung im Obst- und Gemüseanbau“

Der Antrag lautet wie folgt:

„Saisonarbeiterbeschäftigung im Obst- und Gemüseanbau

Im Obst- und Gemüsebau hat sich die wirtschaftliche Situation aufgrund des Preisdrucks für Obst- und Gemüse einerseits und den steigenden Lohnkosten in der Produktion andererseits weiter verschärft. Bei der kurzfristigen Saisonarbeiterbeschäftigung sind wegen der vollen Versicherungspflicht in Österreich die Arbeitskosten im Vergleich zu Deutschland wesentlich höher. In Deutschland ist eine kurzfristige Beschäftigung bis zu drei Monaten in der Sozialversicherung beitragsfrei.

Folgende Maßnahmen sind daher dringend erforderlich:

- *Eine Erhöhung des Kontingentes für Saisonarbeiter und Erntehelfer aus Drittstaaten.*
- *Eine gesetzliche Änderung zum Ausländerbeschäftigungsgesetz, wonach eine Kontingentüberschreitung in der Saisonspitze zulässig ist, wenn die Obergrenze im jährlichen Durchschnitt eingehalten wird.*
- *Ausnahme zur Pensionsversicherungspflicht für Erntehelfer bis zu einer Beschäftigungsdauer von drei Monaten.*

Die Versorgung mit heimischen Obst- und Gemüse ist aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gefährdet. Die Produktion von Einlegegurken mit österreichischer Herkunft wird in Zukunft nicht mehr möglich sein, wenn weitere Bauern aus wirtschaftlichen Gründen den Anbau von Gurken einstellen müssen.

Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich fordert daher das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz dringend auf, entsprechende rechtliche Schritte zur Umsetzung der geforderten Maßnahmen in die Wege zu leiten.

gez. Reisecker, Grabmayr“

KR Alfred Holzer:

Der Präsident hat sich bereits in seinem Bericht mit dem Thema beschäftigt. Jedes Jahr im Frühjahr zu Erntebeginn gibt es bei den Kollegen im Obst- und Gemüsebau ein Bangen, ob die beantragten Kontingentplätze für Drittstaatsangehörige auch tatsächlich bewilligt werden. Wir sind zu diesem Zeitpunkt bereits unsere Lieferverpflichtungen mit dem Handel oder sonstigen Vertragspartnern eingegangen, haben Saatgut und Jungpflanzen bestellt und Pachtverträge abgeschlossen, im guten Glauben, dies mit den beantragten seit Jahren verdienten Mitarbeitern auch zu schaffen. Die von uns angestregten Bemühungen aus den Reihen der Asylwerber zusätzliche Mitarbeiter zu finden sind bis auf wenige Ausnahmen kläglich gescheitert. Das Wollen, diese unsere Arbeit zu machen hält sich in Grenzen. Unsere bislang tüchtigen Arbeitskräfte aus Polen, Ungarn oder der Slowakei suchen und finden europaweit aufgrund der Freizügigkeit zunehmend Arbeit in der Industrie, in Sozialberufen oder im Bauhandwerk. Mit diesen Branchen können wir beim besten Willen nicht mithalten. Weiters: In Ungarn oder der Slowakei unweit der Grenze zu Österreich wird der fast in jedem Supermarkt erhältliche Donauspargel mit Arbeitskräften aus der Ukraine produziert und es ist vermutlich nur wenigen bewusst, dass dies kein österreichisches Produkt ist. Vom Handel ist das vielleicht auch so gewollt. Wir wollen keine Ausbeuter sein und faire Löhne für diese bei jedem Wind und Wetter zu leistende Arbeit zahlen. Es sind uns aber Grenzen gesetzt, zumal die Lohnkosten bei einigen Produkten mit mehr als 50 Prozent zu Buche schlagen. Ich ersuche daher der Resolution zuzustimmen, dass der Branche die Wettbewerbsfähigkeit und Motivation nicht verloren geht und junge Betriebe in dieser Sparte Zukunftsperspektiven sehen.

KR Clemens Stammler:

Ich verstehe natürlich die Problematik und daher fordern wir Grünen seit ewigen Zeiten auch innerhalb der EU Mindestsozialstandards einzuführen. Damit soll ja das Lohndumping und das prinzipielle Orientieren am schwächsten und niedrigstem Niveau für einen Arbeiter, der bei Wind und Wetter am Feld ist, beendet werden. Die Forderung nach Ausnahme bei der Pensionsversicherungspflicht hat eine gewisse Logik, weil ja die Arbeiter wohl nie zu einer österreichischen Pension kommen werden. Wir wünschen dem Arbeiter natürlich, dass er alt wird. Es sollte ihm aber zumindest der Dienstnehmerbeitrag ausbezahlt werden und zwar direkt mit dem Lohn. Er könnte dann ja dieses Geld zur Altersvorsorge in seinem Heimatland verwenden.

Vizepräsident ÖR Karl Grabmayr:

Herr KR Stammler, der Vorschlag, die Dienstnehmerbeiträge direkt auszuführen, ist ein sehr guter Ansatz. Die Frage ist allerdings, wer zahlt das? Und wenn es wieder der Arbeitgeber zahlt, dann haben wir trotzdem die Kostenbelastung. KR Franz Graf hat sich auch schon länger mit diesem Thema beschäftigt und wir beide haben vor zwei oder drei Monaten darüber gesprochen. Es ist dieses Thema ja nicht neu, wir haben allerdings gegenüber früher jetzt eine neue Ministerin. Früher war es so, dass das Thema zwar nach Wien getragen wurde, dort aber nichts geschehen ist. Es hat dann dort geheißen, es würde genügend Asylwerber und Beschäftigungslose in der EU geben. Es hat damals sehr viel gefruchtet, wie Jakob Auer den Minister Hundstorfer direkt auf einen Betrieb nach Eferding gebracht hat und dieser konnte sich dann vor Ort ein Bild machen. Es gibt jetzt neue Diskussionen dazu, auch was die Vergleichbarkeit der Kosten mit Deutschland und anderen Staaten betrifft. Und viele Betriebe stehen vor der Frage, ob der Gemüsebau noch Zukunft hat. Ich lade dich, Herr KR Graf ein, Frau Sozialministerin Hartinger-Klein wirklich auf einen Betrieb zu bringen, damit sie die Situation vor Ort kennenlernt. Es geht ja darum, dass es Stammsaisonarbeitskräfte gibt, die die Betriebsabläufe schon seit Jahren bestens kennen. Diese Informationen sollten auch der Ministerin vermittelt werden. Ich ersuche dich hier wirklich, die Ministerin nach Eferding einzuladen.

Abstimmung über diesen Antrag:

Einstimmige Annahme

4. Antrag des Präsidiums:

„Irreführende Werbebotschaft nicht akzeptabel“

Der Antrag lautet wie folgt:

„Irreführende Werbebotschaft nicht akzeptabel

In der Werbung sind Übertreibungen und die emotionale Aufladung von Produkten an der Tagesordnung und als Teil der Geschäftspraxis zu akzeptieren. Davon zu unterscheiden ist aber die bewusste Verbreitung von Falschinformationen. Dies ist auch in der Werbung nicht zu

akzeptieren und in vielen Bereichen bereits verboten (beispielsweise die Behauptung von gesundheitlichen Zusatznutzen von Lebensmitteln).

Die seit einigen Tagen ausgestrahlte Ja-Natürlich Werbung des REWE-Konzerns „Das Schweinderl und der Fischerbub“ ist als eine derartige Falschinformation einzustufen. In dem Spot wird ein Junge gezeigt, der auf einem konventionellen Acker mit einem Stock in der Erde wühlt und dabei keinen Wurm zum Angeln findet. Vom vorbeilaufenden Schweinderl wird dies folgendermaßen kommentiert: „Kein Wunder, aber da drüben ist ein Bio-Feld, da ist noch Leben im Boden.“

Die Beschreibung des Werbespots auf Youtube bedient sich ebenfalls einer sehr klaren Sprache: „Das Schweinderl trifft auf seiner Reise auf den nach Würmern suchenden Fischerbub. Erst im biologisch bewirtschafteten Feld wird er fündig, schließlich ist da noch Leben im Boden!“

Damit wird ganz klar suggeriert, dass die konventionelle landwirtschaftliche Praxis das Bodenleben abtötet, was keinesfalls der Wahrheit entspricht. Eine gute Bodenstruktur mit entsprechendem Bodenleben ist für konventionell und biologisch wirtschaftende Landwirte gleichermaßen von großer Bedeutung. Regenwürmer als natürliche Bodenverbesserer sind gleichermaßen auf Äckern beider Bewirtschaftungsformen zu finden und werden von Landwirten auch bewusst gefördert. Der Werbespot versucht mittels Falschinformation Stimmung gegen die konventionelle Landwirtschaft zu machen und damit Konsumentinnen und Konsumenten für die eigene Bioprodukte-Linie zu gewinnen. Mit derartig haltlosen Behauptungen werden nur billige Ressentiments geschürt und Menschen gegeneinander aufgebracht.

Als Standesvertretung sowohl der konventionell als auch der biologisch wirtschaftenden Bäuerinnen und Bauern bemühen wir uns um eine sachliche und tatsächengetreue Darstellung der Landwirtschaft und lehnen daher die Verbreitung von Falschinformationen zulasten einer ganzen Berufsgruppe ab.

Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich fordert daher den Werberat auf, diese Beschwerde an die verantwortliche Werbeagentur und die entsprechenden Verantwortlichen im REWE-Konzern zu übermitteln und damit eine Änderung oder Absetzung des Spots zu erwirken, wie dies in der Verfahrensordnung des Werberates vorgesehen ist.

gez. Reisecker, Grabmayr“

KR Johann Hosner:

Es heißt ja: „Wer nicht wirbt, der stirbt“. Viele Firmen bedienen sich regionaler Werbeträger und der REWE-Konzern bedient sich eines sprechenden Schweinchens. Das was aber in letzter Zeit hier präsentiert wurde, hat das Fass zum Überlaufen gebracht und spottet jeder Beschreibung. Was hier gesagt wird haben sich die Bauern nicht verdient, die jeden Tag auf höchste Umwelt- und Tierwohlstandards achten. Dann kommt ein Schweinchen daher und

erklärt, der Boden sei tot. Das stimmt ja nicht. In der konventionellen Landwirtschaft ist mindestens genauso viel Bodenleben wie in der biologischen Landwirtschaft vorhanden. Es werden in dieser Werbung auf unterstem Niveau Fehlinformationen präsentiert und wir müssen dagegen auftreten. Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer OÖ fordert den Werberat auf, diese Beschwerde an die verantwortliche Werbeagentur und die entsprechenden Verantwortlichen im REWE-Konzern zu übermitteln, um eine Änderungen oder Absetzung des Spots zu bewirken. Natürlich kann das die Ausstrahlung dieser Werbung ungeschehen machen, aber eine derartige Vorgehensweise wie in dieser Werbung nicht haben sich unsere Bäuerinnen und Bauern nicht verdient. Ich ersuche daher um Zustimmung.

Karl Ketter:

KR Hosner, ich bin irgendwie am Boden zerstört. Das sprechende Schweinderl gibt es ja in Wirklichkeit nicht, das ist ja Fake! Die Person, die den Bauern spielt, ist ein Schauspieler und nicht ein richtiger Bauer. In der Werbung ist nichts so, wie es im wirklichen Leben ist. Ähnlich war es auch bei der Werbung „Bei meiner Ehr“, wo jemand auf der Alm steht und aus der 20 Liter Kanne die Milch herausleert. Das spiegelt ja auch nicht die tatsächlichen Verhältnisse wieder. Werbung will irgendetwas darstellen und eine Botschaft transportieren, es geht nicht darum, die echten Verhältnisse zu schildern. Die zuständige Dame von REWE für die Eigenmarken heißt Martina Hörmer. Ausgangspunkt für die Werbung war ein wissenschaftlicher Bericht, dass die Insekten um 80 Prozent zurückgegangen sind. Ornithologen stellen wissenschaftlich fest, dass 40 Prozent der Vögel weg sind, weil sie nicht mehr genügend Nahrungsmittel finden. Wenn man gesamthaft denkt sieht man ja, dass wir unsere Nützlinge vernichten und dass man das in der Werbung aber anscheinend nicht mehr aufzeigen soll. Werbung ist immer fiktiv und bildet nicht die Realität ab. Wer es noch nicht weiß, dem sage ich es noch einmal: Das sprechende Schweinderl gibt es in Wirklichkeit nicht.

KR Norbert Ecker:

Mich hat es bei dieser Werbung gehoben. Ich bin seit 20 Jahren im Bodenbereich unterwegs, auf konventionellen und auf biologischen Böden. Ich bin auch dafür, dass Werbung gemacht wird, ich bin aber dagegen, dass man in der Werbung andere beschmutzt. Natürlich wissen alle, dass das Schwein nicht spricht. Werbung darf aber nicht diskriminierend in der gleichen Branche sein. Ich weiß nicht wie lange es noch dauert, bis ich den Joker ziehe, wo es um das Thema Nachhaltigkeit geht. Man könnte hier auch den Biolandbau sehr kritisch sehen. Ich nenne hier jetzt bewusst keine fiktiven Beispiele, irgendwann kommt es dann aber zu einem Match innerhalb der Landwirtschaft und genau das darf uns nicht passieren. Bei vielen Feldbegehungen und Gesprächen mit Biobetrieben habe ich Respekt und Anerkennung für das, was sie leisten. Ich erwarte mir von Bioverbänden, dass sie sagen, so eine Werbung überspannt den Boden und ich erwarte mir von dir, KR Stammler, dass du sagst, dass so eine Werbung nicht seriös ist. Wenn wir uns hier innerhalb der Sparten gegenseitig bekämpfen, dann schwächen wir uns alle nur gegenseitig. Ich ersuche um Zustimmung zu diesem Antrag.

KR Clemens Stammer:

Ich habe diesen Spot noch nicht gesehen, weil ich nicht fernsehe. Ich weiß nicht, wie andere Zeit zum Fernsehen haben. Ein Bauer, der seine Disteln und seinen Ampfer selbst aussticht, der hat keine Zeit zum Fernsehen. Beachtet bitte die Ironie in dieser meiner Aussage.

Umgekehrt passiert das ja auch, nämlich, dass konventionelle Landwirtschaft ihre Produkte mit Bildern einer biologischen Landwirtschaft verkauft. Das passiert am laufenden Band. Ich habe noch nie Bilder von Vollspaltenböden ohne Stroh gesehen, wenn es um den Fleischverkauf geht. Ich sehe die gealpten Kühe, die in Wahrheit nichts mit der Milchkanne zu tun haben, sondern es gibt im Stall den Melkroboter. Das gibt es übrigens auch im Biolandbau. Diese Bilder zeigen wir aber nicht her. Umgekehrt passiert das halt genauso. Man kann hier nicht mit zweierlei Maß messen.

KR Johann Hosner:

Ich will keine Diskussion zwischen biologischer und konventioneller Landwirtschaft. Jeder hat seine Probleme und die Bäuerinnen und Bauern haben genug Probleme. Herr Ketter ich verstehe dich überhaupt nicht, wenn du hier sagst, das sprechende Schwein gebe es nicht, aber es gebe schon die Tatsache, dass im konventionellen Boden nichts drinnen sei. Du weißt ja von deiner Gemeinde genau, wie sich Betriebe bemühen, das Bodenleben besonders aktiv zu gestalten. Diese Aussage hätte ich von dir nicht erwartet.

KR Berthold Huemer:

Was hier betrieben wird ist Negativwerbung. Negativwerbung ist bisher in dieser Form noch nicht vorgekommen. Wenn Stroh hergezeigt wird, dann ist das ja eine positive Werbung und es wird hier etwas mit positiven Argumenten verstärkt. Der Rewe-Spot ist allerdings eine Negativwerbung und dagegen müssen wir auftreten.

Abstimmung über diesen Antrag:

Ja-Stimmen von BB, UBV (ohne Karl Ketter), FB und SPÖ

Gegenstimmen von Grüne und von Karl Ketter (UBV)

Der Antrag ist mehrheitlich angenommen.

5. Antrag des OÖ Bauernbundes:

„Einheitliche Mindestbeitragsgrundlage bei gemeinsamer Sozialversicherung“

Der Antrag lautet wie folgt:

„Einheitliche Mindestbeitragsgrundlage bei gemeinsamer Sozialversicherung

Viele kleinere landwirtschaftliche Betriebe können den SVB-Beitrag nicht aus den in der Land- und Forstwirtschaft erwirtschafteten Einkünften abdecken. Aufgrund der hohen

Mindestbeitragsgrundlage und dem Aufschlag von drei Prozent führt auch die Option nicht zur Reduktion der Beiträge. Es ist daher eine Absenkung der Mindestbeitragsgrundlage notwendig.

Die Reform des Sozialversicherungssystems und der dazugehörige Zusammenschluss der SVA und der SVB zu einem „Selbstständigen-Träger“ (SVS) bietet die Chance, die Mindestbeitragsgrundlage für landwirtschaftliche Betriebe an das aktuell in der SVA gültige Niveau anzugleichen.

Die monatliche Mindestbeitragsgrundlage in der gewerblichen Sozialversicherung beträgt derzeit 438 Euro in der Krankenversicherung und 654 Euro (weitere Absenkung auf 438 Euro bis 2022) in der Pensionsversicherung

In der bäuerlichen Sozialversicherung beträgt die monatliche Mindestbeitragsgrundlage 808 Euro in der Kranken- und Unfallversicherung für Betriebe bis 4.000 Euro Einheitswert. Für Optionsbetriebe beträgt die monatliche Mindestbeitragsgrundlage 1.518 Euro in der Kranken- und Unfallversicherung und in der Pensionsversicherung beträgt die Mindestbeitragsgrundlage 808 Euro mit 3 Prozent Beitragszuschlag.

Diese unterschiedlichen Mindest-Beitragsgrundlagen im Vergleich zu gewerblichen Betrieben sind sachlich nicht gerechtfertigt. Die unterschiedliche Bewertung zwischen landwirtschaftlichen Betrieben ist auch verfassungsrechtlich bedenklich.

Eine Angleichung der Mindestbeitragsgrundlage würde den Basis-Beitrag in die SVB in der Beitragsgrundlagenoption von 3.491 Euro auf 1.396 Euro pro Jahr senken.

Daher wird eine einheitliche monatliche Mindestbeitragsgrundlage für alle landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe gefordert.

Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Österreich fordert das zuständige Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz auf, einen Gesetzesvorschlag zu erarbeiten, um das BSVG entsprechend zu ändern.

gez. Grabmayr, Brunner“

KR Elfriede Schachinger:

Heute wurde bereits die Zusammenführung der Sozialversicherungen angesprochen. Wir fordern eine einheitliche Mindestbeitragsgrundlage in der Sozialversicherung. Es gibt viele kleine Betriebe, die die SVB-Beiträge aus ihren landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Einkünften nicht erwirtschaften können. Aufgrund der hohen Mindestbeitragsgrundlage und des dreiprozentigen Zuschlags führt auch die Option nicht zur Reduktion der Beiträge. Es ist hier eine Absenkung der Mindestbeitragsgrundlage notwendig, analog zur Regelung in der SVA. In der SVB hat ein landwirtschaftlicher Betrieb eine Mindestbeitragsgrundlage von 3.491

Euro, im gewerblichen Bereich beträgt die aber nur 1.396 Euro. Daher wird eine einheitliche monatliche Mindestbeitragsgrundlage für alle landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe gefordert. Die Vollversammlung fordert mit dieser Resolution das zuständige Ministerium auf, einen Gesetzesvorschlag zu erarbeiten, um das BSVG entsprechend zu ändern.

KR ÖR Karl Keplinger:

Wir haben einen entsprechenden Antrag bereits vor einiger Zeit eingebracht, der damals vom Bauernbund abgelehnt wurde. Ich freue mich, dass ihr offenbar lernfähig seid und jetzt einen Antrag einbringt, in dem ihr eine Gleichstellung fordert.

KR Clemens Stammer:

Man könnte auch diesen Antrag ergänzen. Der größte Unterschied zwischen den Systemen ist ja die Art der Beitragsermittlung. Bei den Selbständigen wird der SV-Beitrag ermittelt entsprechend dem Gewinn und steigt dann bis zur Höchstbemessungsgrundlage linear. Wir haben das System des Versicherungswerts und haben eine Versicherungskurve bis zur Höchstbeitragsgrundlage. Das hat meines Erachtens absolut nichts mit der Pauschalierung zu tun. Pauschalierung heißt ja nur, dass das steuerpflichtige Einkommen pauschal ermittelt wird. Auch in einem System der pauschalen Gewinnermittlung kann man die Beiträge linear ansteigen lassen. Das passt meines Erachtens auch zu dem, was wir in der GAP fordern. Warum fordern wir denn bei der GAP, dass bei einer höheren Hektaranzahl die Förderung sinkt? Bei den Sozialversicherungsbeiträgen haben wir aber genau das Gegenteil: Je höher der Einheitswert ist, desto flacher wird die Kurve. Wir fordern, dass die GAP das ausgleicht, was wir national im Bereich der Sozialversicherung falsch machen. Wir sollten fordern, auch hier linear bis zur Höchstbeitragsgrundlage zu berechnen und die Beiträge entsprechend vorzuschreiben.

Präsident ÖR Ing. Franz Reisecker:

Das System ist eindeutig gleich, da überall auf das Einkommen abgestellt wird. Es ist eine Tatsache, dass kleinere Betriebe pro Hektar ein höheres Einkommen haben als größere Betriebe und daher gibt es ja einen sachlichen Hintergrund für diese Art der Versicherungskurve. Die Größendegression bezieht sich auf die Flächenzahlungen, weil bei Bewirtschaftung von Flächen die Kosten pro Hektar bei größeren Flächen niedriger sind. Es geht hier im Antrag nicht um Flächenzahlungen, sondern es geht um das Einkommen und die SV-Beiträge der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Jeder der meint im pauschalen System nicht richtig behandelt zu werden, hat ja die Möglichkeit, die SV-Beiträge nach dem tatsächlichen Einkommen zu zahlen. Ich hoffe, dass diese Informationen auch von den Kammerrätinnen und Kammerräten zu den Bäuerinnen und Bauern richtig transportiert werden.

Vizepräsident ÖR Karl Grabmayr:

In der Diskussion wurde mir vom Rechenakrobaten KR Wimmesberger vorgeworfen, dass ich lüge. Herr KR Keplinger, was du hier gemacht hast, das ist schlicht und einfach aus dem Zusammenhang gerissen, ich verwende bewusst den anderen Begriff nicht. Zeige mir den inhaltlich gleichen Antrag, den wir angeblich abgelehnt haben. Unser Antrag passt jetzt auch

von der Zeit her genau zu den anstehenden Verhandlungen über die Zusammenlegung der SV-Träger. Dass ihr diesen Antrag erfunden habt, halte ich für sehr sehr schön, diese Behauptung fällt aber unter den Begriff fake, den Karl Ketter vorhin verwendet hat.

Abstimmung über diesen Antrag:
Einstimmige Annahme

6. Antrag des OÖ Bauernbundes:
„Recycling statt Vermüllung (Littering)“

Der Antrag lautet wie folgt:
„Recycling statt Vermüllung (Littering)“

Es gibt leider immer mehr Menschen, die ihren Abfall (zum Beispiel leere Getränke-, Essens- oder Zigarettenverpackungen) dort wegwerfen, wo er gerade anfällt. Sei es auf dem Spaziergang durch die Natur oder beim Autofahren. Für die heimische Landwirtschaft stellt der zunehmende Müllanfall vor allem entlang von viel befahrenen Straßen ein substantielles Problem dar. Besonders Plastikflaschen und Metalldosen verunreinigen das Erntegut und gefährden die Tiere. Häufig sind die Bewirtschafter daher gezwungen, vor der Nutzung der Flächen händisch den Müll einzusammeln. Zeit ist Geld und diese Vermüllung (Littering) ist somit ein zusätzlicher Kostenfaktor in der Produktion.

Um den Anfall von Einweg-Verpackungen zu verringern und die Verschmutzung landwirtschaftlicher Flächen einzudämmen, empfiehlt sich die Einführung eines Pfandsystems für Einwegflaschen und Metalldosen. Vorbild dazu ist das Nachbarland Deutschland, das bereits seit einigen Jahren 25 Cent Pfand einhebt. Diese Maßnahme steht auch im Einklang mit den laufenden Bemühungen der Europäischen Union, den Anfall von Plastikmüll durch das Verbot von Einweg-Artikel zu reduzieren. Die aktuell groß angelegten Kampagnen gegen den Plastikmüll in den Weltmeeren sind ein Teil davon, gehen aber für die heimischen Problembereiche nicht weit genug. Das österreichische System, in dem nur die Produzenten Abfallrecyclinggebühren bezahlen bewirkt kein Problembewusstsein bei den Konsumenten.

Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer OÖ fordert daher die österreichische Bundesregierung, im Besonderen das Ministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, auf, ein Pfandsystem analog zum deutschen Modell (0,25 Euro pro Einwegflasche bzw. Getränkedose) gemeinsam mit den betroffenen Branchen zu erarbeiten und möglichst bald umzusetzen.

gez. Grabmayr, Brunner“

KR Christine Seidl:

Der Antrag liegt schriftlich vor. Ich muss immer wieder mit Entsetzen feststellen, wie es nach den Wintermonaten mit dem Müll an den Straßenrändern an Bundes-, Landes- und Gemeindestraßen aussieht. Dort wird Müll völlig achtlos weggeworfen. Auf einem Spaziergang kann ich keine zehn Meter gehen, ohne dass ich wieder eine PET-Flasche oder irgendwelche Dosen aufheben muss. Wer schmeißt denn das alles so gedankenlos weg? Ich spreche das an, weil ich als Bäuerin und Grundbesitzerin dieser Achtlosigkeit und Respektlosigkeit sowie der Bequemlichkeit so mancher Zeitgenossen machtlos ausgeliefert bin. Wo ist denn hier die Umwelterziehung geblieben? Sehr häufig muss vor der Ernte der Flächen erst der Müll händisch eingesammelt werden. Dosen, die ins hohe Gras geworfen werden, stellen eine besondere Gefahr dar, da man diese ja oft nicht mehr sieht. Sie können dann beim Mähen und Silieren in zerkleinerter Form in das Erntegut und später in den Verdauungstrakt von Rindern gelangen. Die Fremdkörper können zu erheblichen Verletzungen bis hin zum Verenden der Tiere führen. Um diese Untugenden einzudämmen wäre es wohl besser, ein Pfandsystem einzuführen, ähnlich dem deutschen Vorbild, wo 25 Cent pro PET-Flasche und Aludose bezahlt werden müssen. Der Bauernbund hat hier einen entsprechenden Antrag verfasst, ich empfehle allen hier ein Zeichen zu setzen und dem Antrag zuzustimmen.

KR Clemens Stammer:

Ein entsprechender Antrag wurde fast wortgleich am 25.12.2015 in den Nationalrat von der damaligen Abgeordneten Christiane Brunner von den Grünen eingebracht. Er kam am 7. Mai 2017 weiter in den Umweltausschuss des Parlaments und ist dort auf den Sankt-Nimmerleins-Tag vertagt worden. Welche Fraktion bei der Vertagung federführend war, brauche ich wohl nicht gesondert zu erwähnen. 30 Prozent aller Dosen und 20 Prozent aller Plastikflaschen landen im Restmüll oder auf der Straße und werden nicht gesondert gesammelt. Das ist natürlich ein enormes Problem. In Kanada gibt es drakonische Strafen, wenn Müll jeglicher Art aus dem Auto geworfen wird. Man macht das bestenfalls einmal und ein zweites Mal garantiert nicht mehr. Das geht in Richtung Verbot und wir Grüne sind ja auch manchmal verschrien als Verbotspartei. Man kann das ganz einfach mit einer sehr sehr hohen Strafe ahnden, wenn Müll aus dem Auto geworfen wird. Dem Antrag ist selbstverständlich zuzustimmen.

Abstimmung über diesen Antrag:
Einstimmige Annahme**7. Antrag des Unabhängigen Bauernverbandes:**
„Klimaveränderung erfordert Korrektur beim Einheitswert“

Der Antrag lautet wie folgt:

„Klimaveränderung erfordert Korrektur beim Einheitswert! Meteorologen und Klimaforscher meinen zu den herrschenden Wetterextremen „Es sei nur die Spitze des Eisbergs was wir derzeit erleben“ In immer engeren Abständen wiederkehrende und längerdauernde

Wetterkapriolen treffen in erster Linie die Land- und Forstwirtschaft am härtesten. Ertragspotentiale unseres züchterischen Fortschritts können trotz intensiver Düngung und Pflanzenschutz nicht mehr genutzt werden, sondern verursachen meist nur höhere Kosten. Die daraus resultierenden Einkommensverluste können auch durch einen Versicherungsschutz der Hagelversicherung, nur zu einem geringen Teil abgedeckt werden. Finanzielle Entlastung für unsere Höfe ist somit ein Gebot der Stunde, um zusätzlichen Betriebsaufgaben entgegen zu wirken. Aus diesem Grund fordert die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich die Bundesregierung auf, unverzüglich dafür zu sorgen, jenen Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben deren Einheitswert bei der letzten Hauptfeststellung erhöht wurde, wieder auf das Niveau vor der Neubewertung abzusinken.

gez. Keplinger, Winklehner, Wimmesberger, Hemetsberger, Großpötzl“

KR Hannes Winklehner:

Der Antrag liegt schriftlich vor und ich hoffe, dass ihn alle genauestens durchgelesen haben. Die Problematik wurde heute ja schon x-mal angesprochen. Wir haben eine Klimaveränderung mit entsprechend negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft. Der Klimawandel trifft uns als Landwirtschaft am härtesten. Alle anderen Bevölkerungsgruppen betrifft das nicht so direkt. Finanziell ist die Landwirtschaft vom Klimawandel mehr betroffen als alle anderen. Die Versicherungen durch die Hagelversicherung können nur eine Abfederung darstellen. In einem Artikel in den OÖ Nachrichten war kürzlich ein Bericht über einen Bauern aus Altenberg bei Linz zu lesen, der mit der Dürre extrem konfrontiert ist. Heute in der Früh gab es im Radio die Meldung, dass Linz im ersten Halbjahr so trocken war wie noch nie. Natürlich brauchen wir direkt in der Stadt nicht unbedingt den Niederschlag, aber es geht jeder Niederschlag ab. Im OÖ Nachrichten-Bericht heißt es: „Die Entschädigung der Versicherung ist dann eine Lappalie“, so meint der Jungbauer aus Altenberg. Die Versicherungsleistungen sind aus meiner Sicht nur eine Milderung. Der betroffene Bauer würde sich fast wünschen, dass das Getreide auch noch einen Hagelschaden hat, denn dann würde er mehr bezahlt bekommen. Das ist allerdings keine Lösung, dass man sich vielleicht einen Hagel wünschen muss. Wir brauchen in dieser Situation eine entsprechende finanzielle Entlastung. Ich hoffe, dass ihr dem Antrag zustimmen könnt.

In der Gastronomie hat man ohne jede Gegenleistung eine Steuerentlastung umgesetzt. Man hat dort nicht gefordert, dass im Gegenzug unser Fleisch, unsere Milch oder unser Käse verpflichtet genommen werden müsse, die Gastronomen haben die Steuererleichterung ohne Gegenleistung bekommen. Wir haben in der gegenwärtigen Situation weniger Einkommen, einerseits werden Flächen überschwemmt und andererseits sind Flächen zu trocken. Nur in der Zeitung darauf hinzuweisen, dass es die Situation gibt und dass es trocken ist, wie es manche meiner Kollegen machen, das ist mir zu wenig. Es muss eine Hilfe kommen, die für die Bauern einkommenswirksam ist. Und auch all das, was wir nicht ausgeben müssen, ist einkommenswirksam. Es wäre ja durchaus möglich, die alte Berechnungsgrundlage für Sozialversicherung, Abgaben und Steuern herzunehmen. Die extreme Klimaveränderung wurde bei der Berechnung der neuen Einheitswerte nicht berücksichtigt. Wir müssen hier ein

Zeichen setzen, wo unserer Landwirtschaft und unseren Bauern geholfen wird. Man hört ja auch den Unmut der Bauern, es muss etwas geschehen, was zu einer finanziellen Entlastung führt. Ich hoffe, ihr stimmt dem Antrag zu. Die Bürgermeister bekommen eine Gehaltserhöhung von 7.000 Euro pro Jahr und ich hoffe, dass sich der Landesrat dafür einsetzt, dass wir den Antrag hier positiv durchbringen. Wir können ja nicht aus allen Bauern Bürgermeister machen, wenn es künftig noch trockener werden wird. Mit 7.000 Euro mehr im Jahr wären wir schon durchaus zufrieden. Das wäre eine tolle Sache, wenn wir als Bauern das auch bekommen würden. Ich hoffe, dass ihr dem zustimmen werdet.

Vizepräsident ÖR Karl Grabmayr:

Herr KR Winklehner, es ist heute schon eingehend geschildert worden, dass sich Bund, Land und Landwirtschaftskammer dafür eingesetzt haben, dass Maßnahmen im Zusammenhang mit Dürre und Trockenheit gesetzt werden. Es ist hier auch schon einiges gelungen. Bei der Formulierung eines derartigen Antrages würde es auch nicht schaden, sich etwas mehr in die Materie zu vertiefen. Wir werden als Bauernbund dem Antrag nicht zustimmen. Es stimmt einfach die Behauptung nicht, dass im neuen Einheitswert die Klimasituation nicht berücksichtigt wird. Die Bodenklimazahl und somit die natürliche Ertragskraft ist nach wie vor die Basis für die Ermittlung des Einheitswertes und dort findet auch das Klima seine Berücksichtigung. Und bei allfälligen Nachschätzungen wird das Klima natürlich auch berücksichtigt. Wenn man hier zum neuen Einheitswert Anträge einbringt, dann sollte man sich über die entsprechenden Grundlagen zur Ermittlung der Einheitswerte vorher informieren. Das ganze ist auch kein Einbahnsystem: Die Klimaveränderung kann in der Landwirtschaft in manchen Bereichen auch mehr Erträge und neue Möglichkeiten bewirken. Es könnte durchaus auch dazu führen, dass das bei manchen Betrieben in eine andere Richtung geht. Wir werden diesem Antrag nicht zustimmen.

Abstimmung über diesen Antrag:

Ja-Stimmen von UBV, FB und Grüne

Gegenstimmen von BB und SPÖ

Der Antrag ist mehrheitlich abgelehnt.

8. Antrag des Unabhängigen Bauernverbandes:

„Transparenzdatenbank aufgrund der DSGVO schließen“

Der Antrag lautet wie folgt:

„In der Zeit wo Österreich den EU-Vorsitz einnimmt, fordert die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich die Bundesregierung und das Ministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus auf, dafür zu sorgen, dass die Transparenzdatenbank auf Grund der neu geltenden Datenschutzverordnung geschlossen wird.“

gez. Keplinger, Winklehner, Wimmesberger, Hemetsberger, Großpötl“

KR Hannes Winklehner:

Von zig Firmen bekommen wir Zusendungen, dass wir zustimmen sollen, dass Daten gespeichert und verarbeitet werden etc. Hier bei der Transparenzdatenbank ist es ganz anders, die Daten sind frei verfügbar. Darüber wurde hier im Saal auch schon des Öfteren diskutiert. Die Transparenzdatenbank schürt nur Neid und das tut uns nicht gut. Viele Leute verstehen nicht, was wir für die Gelder leisten. Manche wollen das auch nicht verstehen. Es ist jetzt wichtig, die Gunst der Stunde zu nutzen, dass man es in die Wege leitet, die Transparenzdatenbank zu schließen. Ich hoffe, dass ihr dem Antrag zustimmen könnt.

Vizepräsident ÖR Karl Grabmayr:

Wir werden als Bauernbund diesen Antrag mittragen. Formuliert ist dieser Antrag allerdings wieder etwas eigenartig, wenn hier auf den EU-Vorsitz Bezug genommen wird. Ich würde mir wünschen, dass die Anträge etwas gründlicher formuliert werden. Der Bauernbund vertritt allerdings die Linie: Wenn es Transparenz geben soll, dann soll es sie für alle geben, oder es wird die Transparenzdatenbank geschlossen.

KR Clemens Stammer:

Ich frage mich, ob man nicht vorher einen Juristen mit diesem Thema beschäftigen soll. Ich habe mich auch ein bisschen mit der EU-Datenschutzgrundverordnung auseinandergesetzt, allerdings nicht auf wissenschaftlicher Basis. Soweit ich weiß, regelt die Datenschutzgrundverordnung in erster Linie die Rechte von natürlichen Personen. In der Landwirtschaft ist es häufig so, dass die Betriebsführer natürliche Personen sind. Ich kann nicht beurteilen, ob ein derartiger Antrag der Datenschutzgrundverordnung widerspricht. Diese Frage sollte man vorher intern rechtlich klären. Denn wenn das Anliegen rechtlich unzulässig wäre, dann würde es ja gleich wieder heißen, die Bauern seien zu blöd, Anträge richtig zu stellen.

Präsident ÖR Ing. Franz Reisecker:

Es gibt ja auch den Vorschlag der Regierung, die Transparenzdatenbank zu schließen. Ein Bild der Landwirtschaftskammer wird nach außen auch damit dokumentiert, wie solche Anträge formuliert sind.

Abstimmung über diesen Antrag:**Einstimmige Annahme****9. Antrag des Unabhängigen Bauernverbandes:*****„Änderung des Starkstromwegesetzes im OÖ Landtag beschließen“***

Der Antrag lautet wie folgt:

„Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich fordert den Oberösterreichischen Landtag und die Landesregierung, insbesondere die

Landtagsabgeordneten Ecker, Graf und Brunner auf, eine Änderung des Starkstromwegegesetzes in die Wege zu leiten. Das derzeit gültige Gesetz ist dahingehend abzuändern, dass vorrangig ein Erdkabel zu verlegen ist und nicht die überholte Freileitungstechnologie. Die drei neuen Stromtrassen Almtal, Innviertel, Mühlviertel und zukünftige Trassen könnten somit zum Vorteil für uns Grundbesitzer mit der besseren Erdkabeltechnologie errichtet werden.

gez. Keplinger, Winklehner, Wimmesberger, Hemetsberger, Großpötzl“

KR Klaus Wimmesberger:

(KR Wimmesberger verliest den Text des Antrages).

Ich hoffe, dass dieser Antrag für euch gut genug formuliert ist und ihr dem Antrag zustimmt.

KR Dominik Revertera:

Schon im März 2014 sowie im März 2018 hat die Vollversammlung eine ähnliche Resolution verabschiedet mit der Forderung, Verkabelungen von Starkstromleitungen zu ermöglichen. Der Landtag hat darauf auch reagiert mit dem Beschluss des Starkstromwegegesetzes. Die derzeitigen gesetzlichen Rahmen und Regelungen sehen keinen Vorrang für eine bestimmte Technologie vor, maßgeblichen Einfluss haben die Bestimmungen des OÖ Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (EIWOG), nämlich elektrische Energie kostengünstig, ausreichend, dauerhaft, flächendeckend, sicher und in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen. Die Kosten sowie technische Faktoren führten bisher im Wesentlichen dazu, dass Überland auf der 110 kV Ebene keine Erdkabelleitungen projektiert wurden. Das ist heute anders. Technische Herausforderungen gibt es zwar nach wie vor, ganz offensichtlich sind die aber bewältigbar, wie die zahlreichen auch über weitere Strecken errichteten und projektierten Verkabelungen im städtischen Bereich beweisen. Auch die Kosten haben sich deutlich pro Erdkabel entwickelt. Laut Netz AG liegen sie im Mühlviertel beim ca. 2,3-fachen der Freileitung. Das ist eine Aussage eines Projektwerbers. Laut eigenen Berechnungen liegen sie wahrscheinlich sogar noch darunter. Auch das ist im urbanen Bereich überhaupt kein Thema. Daher ist von den projektwerbenden Netzgesellschaften und von der Auftrag gebenden Politik einzufordern, dem Gesetz zu folgen und echte Transparenz beim Mühlviertler Projekt zu beweisen. Das heißt, beide Varianten nach dem vereinbarten Kriterienkatalog gleichberechtigt zu prüfen, anstatt, wie bisher geschehen, wieder nur die Freileitungsvariante. Das obere Mühlviertel ist landschaftlich bisher von großindustrieller Infrastruktur noch unzerstört. Die hohe Dichte an erfolgreichen innovativen bäuerlichen Betrieben, der nachhaltige sanfte Tourismus und die unter bedrohlichen Kalamitäten leidende Forstwirtschaft berechtigen die Forderung, aus gemachten Fehlern andernorts zu lernen und auch im ländlichen Bereich endlich die Erdkabeltechnik anzuwenden und die dafür etwas höheren Kosten als Investition in Region und Zukunft zu betrachten. Das ist eine technische und eine Kostenentscheidung und es ist in erster Linie heute eine ethische Entscheidung. KR Karl Keplinger, ich gratuliere dir zu deiner Entscheidung, auf meinen Zuruf hin, die üblichen kindischen Geplänkel zugunsten eines konstruktiven Engagements für die Grundeigentümer zu lassen. Euer Antrag hat zwar die gewohnten inhaltlichen Schwächen, ihr habt etwa auf das

maßgebliche EIWOG vergessen, aber hier steht der gute Wille für das mangelhafte Werk und deshalb werden wir den Antrag unterstützen.

Johannes Winkler:

Ich bedanke mich bei KR Revertera, dass er uns unterstützt. Bei den meisten Anträgen von uns ist ein guter Wille dahinter, wir können halt oft nicht so gut formulieren. Ich bedanke mich, KR Revertera, dass du dich für uns in der Region so einsetzt. Ich halte es für eine Frechheit, dass Leitungen heute noch in dieser Form als Freileitungen geplant werden. Bei Stromleitungen durch den Wald werden Breiten von 40 Meter geschlägert, dieser Schaden kann in einer Generation nicht aufgeholt werden und die nächste Generation wird sich wohl dafür bedanken. In der Landwirtschaft schauen wir auch, dass wir moderne Systeme einsetzen und dort will man mit einer veralteten Technologie weitertun. Diese Leitung geht fast neben meinem Stubenfenster vorbei. Der psychische Schaden ist vorhanden, wenn man so eine Leitung jeden Tag anschauen muss, es werden Liegenschaften und Immobilien entwertet. Ein Nachbar von uns hat ein Haus gekauft und dieses Haus wird auf einmal um die Hälfte entwertet, wenn dann die Leitung vorbeigeht. Ich hoffe, dass ihr diesem Antrag zustimmt.

KR LAbg. ÖR Ing. Franz Graf:

KR Revertera hat ja schon auf viele Aspekte hingewiesen. Ich selbst bin in diesem Antrag persönlich angesprochen. Ich selbst war seit jeher ein Fan des Erdkabels. Ein Erdkabel stört nicht bei der Bewirtschaftung und in der Landschaft und weiters wissen wir, dass ein Erdkabel gesundheitlich weniger bedenklich ist als eine Freileitung. Ein Phänomen sind allerdings die höheren Kosten. Bei Nieder- und Mittelspannungsleitungen ist es auf jeden Fall Stand der Technik, Erdkabelleitungen zu verwenden. Die sind dort auch wirtschaftlich konkurrenzfähig. Das Problem beginnt bei der Hochspannung. Erfahrungswerte gibt es hier aus Bayern: Bayern hat schon vor Jahren beschlossen, das Erdkabel zu präferieren und es gibt dort entsprechende technische Erfahrungen. Die 110 kV-Leitung kann verkabelt werden, es halten sich die technischen und wirtschaftlichen Nachteile im Rahmen. Die Errichtungskosten einer derartigen Kabelleitung betragen offenbar je nach Trassenverlauf das 2,5 bis 5-fache einer Freileitung. Die Reparatur- und Wartungskosten sind auch höher. Ein Faktum ist auch, dass ein Erdkabel mit 40 Jahren bloß eine halb so lange Lebensdauer wie eine Freileitung hat, die 80 Jahren hält. Es gibt zu den einzelnen Systemen eine ganze Liste von Vor- und Nachteilen der jeweiligen Technologie. Ein wesentlicher Punkt muss allerdings der Flächenverbrauch sein. Der Flächenverbrauch beträgt auch bei der schwierigsten Variante, der 380 kV-Erdkabelleitung trotzdem nur ein Drittel des Flächenverbrauchs gegenüber der Freileitung. Für die 380 kV-Freileitung braucht man bis zu 70 Meter, für das Erdkabel mit derselben Stromspannung nur etwa 20 bis 25 Meter Breite. Hier gibt es auch die Forderung nach einer jährlichen Entschädigung für die beanspruchte Fläche. Das ist auch bei der Berechnung der laufenden Kosten mit zu bedenken und dann schaut die Rechnung für die Betreiber auch wieder anders aus, weil ja die beanspruchte Fläche beim Erdkabel viel kleiner ist. Ich unterstütze diesen Antrag.

KR ÖR Karl Keplinger:

KR Revertera, die Solidarität in den eigenen Reihen gibt es offenbar bei dir nicht. Frau KR Brunner, die als Landtagsabgeordnete hier auch angeführt wird, ist jetzt nicht anwesend. Ich hoffe aber trotzdem, dass sie gemeinsam mit KR LAbg. Graf diesen Antrag einbringen wird und ich hoffe, dass das im Landtag so umgesetzt wird.

Präsident ÖR Ing. Franz Reisecker:

Frau KR Brunner hat einen Arzttermin, der schon lange terminisiert ist.

KR Klaus Wimmesberger:

KR Revertera wissen Sie schon, dass Sie für die gesamten oberösterreichischen Bauern hier herinnen sitzen? Sie reden ja nur vom Mühlviertel. Jetzt betrifft Sie das Thema selbst und jetzt setzen Sie sich dafür ein, vorher habe ich von Ihnen aber nichts gehört, als es um die Leitungen im Innviertel oder in Kirchdorf ging. Das ist nicht die Art von Politik, die wir für die Bauern machen wollen. Mich betrifft die Leitung im Mühlviertel auch nicht persönlich, ich setze mich aber trotzdem für die dortigen Bauern ein. Die Bauern sind zu mir gekommen und ich setze mich für sie ein. Das ist für mich Bauernpolitik: Auch dann etwas zu tun, wenn man selbst nicht betroffen ist, und selbst davon keinen Vorteil hat. Das ist aus meiner Sicht der große Unterschied.

KR Dominik Revertera:

Ich bin natürlich für alle oberösterreichischen landwirtschaftlichen Grundbesitzer hier herinnen, aber gewählt wurde ich aus dem Bezirk Rohrbach. Der mathematische Jongleur ist sicher kein Geographie- oder Grammatikexperte. Das von ihm Gesagte ist kein zutreffender Vorwurf: Ich habe immer zu diesem Thema eine eindeutige Position bezogen. Das ist nachprüfbar, es ist das ein Vorwurf, der ins Leere geht und der vor allem vollkommen sinnlos ist. Ihr habt mit euren diesbezüglichen Vorwürfen einfach nicht recht.

Präsident ÖR Ing. Franz Reisecker:

Wir haben in der Landwirtschaftskammer-Vollversammlung ähnliche Anträge schon einstimmig beschlossen.

Abstimmung über diesen Antrag:

Einstimmige Annahme

10. Antrag des Unabhängigen Bauernverbandes:

„Grundbesitzern die Errichtung von Freileitungen mittels Pachtvertrag abgelten“

Der Antrag lautet wie folgt:

„Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich fordert den OÖ Landtag und die OÖ Landesregierung auf, den Energiebetreiber zu beauftragen, bei der Errichtung von

Freileitungen mit den Grundbesitzern einen Pachtvertrag abzuschließen, und eine jährliche, indexgesicherte Entschädigung an die Grundeigentümer zu leisten.

gez. Keplinger, Winklehner, Wimmesberger, Hemetsberger, Großpötzl“

KR Klaus Wimmesberger:

(KR Wimmesberger verliest den Text des Antrages).

Angeblich soll es ja so etwas schon ein bisschen geben. Ich bin aber selbst betroffen, die Möglichkeit dieser Variante wird aber nicht dazugesagt. Schauen wir was da herauskommt.

KR Paul Maislinger:

Wir haben den Antrag des Unabhängigen Bauernverbandes gehört. Ein Pachtvertrag ist rechtlich nicht möglich, es geht hier um Dienstbarkeitsverträge. Bei uns im Innviertel gibt es bereits Betriebe, die bei einer Gasleitung eine indexangepasste jährliche Entschädigung bekommen. In der Praxis sind es allerdings relativ wenige Betriebe, die diese Möglichkeit in Anspruch nehmen. Die Möglichkeiten dazu gibt es ja bereits und wir werden daher diesen Antrag ablehnen. Bei Flurschäden bekommt immer der Grundbesitzer die Entschädigung. Es gehört in die Verträge hineingeschrieben und auch in Pachtverträgen entsprechend geregelt, dass bei Grundinanspruchnahme der Bewirtschafter das Geld für den Flurschaden bekommen soll. Wir werden dem Antrag nicht zustimmen.

Johannes Winkler:

Ich habe von der Energie AG eine jährliche Entschädigung verlangt für jene, die das haben wollen. Die Energie AG verkauft ja den Strom auch alle Tage. Dort hat es geheißen, das gehe unmöglich und das sei populistisch. Ich habe gesagt, ich möchte das so. Ich bin ja schon ein bisschen älter und es soll die jüngere Generation auch etwas von der Leitung haben. Es ist ja auch so, dass ich mit einer bestehenden Leitung leben muss, die Entschädigung für die Nachteile aber die Vorbesitzer kassiert haben. Bei einem Hochspannungsmast muss ich auch jedes Jahr herummähen und der Grund geht immer ab. Ich hoffe, dass auch die Energie AG Einsicht hat und es zu jährlichen Entschädigungen kommt.

Präsident ÖR Ing. Franz Reisecker:

Es ist nicht vorgeschrieben, ob das mit einem Einmalbetrag entschädigt wird oder mit einer jährlichen Entschädigung. Es ist das zwischen den Vertragspartnern auszuhandeln. Es gibt auch viele Landwirte, die eine einmalige Entschädigung haben wollen.

Abstimmung über diesen Antrag:

Ja-Stimmen von UBV, FB, Grüne und SPÖ

Gegenstimmen von BB

Der Antrag ist mehrheitlich abgelehnt.

11. Antrag des Unabhängigen Bauernverbandes:

„Ausgleichszahlungen inflationsangepasst in der Höhe des Jahres 1995 gewähren““

Der Antrag lautet wie folgt:

„Aufgrund der neuen Handelsabkommen, die die Erzeugerpreise stark unter Druck setzen und in Folge unsere Existenzgrundlage zerstören, fordert die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich die Bundes- und Landesregierung sowie die EU-Kommission auf, eine seit dem EU-Beitritt (1995) indexierte Ausgleichszahlung den Antragstellern künftig zu gewähren (zB € 330,- 1995; jetzt € 280,-; indexiert € 502,-).

gez. Keplinger, Winklehner, Wimmesberger, Hemetsberger, Großpötzl“

KR ÖR Karl Keplinger:

Aufgrund der neuen Handelsabkommen, insbesondere durch Mercosur und durch Verträge mit Australien, Neuseeland, Mexiko udgl. werden unsere Preise um 20 Prozent sinken. Nachdem unsere Bundesregierung für Handelsabkommen ist, gibt es nur die Möglichkeit, dass der Schaden, den wir dadurch erleiden, ausgeglichen wird. Unsere Forderung ist es, die Prämien zu indexieren, dann ist annähernd der Verlust ausgeglichen. Wenn die Industrie die Handelsabkommen will und mehr Gewinne auf unsere Kosten erzielt, dann ist es gerechtfertigt, dass wir diesen Ausgleich bekommen. Die Hauptabnehmer von ausländischem Fleisch in Österreich kriegen ca. 120 Millionen Euro Steuernachlass ohne irgendeine Auflage erfüllen zu müssen. Wenn wir so viel Geld bekommen würde es sofort heißen, da müsste es auch Auflagen für die Bauern geben. Ich ersuche diesem Antrag zuzustimmen.

KR Rudolf Mitterbucher:

Bei einem Antrag handelt es sich grundsätzlich um einen Antrag, der gut gemeint ist, aber leider zwei Dinge vermischt, die miteinander nichts zu tun haben: Das eine Thema sind das EU-Agrarbudget und die EU-Ausgleichszahlungen. Gestern haben wir von Präsident Moosbrugger die aktuelle Situation erläutert bekommen, auch hinsichtlich der Budgetverhandlungen auf EU-Ebene und der Brexit-Situation. Wir könnten es uns natürlich leichtmachen und dem Antrag einfach zustimmen, das wäre aber keine realistische Vorgangsweise, weil man ja bei der Wahrheit bleiben soll. Das zweite Thema, das hier angesprochen ist, sind die Handelsabkommen. Handelsabkommen sind für uns in der Landwirtschaft ja nicht nur negativ. Es gibt auch Handelsabkommen mit Japan, China, Korea und Vietnam. Hier alles in einen Topf zu werfen und alles schlecht zu reden hat keinen Sinn. Wir haben natürlich auch Bedenken gegenüber dem Handelsabkommen Mercosur und lehnen das in dieser Form derzeit ab. Wenn man Handelsabkommen generell ablehnt, wie erklärt ihr dann den Milch- und Rindfleischproduzenten wohin 150 Prozent Milch oder 140 Prozent Rindfleisch etc. exportiert werden sollen. Wir sind selbst auch von Drittlandexporten abhängig. Das Agrarbudget steht uns als Landwirtschaft ja ohnedies zur Verfügung. Wenn ihr eine Indexierung für bestimmte Teilbereiche vornehmen wollt, dann würde das wohl auf andere Agrargelder durchschlagen und dort zu Kürzungen führen. Wir lehnen den Antrag ab und

setzen weiter auf klare Herkunftskennzeichnung. Das Bewusstsein für Regionalität und Herkunft war noch nie so stark wie jetzt und wir sollen das auch weiterhin nutzen. Wir wollen nicht zusätzlich abhängig von öffentlichen Mitteln sein, sondern die Bürokratie auch vereinfachen. Wir werden dem Antrag daher nicht zustimmen.

KR Clemens Stammer:

Klassische Handelsabkommen wie Mercosur sind dazu da, tarifäre Handelshemmnisse abzubauen, das heißt Zölle abzubauen. Zoll ist das Instrument, den eigenen Markt zu schützen, dazu gibt es ihn ja. Es wurde vorhin angesprochen, dass wir 140 Prozent des Inlandsverbrauchs an Milch produzieren. Da stellt sich grundsätzlich die Frage, ob es sinnvoll ist, diese Überproduktion mit ausländischen Ackerflächen überhaupt zu machen. Diese Überproduktion zahlt jede Bäuerin und jeder Bauer ja auch mit einem schlechten Produktpreis. In vielen Fällen entsorgen wir ja die Überproduktion bloß und verkaufen sie nicht zu supertollen Preisen. Am Inlandsmarkt können wir für die landwirtschaftlichen Produkte viel mehr Erlösen als bei einem Export ins Ausland und je weiter das Ausland weg ist, desto schlechter werden die Preise. Im Alten Testament ist von „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ die Rede. Bei CETA gibt es auch Regelungen betreffend den Investorenschutz und Schiedsgerichte. Wo gibt es aber für uns den Investorenschutz? Über uns werden Freihandelsabkommen gestülpt und wir erzielen dann schlechtere Produktpreise. Ich will in den Freihandelsabkommen eine Art Investorenschutz für die heimische Landwirtschaft haben, das wäre klug. Dann würde man draufkommen, dass das Freihandelsabkommen plötzlich keinen Sinn mehr hat. Es gibt Freihandelsabkommen, bei denen heißt es, sie würden uns helfen, aber sie helfen uns ja nur deswegen, weil sie den Produzenten in anderen Ländern schaden. Das sind aber auch nicht unsere abendländischen christlichen Werte.

Präsident ÖR Ing. Franz Reisecker:

Ich verwehre mich massiv dagegen, wenn man bei Exportmärkten vom Entsorgen von Waren spricht. Österreichische Produkte werden weder im In- noch im Ausland entsorgt. Im Schweinebereich werden beispielsweise Rüssel, Ohren und Schweinshaxen um einen Preis verkauft, der ein x-faches des Inlandspreises beträgt. Hier heraußen vom Entsorgen dieser Produkte zu reden, entspricht nicht den Tatsachen. Wir müssen uns auch überlegen, wie wir als Landwirtschaft und als Landwirtschaftskammer gesehen werden, wenn in diese Richtung argumentiert wird.

KR Hannes Winklehner:

Im Antrag ist von 330 Euro aus dem Jahr 1995 die Rede. Das war damals der Kulturpflanzenausgleich. Wir wollen auch die Gelder für das ÖPUL und alle anderen Gelder auch. Auch der Arbeiter bekommt nicht nur für die Hälfte seines Lohns eine Indexanpassung, sondern natürlich für den ganzen Lohn. Herr KR Mitterbacher, du faszinierst mich wirklich. Du stellst dich hier heraus und sagst, der Bauernbund sei grundsätzlich dagegen. Jetzt sagst du aber nur mehr, du hättest bloß Bedenken gegen Mercosur. Hoffentlich sagst du nicht beim nächsten Mal, du seist eh schon für Mercosur. Es ist deine Entscheidung, dass du Bedenken hast. Vorher hast du gemeint, ich würde das Rednerpult als Klagemauer betrachten und es sei tatsächlich eh alles besser geworden. Hier bist du als Obmann wahrscheinlich auf der

verkehrten Stelle. Das was du gesagt hast, ist ja deine Aufgabe. Du hast dafür zu sorgen, dass es besser wird. Ich hoffe auch, dass du dich dazu bekennt. Das gilt im Übrigen auch für dich, Herr KR Lederhilger. Dafür werdet ihr ja auch bezahlt.

Die Prämien sind ja auch insgesamt gesunken. Die früheren 330 Euro sind ja jetzt nur mehr 285 Euro. Zwischen 1995 und 2018 liegen aber schon sehr viele Jahre. So wie es aussieht, verteidigt ihr nicht einmal diesen Betrag. Bei jetzt diskutierten Budgetüberlegungen besteht auch die Gefahr, dass das noch weniger wird. Sagt bitte einmal andere Berufsgruppen, etwa den Beamten, für die es bei den Gehaltsverhandlungen jedes Mal mehr Geld gibt, dass sie in Zukunft mit weniger auskommen müssen. Wir haben heute hier die Dienstrechtsänderung beschlossen, weil sie nicht mehr den entsprechenden Vorgaben entsprochen hat. Wir haben das auch zu Recht beschlossen und das passt auch so, aber es muss für uns auch einmal gelten, dass es entsprechende Erhöhungen gibt. Ich frage mich, was ihr den Bauern erklären wollt, was ihr für sie tut und leistet, wenn ihr den Bauernbundbeitrag einkassiert? Vielleicht kassiert ihr diesen Betrag ja künftig als Sterbefürsorge ein. Denn wenn das so wäre, würden die Bauern zumindest wie bei einer Sterbeversicherung etwas ausbezahlt bekommen, wenn es mit ihnen zu Ende geht.

Abstimmung über diesen Antrag:

Ja-Stimmen von UBV, FB und Grüne

Gegenstimmen von BB und SPÖ

Der Antrag ist mehrheitlich abgelehnt.

12. Antrag des Unabhängigen Bauernverbandes:

„Klimabedingte Schäden in der Land- und Forstwirtschaft zu 100 Prozent abgelden“

Der Antrag lautet wie folgt:

„Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer fordert die Bundesregierung auf, dass in Zukunft klimawandelbedingte Schäden in der Land- und Forstwirtschaft zu 100 % abgegolten werden.“

gez. Keplinger, Winklehner, Wimmesberger, Hemetsberger, Großpötzl“

Karl Ketter:

Das Thema wurde heute bereits mehrmals angesprochen. Es geht um den leidigen Klimawandel. Die Situation ist nicht überraschend gekommen, Wissenschaftler haben uns vor 25 Jahren schon darauf hingewiesen, dass Situationen eintreten werden, wie wir sie heute haben. Heuer haben wir die längste zusammenhängende Hitzeperiode und den heißesten Mai seit Aufzeichnungsbeginn gehabt. Die Wissenschaft sagt uns, dass die Situation insgesamt noch wesentlich kritischer werden wird. Wir haben global eine Erwärmung von 0,9 Grad Celsius, in Österreich beträgt die Erwärmung rund zwei Grad. Die Wissenschaft kennt die

Ursachen und die Verursacher. Die Verursacher tangiert das aber nicht. Die 20 größten Schiffe, die auf der Welt herumfahren, haben denselben Schadstoffausstoß wie eine Milliarde Autos und mehr. Ein Freund von mir hat einen Vortrag des AMAG-Chefs aus Ranshofen gehört. Das Unternehmen ist voller Euphorie, weil die Auftragsbücher gefüllt sind, weil sich der Flugverkehr bis 2050 verdoppeln wird. Wir sehen uns konfrontiert mit Dürreschäden, Hochwässern und Murenabgängen und es fragt kein Mensch, wer diese Schäden zahlt. Es heißt dann, man soll eine Versicherung machen. Warum sollen die Bauern für Schäden aufkommen, bei denen der Verursacher ganz wo anders sitzt? Solange die Verursacher nicht zahlen müssen und nicht spüren, dass sie etwas ändern müssen, solange werden sie auch nichts ändern. Ich habe noch nicht gehört, dass man auf das Kerosin eine Steuer einführt. Dazu ist man zu feig. Das Ganze soll ja erst die Spitze des Eisbergs sein und es soll ja die Situation noch wesentlich problematischer werden. Österreich hat das Klimaziel bei weitem nicht erreicht und wird es wahrscheinlich auch nicht erreichen. Der Antrag soll zumindest ein Ansporn sein, das Problem öffentlich aufzuzeigen. Es stellt sich natürlich auch die Frage, wer denn feststellt, ob etwas ein Klimaschaden ist oder nicht. Ich möchte nicht, dass die Bauern immer als Bettler auftreten müssen. Wir haben das Recht, dass uns die Schäden ersetzt werden. Solange wir keine diesbezüglichen Forderungen aufstellen, wird uns wir dieses Recht allerdings nicht zuerkannt werden. Solange wir uns nicht wehren, werden wir nie Recht bekommen und darum bin ich vielleicht hier der Erste, der sich dagegen wehrt. Mit diesem Antrag fordern wir die Bundesregierung auf, dass in Zukunft klimawandelbedingte Schäden in der Land- und Forstwirtschaft zu 100 Prozent abgegolten werden müssen.

KR Clemens Stammler:

Wenn ich gegen einen Klimaantrag stimme, dann möchte ich das hier auch begründen. Herr Ketter, du hast Recht, was den Schiffs- und Flugverkehr angeht. Es ist für mich ein Wahnsinn, wenn eine Fahrt von Linz nach Braunau mit dem Zug 20 Euro kostet und ein Flug von Linz nach Mallorca mit FlyNiki 19,90 Euro. Das ist beileibe nicht OK und es läuft hier irgendetwas falsch. Ich unterstütze auch die Forderung nach einer Kerosinsteuer. Allerdings ist das Ganze auch aus der Perspektive eurer Fraktion heraus ein zweischneidiges Schwert. Ihr wägt ja immer Umweltleistungen gegen Mittel für die Flüchtlinge ab. Die meisten Flüchtlinge sind Klimaflüchtlinge und die haben das nicht selbst verursacht, sondern diesen Klimawandel haben wir ihnen geschenkt. Wenn ich das eins zu eins umlege, hat jeder Flüchtling das Recht, hierherzukommen und hier versorgt zu werden, weil er zuhause nicht mehr leben kann. Da weiß aber KR Keplinger nicht mehr, ob er auf den Boden oder auf die Decke schauen soll. Wenn wir jedem seinen erlebten Klimaschaden vom Herzinfarkt und Lungeninfarkt angefangen, über Hunger bis hin zum Boden auf dem nichts mehr wächst zu 100 Prozent entschädigen, dann müssen wir es so machen wie die Amerikaner, nämlich einfach Geld drucken.

Abstimmung über diesen Antrag:

Ja-Stimmen von UBV

Gegenstimmen von BB, FB, SPÖ und Grüne

Der Antrag ist mehrheitlich abgelehnt.

**13. Dringlichkeitsantrag der Freiheitlichen Bauernschaft Oberösterreichs:
„Herkunftskennzeichnung Honig“**

Der Antrag lautet wie folgt:

„Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich fordert die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung auf, ehestmöglich mit den zuständigen Gremien in der Europäischen Kommission in Verhandlungen zu treten, um die EU-Honig-Richtlinie bezüglich der Angabe des Herkunftslandes und der genauen Mischverhältnisse von Honig, der aus EU-Landwirtschaft und Nicht-EU-Landwirtschaft, sowie aus Mischungen dieser beiden besteht, anzupassen und somit für den Verbraucher klar zu kennzeichnen.

Begründung:

Honig ist in der EU auf Platz 6 der gefälschten Lebensmittel. Von 10 Honigproben sind laut EU-Analysen 1,4 verfälscht. Gefälschter Honig wird zum Beispiel mit billigem Sirup aus Mais, Reis oder Rüben gestreckt um das Volumen zu erhöhen. Oder er wird unreif geerntet und anschließend in großen Honigfabriken künstlich getrocknet, um Zeit und Kosten zu sparen. Auch die Umstände unter denen Honig außerhalb der Europäischen Union geerntet und verarbeitet wird, entsprechen oftmals nicht den hohen Qualitätsstandards Österreichs. Daher muss der heimische Verbraucher ein Recht darauf haben zu erfahren, aus welchen Ländern der Honig stammt und in welchem Mischungsverhältnis er verkauft wird. Die derzeitigen Informationen auf den Etiketten geben dem Verbraucher keine ausreichenden Informationen über die Herkunft des Produktes.

Nur wenn der Honig zu 100 Prozent aus einem Land stammt, hat der Konsument derzeit die Chance das Ursprungsland zu erfahren. Wenn der Honig jedoch seinen Ursprung in mehr als einem EU-Mitgliedstaat oder Drittland hat, so kann gemäß der EU-Honig-Richtlinie die Angabe der Ursprungsländer durch eine der folgenden Angaben ersetzt werden: „Mischung von Honig aus EU-Ländern“, „Mischung von Honig aus Nicht-EU-Ländern“, „Mischung von Honig aus EU-Ländern und Nicht-EU-Ländern“. Dabei sind aktuell weder die Herkunftsländer, noch die genauen Mischverhältnisse anzugeben.

gez. Graf, Affenzeller, Ganglmayr“

KR LAbg. ÖR Ing. Franz Graf:

Im Zuge der ganzen Bienendebatte haben wir uns auch mit dem wichtigsten Produkt der Bienen, nämlich dem Honig, beschäftigt. Auf europäischer Ebene liegt hier eine sehr problematische Situation vor. Honig liegt in der EU auf Platz sechs der am meisten gefälschten Lebensmittel. Von zehn Lebensmittelproben sind 1,4 verfälscht, zum Teil mit billigem Sirup aus Mais, Reis oder Rübe gestreckt. Es liegt somit hier ein Problem vor. Zusätzlich haben wir auch noch ein Herkunftskennzeichnungsproblem. Mit diesem

Resolutionsantrag werden die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung aufgefordert, ehestmöglich mit den zuständigen Gremien in der Europäischen Kommission in Verhandlung zu treten, um die EU-Honigrichtlinie bezüglich der Angabe des Herkunftslandes und der genauen Mischverhältnisse von Honig, der aus der EU-Landwirtschaft und Nicht-EU-Landwirtschaft, sowie aus Mischungen dieser beiden besteht, anzupassen und somit für den Verbraucher klar zu kennzeichnen. Die Biene ist ein Symbol für eine intakte Landwirtschaft und hier soll der Honig ein Beispiel für eine gute und richtige Lebensmittelkennzeichnung sein.

Präsident ÖR Ing. Franz Reisecker:

Ich unterstütze diesen Antrag und es ist das auch ein Thema auf europäischer Ebene. Es gibt in Österreich genügend Honig, wir haben absolut keinen Honigmangel, man kann diesem Antrag aus guten Gründen zustimmen.

Abstimmung über diesen Antrag:

Einstimmige Annahme

6 Allfälliges

Präsident ÖR Ing. Franz Reisecker:

Ich lade zum Fest am Teich ab 15 Uhr ein.

Ende der Vollversammlung: 14.19 Uhr

Der Schriftführer:



(KR ÖR Walter Lederhilger)

Der Präsident:



(ÖR Ing. Franz Reisecker)